

Regionales Raumordnungsprogramm 2019 für den Landkreis Rotenburg (Wümme)

- Entwurf -
(Stand 24. Mai 2019)

Beschreibende und zeichnerische Darstellung
mit Begründung

Die Änderungen zum RROP-Entwurf vom 15.04.2019 sind wie folgt gekennzeichnet:
Textergänzungen sind in roter Schrift hervorgehoben und unterstrichen.
Textstreichungen sind ~~in roter Schrift hervorgehoben und durchgestrichen~~.

Satzungsentwurf

Satzung über das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Rotenburg (Wümme)

Aufgrund § 5 Abs. 5 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG)* hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am XX.XX.XXXX folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Das Regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Rotenburg (Wümme) wird mit der beschreibenden Darstellung, der zeichnerischen Darstellung, der Begründung und dem Umweltbericht (*Anlage zu dieser Satzung*) beschlossen.

§ 2

Das Regionale Raumordnungsprogramm tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft.

Gleichzeitig tritt das Regionale Raumordnungsprogramm 2005 für den Landkreis Rotenburg (Wümme) außer Kraft.

Rotenburg (Wümme), den XX.XX.XXXX

Luttmann
Landrat

*: NROG vom 06.12.2017 (Nds. GVBl. S. 456).

Inhaltsverzeichnis	Seite
Abkürzungsverzeichnis	5
Vorbemerkungen	7
Beschreibende Darstellung	
1 Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landes und seiner Teilräume	9
1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes	9
1.2 Einbindung in die norddeutsche und europäische Entwicklung	9
1.3 Integrierte Entwicklung der Küste, der Inseln und des Meeres	9
1.4 Entwicklung in den Verflechtungsbereichen Bremen / Niedersachsen	9
2 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur	9
2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur	9
2.2 Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte	11
2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels	11
3 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen	12
3.1 Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen	12
3.1.1 <i>Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz</i>	12
3.1.2 <i>Natur und Landschaft</i>	12
3.1.3 <i>Natura 2000</i>	13
3.1.4 <i>Entwicklung der Großschutzgebiete</i>	13
3.2 Entwicklung der Freiraumnutzungen	13
3.2.1 <i>Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei</i>	13
3.2.2 <i>Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung</i>	14
3.2.3 <i>Landschaftsgebundene Erholung</i>	14
3.2.4 <i>Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz</i>	15
4 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale	16
4.1 Mobilität, Verkehr, Logistik	16
4.1.1 <i>Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik</i>	16
4.1.2 <i>Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr</i>	16
4.1.3 <i>Straßenverkehr</i>	17
4.1.4 <i>Schifffahrt, Häfen</i>	17
4.1.5 <i>Luftverkehr</i>	17
4.2 Energie	17
4.3 Sonstige Standort- und Flächenanforderungen	18
Begründung zur beschreibenden und zeichnerischen Darstellung	21
Zeichnerische Darstellung (Plan im Maßstab 1:50.000)	
Anlage zur Begründung: Beikarte Windenergie	

Abkürzungsverzeichnis

AEpot	Ackerbauliches Ertragspotential
ALKIS	Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem
ATKIS	Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem
Az.	Aktenzeichen
B+R	Bike and Ride
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BBPlG	Bundesbedarfsplangesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWS	Bruttowertschöpfung
DB AG	Deutsche Bahn Aktiengesellschaft
EVA	Erfassung und Verwaltung von Altlasten
EVb	Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser
FFH	Flora-Fauna-Habitat
GE	Gewerbegebiet
HVV	Hamburger Verkehrsverbund
KBS	Kursbuchstrecke
KurortVO	Kurortverordnung
LAG VSW	Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten
LBEG	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
LF	Landwirtschaftliche Nutzfläche
LGLN	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
LROP	Landes-Raumordnungsprogramm
LRP	Landschaftsrahmenplan
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LSKN	Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen
LuFF	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei
MKRO	Ministerkonferenz für Raumordnung

NABU	Naturschutzbund Deutschland
NAGBNatSchG	Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz
NBodSchG	Niedersächsisches Bodenschutzgesetz
Nds. GVBl.	Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
NGA	Next-Generation Access
NLWKN	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
NN	Normalnull
NROG	Niedersächsisches Raumordnungsgesetz
NSG	Naturschutzgebiet
NWaldLG	Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
OT	Ortsteil
OVG	Oberverwaltungsgericht
P+R	Park and Ride
ROG	Raumordnungsgesetz
RROP	Regionales Raumordnungsprogramm
SchuVO	Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten
SPNV	Schienenpersonennahverkehr
TA	Technische Anleitung
VOR	Very High Frequency Omnidirectional Radio Range
VSG	Vogelschutzgebiet
WEA	Windenergieanlage
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
ZVBN	Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen

Vorbemerkungen

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) ist Träger der Regionalplanung für sein Gebiet. Er nimmt diese Aufgabe als Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises wahr (§ 20 Absatz 1 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes – NROG). Im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) werden die wesentlichen raumbedeutsamen Entwicklungsvorstellungen für den Planungsraum festgelegt.

Die Festlegungen im RROP sind zum einen Vorgaben für die kommunale Bauleitplanung, zum anderen sind sie in Planfeststellungs- und Genehmigungsverfahren für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen von Bedeutung. Die **Ziele der Raumordnung** sind für öffentliche Stellen bindend und insbesondere im Rahmen von Planungen und Planfeststellungen zwingend zu beachten. Festlegungen, die als **Grundsätze der Raumordnung** erlassen werden, sind von öffentlichen Stellen bei ihren Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Das vorliegende RROP für den Landkreis Rotenburg (Wümme) ist aus dem Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) in der Fassung vom 26.09.2017 (Nds. GVBl. S. 378) entwickelt worden und besteht aus der **beschreibenden Darstellung** (Textteil) und der **zeichnerischen Darstellung** (Karte im Maßstab 1:50.000). In der beschreibenden Darstellung werden LROP und RROP in Spaltenform gegenüber gestellt. Das LROP ist nachrichtlich in der linken Spalte abgedruckt. Die Festlegungen des RROP sind in der rechten Spalte den jeweiligen Aussagen des LROP zugeordnet.

Gemäß § 7 Absatz 5 des Raumordnungsgesetzes (ROG) ist dem RROP eine **Begründung** beizufügen. Sie dient dem Verständnis der in der beschreibenden und zeichnerischen Darstellung vorgenommenen raumordnerischen Zielfestlegungen und der Dokumentation der Ergebnisse der Abwägung zwischen den konkurrierenden Nutzungsansprüchen. Gemäß § 8 Absatz 1 ROG war zudem eine Umweltprüfung durchzuführen, um die Auswirkungen des RROP auf die Umwelt strukturiert zu erfassen und zu bewerten. Der entsprechende **Umweltbericht** dokumentiert die Ergebnisse des planungsintegrierten Prüfprozesses.

Das RROP ist am XX.XX.XXXX vom Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) als Satzung beschlossen worden (§ 5 Absatz 5 NROG).

Das Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg als obere Landesplanungsbehörde hat das RROP mit Verfügung vom XX.XX.XXXX, Az.:, genehmigt.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung im Internet unter der Adresse www.lk-row.de ist das RROP am XX.XX.XXXX in Kraft getreten.

Es ist vor Ablauf von zehn Jahren seit seinem Inkrafttreten daraufhin zu überprüfen, ob eine Änderung oder Neuaufstellung erforderlich ist (§ 5 Absatz 7 NROG).

Geltungsbereich des vorliegenden RROP ist der Landkreis Rotenburg (Wümme) nach dem Gebietsstand vom 01.07.2017.

Beschreibende Darstellung – Entwurf 24.05.2019 –

Fettdruck = Ziel der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG)

Normaldruck = Grundsatz der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG)

Kursivdruck = Hinweis/nachrichtliche Darstellung

1. Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landes und seiner Teilräume

1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes

01 In allen Teilräumen des Landkreises Rotenburg (Wümme) sollen eine ausgewogene, vielfältige und langfristig wettbewerbsfähige Wirtschaftsstruktur sowie ein entsprechendes Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen vorhanden sein.

02 ¹Im Landkreis Rotenburg (Wümme) soll eine flächendeckende Versorgung mit leistungsfähigen Internetanbindungen erreicht werden. ²Der Ausbau der Breitbandinfrastruktur soll dabei möglichst nur noch mit Glasfaser erfolgen. ³Zusätzlich soll eine bedarfsgerechte und leistungsfähige Mobilfunkversorgung sichergestellt werden.

1.2 Einbindung in die norddeutsche und europäische Entwicklung

01 Die Mitarbeit des Landkreises Rotenburg (Wümme) in der Metropolregion Hamburg soll fortgeführt werden.

02 Der Landkreis Rotenburg (Wümme) sollte bei Bedarf auch mit der Metropolregion Bremen-Oldenburg im Nordwesten zusammenarbeiten.

1.3 Integrierte Entwicklung der Küste, der Inseln und des Meeres

1.4 Entwicklung in den Verflechtungsbereichen Bremen/Niedersachsen

2 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur

2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur

01 ¹Es soll eine vielfältige, regionaltypische und ökologisch angepasste Siedlungsentwicklung erhalten und im Sinne der Nachhaltigkeit entwickelt werden.

²Die historischen Siedlungsformen der sog. Findorff-Siedlungen in der Gemeinde Gnarrenburg und der Stadt Bremervörde sollen erhalten und als Ausdruck regionaler Identität bewahrt und gefördert werden.

³**Vor dem Hintergrund des demographischen Wandels ist die bauliche und wirtschaftliche Entwicklung vorrangig auf Grundlage des zentralörtlichen Systems zu vollziehen.**

⁴**Besondere Bedeutung haben dabei die Einzugsbereiche der Haltepunkte des öffentlichen Personennahverkehrs.**

⁵Als Planungsinstrumente sollen neben der Bauleitplanung u.a. Städtebauförderungsprogramme, ländliche Entwicklungskonzepte, Dorfentwicklungs- und Flurbereinigungsverfahren dienen.

02 Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten sind:

- **Ahausen**
- **Brockel**
- **Elsdorf**
- **Fintel**
- **Karlshöfen**
- **Kirchwalsede**
- **Rhade**
- **Wilstedt**

03 Standort für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten ist:

- **Elsdorf**

04 ¹Um eine Zersiedlung der Landschaft und deren umweltbelastende Folgen zu vermeiden, ist in den übrigen Orten die Siedlungsentwicklung auf eine örtliche Eigenentwicklung zu begrenzen. ²Es ist ein angemessenes Verhältnis zwischen Neuausweisungen und bestehenden Siedlungsbereichen anzustreben.

05 ¹Bei der gemeindlichen Entwicklung ist der Innenentwicklung insbesondere durch Nachverdichtung und Lückenbebauung gegenüber der Inanspruchnahme von bislang unberührten Flächen im Außenbereich Vorrang zu geben. ²Flächensparende Bauweisen sind anzustreben, um der Zersiedlung der Landschaft entgegenzuwirken.

06 ¹Raumbedeutsame neue gewerbliche Bauflächen sind auf die Zentralen Orte zu konzentrieren. ²Besondere Bedeutung haben dabei die Einzugsbereiche der Anschlussstellen der BAB 1 und der Güterverkehrsstrecken.

³**Bei der Ausweisung neuer Gewerbeflächen sind Erweiterungspotentiale bestehender Gebiete zu prüfen und vorrangig zu nutzen.**

07 Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung sind:

- **Ahausen**
- **Bothel**
- **Elm**
- **Everinghausen**
- **Gnarrenburg**
- **Groß Meckelsen**
- **Hellwege**
- **Hemslingen**
- **Langenhausen**
- **Lauenbrück**
- **Nartum**
- **Rotenburg (Wümme)**
- **Sandbostel**

- **Tiste**
- **Unterstedt**
- **Zeven**

08 Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus ist:

- **Bremervörde**

2.2 Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte

01 ¹ Grundzentren sind in folgenden Orten festgelegt:

- **Bothel**
- **Gnarrenburg**
- **Heeslingen**
- **Lauenbrück**
- **Oerel**
- **Scheeßel**
- **Selsingen**
- **Sittensen**
- **Sottrum**
- **Tarmstedt**
- **Visselhövede**

²**Der Verflechtungsraum der genannten Grundzentren ist das jeweilige Gemeinde- oder das Samtgemeindegebiet.**

³**Abweichend von Satz 2 ist der Verflechtungsbereich des Grundzentrums Heeslingen begrenzt auf die Gemeinde Heeslingen mit ihren Ortsteilen.**

⁴**Der grundzentrale Verflechtungsraum des Mittelzentrums Zeven erstreckt sich auf das Gebiet der Mitgliedsgemeinden Elsdorf, Gyhum und Zeven.**

02 Die zentralen Siedlungsgebiete der Mittel- und Grundzentren sind in der zeichnerischen Darstellung festgelegt.

03 Hamburg, Hamburg-Harburg, Bremen und Bremerhaven haben für den Planungsraum oberzentrale Bedeutung.

04 Mittelzentren sind in den Städten Bremervörde, Rotenburg (Wümme) und Zeven. Sie sind in der zeichnerischen Darstellung als Mittelzentren festgelegt.

2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels

3 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen

3.1 Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen

3.1.1 Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz

01 ¹Im Landkreis Rotenburg (Wümme) sollen klimaökologisch bedeutsame Freiflächen erhalten und entwickelt werden. ²Hierzu gehören insbesondere Moore, Wälder und extensive Grünlandflächen.

02 Bei städtebaulichen Planungen und Maßnahmen soll auf die Erhaltung und Schaffung von Siedlungsbereichen mit guter Durchgrünung sowie auf eine ökologisch und landschaftsästhetisch verträgliche Gestaltung der Siedlungsränder und siedlungsnahen Freiräume Wert gelegt werden.

03 Plaggeneschböden, Dünen sowie landschaftsprägende Geestkanten und –kuppen sollen erhalten bleiben.

04 **Die im LROP ausgewiesenen Vorranggebiete Torferhaltung sind in die zeichnerische Darstellung übernommen und dort räumlich näher festgelegt worden.**

3.1.2 Natur und Landschaft

01 **Die im LROP ausgewiesenen Vorranggebiete Biotopverbund sind in die zeichnerische Darstellung übernommen und dort räumlich näher festgelegt worden.**

02 **Ergänzende Kerngebiete des Biotopverbunds und geeignete Habitatkorridore zur Vernetzung von Kerngebieten sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete Biotopverbund festgelegt.**

03 Im von der Landwirtschaft geprägten Planungsraum sollen insbesondere entlang von Habitatkorridoren Landschaftselemente wie Hecken, Feldraine, Gehölze und naturnahe Kleingewässer erhalten und neu geschaffen werden.

04 ¹**Die in der zeichnerischen Darstellung festgelegten Vorranggebiete Natur und Landschaft sind in ihrer Funktion für den Naturhaushalt zu sichern und zu entwickeln.** ²**Sie sind vor störenden Einflüssen und Nutzungen zu schützen.**

05 In den Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft soll der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Erhaltung des Landschaftsbildes bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht gegeben werden.

06 **Der Bau und Betrieb einer Deponie der Klasse I gemäß dem Planfeststellungsbeschluss vom 28.01.2015 einschließlich möglicher Änderungen im Planergänzungsverfahren ist im Vorranggebiet Biotopverbund bzw. Natur und Landschaft „Haaßeler Bruch“ abweichend von den**

Ziffern 02 und 04 möglich, soweit die Änderungen auf die im Planfeststellungsbeschluss dargestellten Flächen beschränkt bleiben.

3.1.3 Natura 2000

01 ¹Die Vorranggebiete Natura 2000 sind in der zeichnerischen Darstellung räumlich festgelegt. ²In ihnen hat der Aufbau und Schutz des Netzes „Natura 2000“ Vorrang vor entgegenstehenden oder beeinträchtigenden Nutzungsansprüchen.

3.1.4 Entwicklung der Großschutzgebiete

3.2 Entwicklung der Freiraumnutzungen

3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei

01 ¹Die Landwirtschaft ist im Landkreis Rotenburg (Wümme) für die Wirtschafts- und Raumstruktur von erheblicher Bedeutung. ²Sie soll als raumbedeutsamer und die Kulturlandschaft prägender Wirtschaftszweig erhalten und in ihrer sozio-ökonomischen Funktion gesichert werden. ³Die Bestandssicherung und –entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe ist daher eine vordringliche Aufgabe.

02 ¹In der zeichnerischen Darstellung werden Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotentials sowie hoher wirtschaftlicher Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit festgelegt.

²Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.

03 Das absolute Grünland wird als Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung festgelegt.

04 ¹Zusätzliche Einkommensmöglichkeiten (beispielsweise durch Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte, durch Dienstleistungen für Erholung und Fremdenverkehr, durch die nachhaltige Gewinnung von Bioenergie) sollen geschaffen und unterstützt werden.

²Flurbereinigungs- und Dorfentwicklungsverfahren sollen im Planungsraum unter angemessener Berücksichtigung ökologischer Erfordernisse weiterhin eingesetzt werden.

05 ¹Die Erhaltung, Entwicklung und Pflege des Waldes sowie seine ökonomische und ökologische Leistungsfähigkeit sollen durch nachhaltige und ordnungsgemäße Bewirtschaftung gesichert werden.

²Bei allen Planungen, insbesondere bei Gemeinden, deren Waldflächen bei weniger als 10 % liegen, soll auf eine Vergrößerung der Waldflächenanteile hingewirkt werden.

³Die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes sollen möglichst gleichrangig auf der gesamten Waldfläche erfüllt werden.

06 ¹Standortgerechte Misch- und Laubwälder sollen angestrebt werden. ²Arten- und strukturarme Nadelwälder sollten zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes mittelfristig in strukturreiche, stabile Mischbestände mit hohem Laubholzanteil überführt werden.

³Insbesondere zur Förderung der natürlichen Artenvielfalt können Waldflächen vereinzelt auch der eigendynamischen Entwicklung überlassen werden.

⁴Zwischen Waldrändern und Bebauungen sowie anderen störenden Nutzungen soll ein Abstand von 50 m eingehalten werden.

07 ¹*Kleine Waldbestände tragen zur Vielfalt von Natur und Landschaft bei.* ²Sie sollten insbesondere wegen ihrer ökologischen Vernetzungsfunktionen sowie als landschaftsprägende Elemente erhalten und ihre Neuanlage weiterhin betrieben werden.

08 Für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild bedeutsame Teile der Kulturlandschaft, wie Wiesen, Feuchtwiesen, Heiden und Magerrasen, sollten grundsätzlich von Aufforstungen freigehalten werden.

09 ¹Im Planungsraum vorhandene Waldgebiete sind als Vorbehaltsgebiete Wald festgelegt, ausgenommen sind die zur Wiedervernässung vorgesehenen Waldflächen auf Hochmoorstandorten.

²Wald soll möglichst naturnah bewirtschaftet werden. ³Dies gilt insbesondere für Wälder mit hoher Artenvielfalt, mit von im Bestand bedrohten Pflanzen- und Tierarten und mit historisch alten Waldstandorten, die besonders erhalten und gefördert werden sollen.

3.2.2 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

01 **Als großflächige Lagerstätten von überregionaler Bedeutung werden in der zeichnerischen Darstellung die Nr. 40 bei Glinstedt (Sand), die Nr. 55 bei Lengenbostel (Ton) sowie die Nr. 77 bei Waffensen (Sand) als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung festgelegt.**

02 ¹**Für den Abbau oberflächennaher Rohstoffvorkommen werden in Ergänzung der Vorranggebiete gemäß Ziffer 01 in der zeichnerischen Darstellung weitere Vorranggebiete Rohstoffgewinnung festgelegt.** ²Auf diese Gebiete und auf die Gebiete gemäß Ziffer 3.2.2 01, die den mittel- bis langfristigen Bedarf decken, soll die Rohstoffgewinnung konzentriert werden.

³**Planungen und Maßnahmen außerhalb der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung dürfen die benachbarte Nutzung Rohstoffgewinnung in den dafür festgelegten Vorranggebieten nicht beeinträchtigen.**

03 ¹Abgeschlossene Bodenabbauten sollten in der Regel renaturiert und anschließend der natürlichen Entwicklung überlassen werden. ²Der Bedarf bzw. die Eignung für eine Nachnutzung als Erholungsgebiet sollte jeweils geprüft werden.

04 **Die Erdgasaufbereitungsanlagen in Bellen/ Brockel, Bötersen und Hemsbünde werden als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Erdgas dargestellt und gesichert.**

3.2.3 Landschaftsgebundene Erholung

01 ¹Gebiete, die sich auf Grund ihres Landschaftsbildes sowie ihrer Wegeerschließung besonders für die Erholungsnutzung eignen, sollen zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur gesichert und nachhaltig entwickelt werden.

²Das Wegenetz in diesen Gebieten soll unter Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes sowie der Land- und Forstwirtschaft gesichert und bedarfsgerecht weiter entwickelt werden.

02 ¹**Gebiete, die sich aufgrund ihrer Struktur, Ungestörtheit und Erreichbarkeit für die landschaftsgebundene Erholung eignen, sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete landschaftsbezogene Erholung festgelegt.**

²In Vorranggebieten landschaftsbezogene Erholung sind raumbedeutsame Maßnahmen nur zulässig, soweit sie mit der besonderen Funktion der Gebiete vereinbar sind.

03 ¹Gebiete mit einem vielseitigen, konzentrierten Angebot an Freizeiteinrichtungen sind als Vorranggebiete infrastrukturbezogene Erholung festgelegt.

²Hierzu zählen:

- Vörder See in Bremervörde
- Großes Holz bei Zeven
- Weichelsee in Rotenburg (Wümme)
- Bullensee bei Rotenburg (Wümme)
- Bürgerpark Visselseen bei Visselhövede

04 Weitere Gebiete mit Bedeutung und Eignung für die Erholung sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiete landschaftsbezogene Erholung festgelegt.

05 ¹Innerhalb des Planungsraumes soll ein einheitliches System beschilderter Wander-, Rad- und Reitwege angelegt werden, das Erholungsgebiete und Tourismusattraktionen erschließt und gleichzeitig zur Erhaltung von Natur und Landschaft beiträgt.

²Überregional bedeutsame Radwanderwege sind in der zeichnerischen Darstellung festgelegt.

06 Als Vorranggebiete regional bedeutsame Sportanlage sind in der zeichnerischen Darstellung festgelegt:

Wassersport:

- Vörder See

Golfsport:

- Golfsportanlage in Scheeßel-Westerholz
- Golfsportanlage in Sittensen

Motorsport:

- Motorsportanlage Eichenring in Scheeßel
- Motorsportanlage Wümmering in Rotenburg (Wümme)-Mulmshorn

Flugsport:

- Segelfluggelände auf dem Verkehrslandeplatz Rotenburg (Wümme)
- Segelfluggelände Westertimke

3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz

01 Auf eine für den Wasserhaushalt und die Gewässergüte geeignete Bodennutzung und nachhaltige Bewirtschaftungsform soll flächendeckend hingewirkt werden.

02 ¹Die Abwasserentsorgung im Planungsraum soll soweit wie möglich über zentrale Abwasserreinigungsanlagen erfolgen.

²Die Möglichkeit zur Erweiterung der bestehenden Anlagen im Hinblick auf Reinigungsleistung und Kapazität muss gewährleistet sein. ³Die Standorte sind als Vorranggebiete Zentrale Kläranlage festgelegt.

03 Die zentralen Wasserversorgungsanlagen sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Wasserwerk festgelegt.

04 Als Vorranggebiete Trinkwassergewinnung werden festgelegt:

- der Bereich der Rotenburger Rinne einschließlich der Wasserschutzgebiete Westerholz, Rotenburg (Stadtwerke) und Unterstedt in der Ausdehnung, wie sie durch die 100 m-Tiefenlinie umschlossen wird,
- die Wasserschutzgebiete Heinschenwalde, Minstedt, Groß Meckelsen, Wasserwerk Zeven, Großes Holz (Zeven) und Tarmstedt (in den künftigen Grenzen),
- das Wasservorkommen zwischen Zeven und Stade,
- das Wasserschutzgebiet Langenberg an der südlichen Kreisgrenze zwischen Visselhövede und Kirchlinteln.

05 Die Hochwasserdeiche entlang der Oste unterhalb der Bundesstraße 74 in Bremervörde werden als Vorranggebiet Deich festgelegt.

06 ¹Als Vorranggebiete Hochwasserschutz werden die vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete für ein 100-jähriges Hochwasser entlang der Oste und ihrer Nebengewässer sowie der Wümme festgelegt.

²Bei der Ausweisung von Siedlungsgebieten sowie anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen entlang von Fließgewässern soll ausreichend Abstand zur Vorsorge gegen Hochwasserschäden vorgesehen werden. ³Bereichen, die bei Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit überflutet werden können, soll Rechnung getragen werden.

4 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale

4.1 Mobilität, Verkehr, Logistik

4.1.1 Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik

4.1.2 Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr

01 ¹Die im LROP ausgewiesenen Vorranggebiete Haupteisenbahnstrecke und Vorranggebiete sonstige Eisenbahnstrecke sind in die zeichnerische Darstellung übernommen und dort räumlich näher festgelegt worden. ²Sie sind von Raumnutzungen freizuhalten, die einem bedarfsgerechten Ausbau oder einer möglichen Reaktivierung der Schienenwege entgegenstehen können. ³Als Vorbehaltsgebiet sonstige Eisenbahnstrecke wird die geplante Verbindungskurve bei Rotenburg (Wümme) festgelegt.

02 Im Landkreis Rotenburg (Wümme) soll eine Grundversorgung im ÖPNV sichergestellt werden.

03 Die bestehenden ÖPNV-Verknüpfungsbereiche im Bus-Schiene-System sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete Bahnhof mit Verknüpfungsfunktion für ÖPNV festgelegt.

04 Der Ausbau der Infrastruktur im Bereich Park+Ride und Bike+Ride soll weiter vorangetrieben werden, vorzugsweise mit Ladepunkten für Elektromobilität.

05 ¹Das vorhandene Radwegenetz soll für den touristischen Verkehr, Freizeitverkehr sowie Alltagsfahrradverkehr erhalten und – soweit erforderlich – durch Lückenschlüsse ergänzt bzw. ausgebaut werden. ²Die regional bedeutsamen Radfernwege und die im Landkreis ausgewiesenen Themenrouten sollen dabei erhalten und nachhaltig den Bedürfnissen der Radfahrer angepasst werden.

4.1.3 Straßenverkehr

01 ¹Die im LROP ausgewiesenen Vorranggebiete Autobahn und Vorranggebiete Hauptverkehrsstraße sind in die zeichnerische Darstellung übernommen und dort räumlich näher festgelegt worden. ²Sie sind von Raumnutzungen freizuhalten, die dem bedarfsgerechten Aus- und Neubau des überregionalen Straßennetzes entgegenstehen können. ³Ebenfalls als Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße wird die geplante Ortsumgehung von Scheeßel im Zuge der Bundesstraße 75 festgelegt. ⁴Bei allen Planungen und Maßnahmen ist zudem zu berücksichtigen, dass westlich von Zeven und westlich von Selsingen die Neutrassierung einer Ortsumgehung im Zuge der Bundesstraße 71 erforderlich wird.

02 ¹Ergänzend sind Straßen von regionaler Bedeutung in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete festgelegt. ²Sie sind zur Erreichbarkeit der zentralen Orte und des überregionalen Verkehrsnetzes zu sichern.

4.1.4 Schifffahrt, Häfen

01 Den Belangen der Schifffahrt auf der Oste unterhalb von Bremervörde soll langfristig Rechnung getragen werden.

4.1.5 Luftverkehr

01 Die in der zeichnerischen Darstellung festgelegten Landeplätze in Rotenburg, Hellwege, Karlshöfen, Seedorf und Lauenbrück sind in ihrer Funktion für den regionalen Flugverkehr zu sichern.

4.2 Energie

01 ¹In der zeichnerischen Darstellung sind Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt. ²In ihnen hat die Nutzung der Windenergie Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungen. ³Außerhalb der Vorranggebiete ist die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen ausgeschlossen (Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten gemäß § 7 Abs. 3 Satz 3 ROG). ⁴Raumbedeutsam sind Windenergieanlagen, wenn sie eine Gesamthöhe von 100 m über der bestehenden Geländeoberfläche überschreiten.

02 ¹Die vorhandenen Stromleitungen und Umspannwerke ab 110 kV sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete festgelegt. ²Sie sind von entgegenstehenden Planungen freizuhalten.

03 Erdgas und Erdöl dürfen in Vorranggebieten Trinkwassergewinnung nur unter folgenden Voraussetzungen gewonnen werden:

- keine Neuanlage von Bohrplätzen oder Reaktivierung stillgelegter Bohrplätze,
- kein Aufbrechen von Gesteinen unter hydraulischem Druck (Fracking),
- keine untertägige Ablagerung von Lagerstättenwasser.

04 ¹Raumbedeutsame Rohrfernleitungen für Erdgas und Erdöl sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete festgelegt. ²Sie sind von entgegenstehenden Planungen freizuhalten.

4.3 Sonstige Standort- und Flächenanforderungen

01 *Mit den erfassten Altablagerungen im Planungsraum ist ausgehend von ihrer Bewertung nach den Regeln des Bodenschutzrechts zu verfahren.*

02 ¹Aufgrund des großflächigen und zugleich dünn besiedelten Landkreisgebietes wird zur Sicherung von Deponiekapazitäten für mineralische Abfälle (Deponieklasse I) die Beteiligung an einem Standort gemeinsam mit einer benachbarten Gebietskörperschaft angestrebt. ²Eine Kooperation mit privaten Dritten besteht nicht. ³Falls eine Beteiligung oder eine Kooperation mit einem Betreiber einer bereits bestehenden Deponie nicht möglich ist, wird ein Standortsuchverfahren nach festgelegten Kriterien durchgeführt.

⁴Als Vorbehaltsgebiet Abfallbeseitigung/Abfallverwertung wird die Abfalldeponie Helvesiek festgelegt.

03 Der Standort der in Rotenburg (OT Mulmshorn) gelegenen Anlage für die Beseitigung von Tierkörpern und tierischen Nebenprodukten ist von entgegenstehenden Planungen freizuhalten.

04 Zum Schutz der kritischen Infrastrukturen sind bei planerischen Entscheidungen auch Sicherheitsaspekte zu berücksichtigen.

05 In den in der zeichnerischen Darstellung festgelegten Vorranggebieten Sperrgebiet wird der militärischen Nutzung Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungen eingeräumt.

Begründung

zur beschreibenden und zeichnerischen Darstellung

Begründung zu Abschnitt 1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes

Zu Ziffer 01:

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) liegt im Elbe-Weser-Raum zwischen den Verdichtungsräumen Hamburg und Bremen. Bei einer Nord-Süd-Ausdehnung von fast 100 km und einer Fläche von 2.075 km² ist er einer der größten Landkreise in Deutschland. Mit 163.377 Einwohnern (Stand: 31.12.2017) und einer Einwohnerdichte von 79 Einwohnern pro km² zählt er gemäß den Leitbildern und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland (MKRO-Beschluss vom 09.03.2016) zu den ländlich geprägten Räumen.

Begünstigt durch die zentrale Lage zwischen Hamburg und Bremen hat sich der Landkreis in den letzten zwanzig Jahren wirtschaftlich überdurchschnittlich gut entwickelt. Heute weist er eine der geringsten Arbeitslosenquoten Niedersachsens auf. Der ausgeprägte Branchenmix kleiner und mittelgroßer Unternehmen bedingt die gute Beschäftigungssituation und geringe Krisenanfälligkeit, wobei die Nahrungsmittelverarbeitung, die Logistikbranche, der Gesundheitssektor sowie die regenerativen Energien von besonderer Bedeutung sind.

Zur Sicherung der Standortattraktivität sollte bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden, dass vielseitige Arbeitsplätze möglichst wohnortnah erhalten bleiben und neue Arbeits- und Ausbildungsplätze geschaffen werden. Für die weitere Entwicklung der produzierenden, verarbeitenden und dienstleistenden Unternehmen ist ein ausreichendes Flächenangebot unter Beachtung der ökologischen Funktionen des Raumes vorzuhalten und insbesondere in den gewerblichen Schwerpunkten (siehe Abschnitt 2.1) zu entwickeln.

Zu Ziffer 02:

Für die Entwicklung der Daseinsvorsorge im ländlichen Raum spielt die Verfügbarkeit von schnellen Internetanbindungen und zunehmend auch eine leistungsfähige Mobilfunkversorgung eine wichtige Rolle, deren Bedeutung mit zunehmender Digitalisierung weiter wachsen wird. Im Planungsraum soll eine flächendeckende Versorgung aller Haushalte und Unternehmen mit leistungsfähigen Next-Generation-Access (NGA)-Breitbandanschlüssen erreicht werden. Durch ein gemeinsam mit den Gemeinden initiiertes Förderprogramm konnte dies bereits für rund 70 % der Haushalte realisiert werden (Versorgung mit 50 MBit/s). Die Herausforderung der kommenden Jahre liegt darin, die NGA-Geschwindigkeiten, analog zu den Anforderungen der fortschreitenden Digitalisierung, allen Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen zugänglich zu machen. Dies soll v.a. durch die bedarfsgerechte Mitverlegung von Leerrohren und die Ausnutzung der vorhandenen Förderkulissen erfolgen.

Begründung zu Abschnitt 1.2 Einbindung in die norddeutsche und europäische Entwicklung

Zu Ziffer 01:

Hamburg bildet mit seinen Nachbarräumen in Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern eine der europäischen Metropolregionen, zu der auch der Landkreis Rotenburg (Wümme) gehört. Rechtliche Grundlage der Ländergrenzen überschreitenden Zusammenarbeit ist der Kooperationsvertrag vom 01.03.2017, welcher die Ziele der Kooperation und die Zusammensetzung der Gremien festlegt. Die Finanzierung von gemeinsamen Projekten erfolgt durch die Förderfonds der Metropolregion, die auf einem

Staatsvertrag der Bundesländer Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein basieren.

Die Zusammenarbeit in der Metropolregion besteht seit 1992. Die Beteiligung an der Müllverwertungsanlage am Rugenberger Damm, die Bildung der Hamburg Marketing GmbH sowie die angestrebte Erweiterung des Hamburger Verkehrsverbund-Tarifgebietes (HVV) sind Beispiele für die Kooperation im Hamburger Verflechtungsraum. Durch die Förderfonds wurden zahlreiche Infrastruktur- und Naherholungsprojekte auch im Landkreis Rotenburg (Wümme) gefördert. Die Kommunikations- und Informationsströme zwischen den Mitgliedern der Region haben sich durch die Zusammenarbeit erheblich intensiviert.

Zu Ziffer 02:

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) gehört formal nicht zur Metropolregion Bremen-Oldenburg im Nordwesten. Der westliche Teil des Kreisgebiets ist jedoch in wirtschaftlicher, verkehrlicher und siedlungsstruktureller Hinsicht eng mit dem Oberzentrum Bremen verflochten. Die Städte Rotenburg (Wümme) und Visselhövede, die Gemeinde Gnarrenburg sowie die Samtgemeinden Bothel, Selsingen, Sottrum, Tarmstedt und Zeven sind assoziierte Mitglieder des Zweckverbandes Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN).

Begründung zu Abschnitt 1.3 Integrierte Entwicklung der Küste, der Inseln und des Meeres

In Abschnitt 1.3 sind keine Festlegungen erfolgt, weil der Landkreis Rotenburg (Wümme) nicht zur Küstenzone gehört.

Begründung zu Abschnitt 1.4 Entwicklung in den Verflechtungsbereichen Bremen/Niedersachsen

In Abschnitt 1.4 sind keine Festlegungen erfolgt; eine Regelung zur Zusammenarbeit im Verflechtungsbereich Bremen/Niedersachsen wird in Abschnitt 1.2 getroffen.

Begründung zu Abschnitt 2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur

Zu Ziffer 01:

Die Eigenart der Städte, Gemeinden und Dörfer im Landkreis sollen gem. ihrer individuellen Regionaltypik erhalten und weiterentwickelt werden. Dabei soll die landschaftliche Prägung des Landkreises nicht beeinträchtigt werden.

Mitte des 18. Jahrhunderts wurden die ehemals feuchten Wiesen, Moore, Sümpfe, Tümpel und Seen zwischen Elbe und Weser mit aufwendigen Kultivierungsarbeiten urbar und für die Bewirtschaftung nutzbar gemacht. Die kurhannoversche Moorkolonisation hatte sich zum Ziel gesetzt, die bis dahin unkultivierten Mooregebiete zu entwässern und zu besiedeln. Die historisch gewachsenen, für die Region typischen ehemals Moorkolonien und Findorff-Siedlungen (u.a. Augustendorf, Findorf, Klenkendorf, Kuhstedtermoor, Ostendorf, Mehedorf, Höнау-Lindorf und Iselersheim) sind daher in ihrer Eigenart zu schützen.

Das Zentrale-Orte-System leistet einen wesentlichen Beitrag zur nachhaltigen Raum- und Siedlungsstruktur, es verfolgt das Prinzip der dezentralen Konzentration mit dem Ziel, eine ausgeglichene Raum- und Siedlungsstruktur zu entwickeln bzw. zu sichern.

Im Vordergrund einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung stehen ein flächensparender Umgang mit Grund und Boden sowie eine Konzentration der Siedlungstätigkeit vorrangig auf die zentralen Orte und vorhandenen Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur. Es gilt, die Infrastruktur gut auszulasten bzw. deren Auslastung langfristig zu sichern. Zur Infrastruktur zentraler Orte gehört ebenfalls der Öffentliche Personennahverkehr, der durch die Siedlungsentwicklung und der damit verbundenen Bevölkerungszunahme mittels einer besseren Auslastung gestärkt wird.

Insbesondere das Ziel der Raumordnung in Satz 3 unterstreicht die Verantwortung der Städte und Gemeinden im Rahmen ihrer Zuständigkeit als Träger der Bauleitplanung, ihre städtebauliche Entwicklung nachhaltig sicherzustellen. Diese städtebauliche Entwicklung basiert auf der jeweiligen zentralörtlichen Funktion.

Neben den rechtlichen Vorgaben sollen auch Förderinstrumente zur Gestaltung der Städte und Gemeinden in Anspruch genommen werden. Somit sollen zum einen städtebauliche Missstände bzw. die Bewältigung städtebaulicher Funktionsverluste in entsprechend festgelegten Gebieten durch den Einsatz von Fördergeldern behoben werden. Zum anderen sollen die ländlichen Siedlungen in ihrer charakteristischen Vielfalt erhalten, neuen funktionalen Anforderungen angepasst und in die Landschaft eingebunden werden. Darüber hinaus sollen viele Vorhaben angestoßen und auf den Weg gebracht werden, die auf der ideellen Ebene einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung des Lebens auf dem Lande leisten. Aktive Beteiligung der Betroffenen in den Planungsprozessen soll ein hohes Maß an der Identifikation mit der Region leisten.

Zu Ziffer 02:

Die Festlegung der Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten erfolgt an geeigneten Standorten außerhalb der zentralen Orte (Mittel- und Grundzentren). Diesen Standorten wird eine über die Eigenentwicklung hinausgehende Funktion für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten zugewiesen.

Die Festlegung bezieht sich lediglich auf einzelne Orte und konkretisiert das vorhandene Siedlungsgebiet mit ausreichender Infrastruktur. Eine ausreichende Infrastruktur ist an den regionalen Gegebenheiten festgemacht. Die Kriterien für die Festlegung der Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten sind in der beigefügten Matrix aufgelistet. Gem. der genannten Kriterien sowie zusätzlicher Einzelfallbetrachtungen der Orte werden folgende Standorte für die Festlegung und Entwicklung von Wohnstätten festgelegt:

- Ahausen
- Brockel
- Elsdorf
- Fintel
- Karlshöfen
- Kirchwalsede
- Rhade
- Wilstedt

Diese Orte verfügen über Angebote und Einrichtungen der Daseinsvorsorge (Nahversorgungseinrichtungen, Lebensmittel, Einzelhandel, Grundschulen, Kindertagesstätten), die es rechtfertigen, sie als Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten festzulegen.

Ein Kriterium ist der Standort einer Grundschule. Im Landkreis Rotenburg (Wümme) sowie in den vielen ländlichen Regionen bildet die Schülerbeförderung das Rückgrat des öffentlichen Personennahverkehrs.

Zu Ziffer 03:

Der Ort Elsdorf wird aufgrund seiner unmittelbaren Nähe zu der Autobahnanschlussstelle und des ausgewiesenen überregionalen Gewerbegebietes als Standort für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten festgelegt.

Zu Ziffer 04:

Die Siedlungsentwicklung in den Gemeinden bzw. Mitgliedsgemeinden und Ortsteilen der Samtgemeinden und Einheitsgemeinden ohne zentralörtliche Funktion muss auf eine angemessene „Eigenentwicklung“ begrenzt bleiben.

Die örtliche Eigenentwicklung lässt die Berücksichtigung der Bedürfnisse der ansässigen Bevölkerung, der Erfordernisse der örtlichen Gewerbebetriebe sowie der Land- und Forstwirtschaft zu. Durch den Zuwachs an Einwohnern und die dadurch resultierende Siedlungsentwicklung soll mit Hilfe der Eigenentwicklung das typische Erscheinungsbild der Orte bewahrt und die Eigenart der Dörfer erhalten werden. Der Umfang der Baulandausweisung soll sich an dem Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung orientieren. Der Bedarf ist aus dem jeweiligen Ort nachzuweisen und im Rahmen der Bauleitplanung mit der Regionalplanung abzustimmen. Die Eigenentwicklung ist dabei wie folgt zu bestimmen:

~~Es sind zunächst die Bevölkerungs- und Wohnraumentwicklungen der vergangenen zehn Jahre (Bezugspunkt: Planungsabsichten für Bauleitplanerstellung/-änderung) für den betreffenden Ort zu ermitteln und darzustellen. Ausgehend von aktuellen Bevölkerungsprognosen und den Auswirkungen des demographischen Wandels sind entsprechend die baulichen Entwicklungen in dem betreffenden Ort zu bestimmen. Ausgehend von den Kenntnissen zum bisherigen Wohnraumbedarf und von aktuellen Bevölkerungsprognosen ist der für den zeitlichen Planungshorizont des Bauleitplans zu erwartende Bauflächenbedarf für die ortsansässige Bevölkerung zu bestimmen.~~

Grundstückszuschnitte und die Erschließungsmöglichkeiten sind im Einzelfall zu betrachten und zu prüfen. Im Rahmen der Eigenentwicklung können darüber hinaus für ortsansässige Betriebe Erweiterungsflächen bereitgestellt werden.

Von der Festlegung quantifizierter Richtwerte wird im RROP abgesehen.

Wohnbau- und Gewerbeflächen überregionalen und regionalen Maßstabs gehören aus Gründen der verkehrlichen Erschließung und Anbindung vorrangig in zentrale Orte.

Zu Ziffer 05:

Die Bundesregierung hat in ihrer nationalen Nachhaltigkeitsstrategie 2017 festgelegt, bis zum Jahr 2030 den Flächenverbrauch auf maximal 30 Hektar pro Tag zu verringern. Das sog. 30-ha-Ziel setzt eine nachhaltige Siedlungsentwicklung voraus, bei der der Innenentwicklung insbesondere durch Nachverdichtung, Lückenbebauung und der Reaktivierung von Brachen Vorrang vor der Inanspruchnahme neuer Flächen im Außenbereich geboten wird.

Durch das Ziel der Innenentwicklung kann eine Sicherung der Siedlungsstruktur, des gewachsenen Dorfkerns und die Eigenart der dörflichen Orte gewährleistet werden. Wertvolle Obstwiesen und alte Kälberweiden können von der Lückenbebauung ausgeschlossen werden.

Zu Ziffer 06:

Eine Förderung der zentralen Orte sowie des Ortes Elsdorf als Standort für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten hinsichtlich der gewerblichen Entwicklung in Verbindung mit einer entsprechenden Wohnbauansiedlung bietet die Möglichkeit einer mit Blick auf die

Erschließung kostengünstigen Konzentration von Gewerbe- und Wohnbauansiedlungen sowie einer verbesserten Auslastung des schienen- und straßengebundenen ÖPNV. Ferner trägt sie dazu bei, einer Zersiedlung der Landschaft entgegenzuwirken. Neben den Einzugsbereichen der Anschlussstellen der BAB 1 wird künftig die Anschlussstelle nördlich des Ortes Glinde der landesplanerisch festgestellten BAB 20 (sog. Küstenautobahn) für die Ausweisung neuer gewerblicher Bauflächen eine bedeutende Rolle einnehmen.

Zu Ziffer 07:

Für die Ausweisung der Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung werden folgende Kriterien zugrunde gelegt:

- Quartiere,
- Gastronomiebetriebe oder Melkhus,
- an überregional bekannten Radrouten gelegen (Radfernweg Hamburg-Bremen, Wümme-Radweg, Radwanderweg Vom Teufelsmoor zum Wattenmeer, Deutsche Fährstraße, Mönchsweg), (*Regionale Radwege innerhalb des Landkreises werden nicht berücksichtigt, somit auch nicht die kreisweite Mühlenroute*),
- Angebot an Freizeitaktivitäten,
- Nähe zu Naherholungsgebieten, Natur- oder Landschaftsschutzgebieten, Seen oder Wäldern.

Die Orte Ahausen, Bothel, Elm, Everinghausen, Gnarrenburg, Groß Meckelsen, Hellwege, Hemslingen, Langenhausen, Lauenbrück, Nartum, Rotenburg (Wümme), Sandbostel, Tiste, Unterstedt sowie Zeven erfüllen diese Kriterien und werden als Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung ausgewiesen.

Zu Ziffer 08:

Bremervörde gilt gem. der Kurortverordnung (KurortVO) als staatlich anerkannter Erholungsort. In der zeichnerischen Darstellung erhält Bremervörde die Ausweisung als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus. Die Entwicklung soll entsprechend der Prädikatisierung als staatlich anerkannter Erholungsort gesichert und fortgesetzt werden.

Begründung zu Abschnitt 2.2 Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte

Zu Ziffer 01:

Das Landes-Raumordnungsprogramm gibt eine zentralörtliche Gliederung in Ober-, Mittel- und Grundzentren vor. Die Festlegung der Standorte der Grundzentren wird im Regionalen Raumordnungsprogramm vorgenommen.

In den Städten, Einheits- und Samtgemeinden des Landkreises konzentrieren sich in den jeweiligen Orten, die Sitz der Gemeinde-, bzw. Samtgemeindeverwaltung sind, eine deutliche Anzahl an Versorgungseinrichtungen und ein gutes Angebot an Dienstleistungen. Damit übernehmen diese Standorte die Grundversorgung des entsprechenden Verflechtungsbereiches. Ihnen wird daher die Funktion des Grundzentrums zugewiesen. Zusätzlich erhält Heeslingen diese Funktion aufgrund seiner guten Ausstattung mit Einrichtungen und Angeboten des allgemeinen täglichen Bedarfs und eines Einzugsbereiches von nahezu 5.000 Einwohnern. Der Ort Heeslingen verfügt neben den

Angeboten des täglichen Bedarfs u.a. über eine gute medizinische Versorgung sowie eine Apotheke, eine verlässliche Grundschule und ein außergewöhnlich hohes Arbeitsplatzangebot.

Heeslingen wird als Grundzentrum innerhalb des Samtgemeindegebietes Zeven mit dem Mittelzentrum Zeven einem Verflechtungsbereich zugeordnet, der die Gemeinde Heeslingen und ihre Ortsteile umfasst.

Zu Ziffer 02:

Die zentralen Siedlungsgebiete in den zentralen Orten sind auf Grundlage des baulichen Bestandes, d.h. nach § 30 und § 34 BauGB zu beurteilende Bebauungen und der sich im Rahmen der Flächennutzungsplanung verdichteten Zielvorstellungen der Gemeinden zur geordneten städtebaulichen Entwicklung des zentralen Ortes, festgelegt. Zum Teil werden auch siedlungsbezogene Freiräume wie Sportplätze oder Grünflächen sowie unmittelbar angrenzende Potentialflächen für die Siedlungsentwicklung in die Darstellung der zentralen Siedlungsgebiete einbezogen.

Die Festlegung der zentralen Siedlungsgebiete dient insbesondere der allgemeinen räumlichen Konzentration und Bündelung von zentralörtlichen Angeboten und Einrichtungen. Eine Wohnbauentwicklung außerhalb des zentralen Siedlungsgebietes ist daher nicht ausgeschlossen.

Zu Ziffer 03:

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) verfügt selbst über kein Oberzentrum. Die in der näheren Umgebung befindlichen Oberzentren Hamburg, Hamburg-Harburg, Bremen und Bremerhaven übernehmen daher die Funktion des Oberzentrums. Zentrale Einrichtungen und Angebote des spezifischen höheren Bedarfs, wie beispielsweise besondere Warenhäuser und Spezialgeschäfte, Fachkliniken, Theater, Museen, Fach- und Hochschulen können dort in Anspruch genommen werden.

Zu Ziffer 04:

Im Landes-Raumordnungsprogramm sind die Städte und Gemeinden mit Mittelzentren festgelegt. Sie werden in die zeichnerische Darstellung übernommen.

Begründung zu Abschnitt 2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels

In Abschnitt 2.3 sind keine eigenen Festlegungen erfolgt. Zur Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels gelten die umfassenden Vorgaben des LROP.

Begründung zu Abschnitt 3.1.1 Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz

Zu Ziffer 01:

Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 7 Raumordnungsgesetz (ROG) ist in der Regionalplanung den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung zu tragen, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der

Anpassung an den Klimawandel dienen. Dazu zählen auch der Schutz und die Wiederherstellung von Kohlenstoffsenken.

Für den Landkreis Rotenburg (Wümme) kommen diesbezüglich insbesondere folgende Maßnahmen in Betracht (siehe Landschaftsrahmenplan, Fortschreibung 2015, Seite 75f.):

- Erhaltung und Wiederherstellung des Wasserhaushaltes / Verringerung bzw. Beseitigung vorhandener Entwässerungsmaßnahmen, insb. in den Moorengebieten,
- Erhaltung und Vermehrung von Wäldern, insbesondere Umbau von Nadelforsten zu artenreichen Laubmischwäldern, um zukünftig stabile Bestände zu erhalten,
- Erhaltung und Entwicklung von Extensivgrünland sowie von Grünland auf grund- und stauwassernahen Böden (Nass- und Feuchtgrünland) bzw. Vermeidung von Grünlandumbruch.

Zu Ziffer 02:

Mit diesem Grundsatz der Raumordnung soll insbesondere in der Bauleitplanung und Dorfentwicklung berücksichtigt werden, dass Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich erhalten bleiben und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, neu zu schaffen sind. Zu den Freiräumen gehören Grünanlagen und Grünzüge, Wälder und Waldränder, Bäume und Gehölzstrukturen sowie Fluss- und Bachläufe mit ihren Uferzonen und Auenbereichen. Zudem soll eine wirksame und landschaftstypische Eingrünung der Ortsränder berücksichtigt und deren Verwirklichung durch geeignete Festsetzungen und Maßnahmen abgesichert werden.

Auf die konkrete Festlegung von Vorranggebieten Freiraumfunktionen zur Sicherung der siedlungsnahen Freiräume wird im vorliegenden RROP verzichtet, da ein entsprechender regionalplanerischer Handlungs- und Steuerungsbedarf im ländlich geprägten Planungsraum nicht ersichtlich ist. Den Gemeinden soll im Rahmen ihrer Planungshoheit zudem ausreichend Spielraum für eine eigenverantwortliche städtebauliche Entwicklung bleiben.

Zu Ziffer 03:

Von besonderer Bedeutung für die Kulturgeschichte des Landkreises Rotenburg (Wümme) sind die Plaggeneschböden. Sie entstanden zwischen dem 10./11. Jahrhundert und der Einführung des Kunstdüngers in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts durch eine besondere Form der landwirtschaftlichen Bodenbearbeitung. Die auf den Heideflächen gewonnenen Plaggen wurden dabei zunächst als Einstreu für das Vieh verwendet und anschließend zur Düngung auf die Felder ausgebracht. Eine Übersicht über die heutige Verbreitung der Plaggeneschböden im Kreisgebiet enthält der Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2015, Karte 3).

Binnendünen entlang der Oste und Wümme sowie prägende Geestkanten und – kuppen zählen im Landkreis zu den besonderen geomorphologischen Elementen und sollen deshalb vor Zerstörungen geschützt werden. Hierzu zählen insbesondere die langgestreckte Geestkante zum Teufelsmoor, der Bullerberg bei Westerholz und der Elmhörstberg bei Hiddingen.

Zu Ziffer 04:

Die landesweit bedeutsamen Vorranggebiete Torferhaltung des LROP 2017 sind in der zeichnerischen Darstellung des RROP maßstäblich konkretisiert worden. Es handelt sich insbesondere um Flächen im Gnarrenburger Moor, Stellingsmoor und Borchelsmoor.

Die Torferhaltung zielt darauf ab, den im organischen Bodenmaterial gebundenen Kohlenstoff weitgehend an Ort und Stelle im Boden zu halten. Dies dient neben dem Klimaschutz insbesondere auch dem Bodenschutz (Erhaltung der natürlichen Funktionen und der Archivfunktionen des Bodens). In Vorranggebieten Torferhaltung ist die Zulassung industriellen Torfabbaus ausgeschlossen. Stattdessen sollen klimaschonende Bewirtschaftungsweisen auf freiwilliger Basis unterstützt werden.

Von der im LROP Abschnitt 3.1.1 Ziffer 06 Satz 10 vorgesehenen Möglichkeit, mittels eines Integrierten Gebietsentwicklungskonzeptes weiteren Torfabbau im Gnarrenburger Moor zuzulassen, wird kein Gebrauch gemacht. Folglich wird im Gnarrenburger Moor kein Vorranggebiet Rohstoffgewinnung für Torfabbau im RROP festgelegt. Stattdessen sollen die Flächen uneingeschränkt für eine freiwillige Teilnahme von Landwirten an Projekten zur Umsetzung einer klimaschutzorientierten Landwirtschaft zur Verfügung stehen (Beschluss des Kreisausschusses am 22.03.2017).

Neue Methoden zur Bewirtschaftung von Mooren werden zum Beispiel in einem Modellprojekt im Gnarrenburger Moor erarbeitet. Dabei erfolgt eine kontrollierte Anhebung des Wasserstandes auf den Versuchsflächen durch sogenannte Unterflurbewässerung. Zudem wird die Erhöhung der Wasserstände durch Grabenanstau untersucht. Daneben soll durch Beratung und ergänzende Versuche (Gräsermischungen, Düngung, Agrartechnik) der Umgang mit den angehobenen Wasserständen erleichtert werden. Als Fachbehörden sind die Landwirtschaftskammer Niedersachsen und das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie beteiligt.

Die Vorranggebiete Torferhaltung entfalten keine unmittelbare Rechtswirkung gegenüber Privatpersonen, sie können sich nur nach Maßgabe des § 4 ROG auf planfeststellungspflichtige oder einzelne genehmigungspflichtige raumbedeutsame Vorhaben auswirken (siehe LROP 2017, Erläuterung zu 3.1.1 06).

Begründung zu Abschnitt 3.1.2 Natur und Landschaft

Zu Ziffer 01:

Die (Wieder-)Vernetzung isolierter Lebensräume in Form von Biotopverbünden stellt heute eine wichtige Aufgabe des Biodiversitätsschutzes dar. Um funktionsfähige und großräumige Biotopverbünde zu schaffen, müssen naturschutzfachlich wertvolle Kernflächen geschützt und Flächen, die als Verbindungsflächen fungieren können, gesichert und entwickelt werden.

Kernflächen für den Aufbau eines Verbundsystems in Niedersachsen sind im LROP 2017 aufgeführt. Für den Bereich des Landkreises Rotenburg (Wümme) gehören dazu die Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, prioritäre Fließgewässerabschnitte und Wasserkörper für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie, für den Naturschutz bedeutsame Bereiche des Niedersächsischen Moorschutzprogramms sowie Flächen des Waldschutzgebietskonzepts der Niedersächsischen Landesforsten.

Die landesweit bedeutsamen Vorranggebiete Biotopverbund des LROP 2017 sind in der zeichnerischen Darstellung des RROP maßstäblich konkretisiert worden. Dabei wurden für die prioritären Fließgewässerabschnitte und Wasserkörper zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie die gesetzlichen Überschwemmungsgebiete und das Aktionsprogramm Niedersächsische Gewässerlandschaften des Nds. Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom November 2016 berücksichtigt. Zur Abgrenzung der Auengebiete der Prioritätsgewässer erfolgte aus pragmatischen Gründen in der Regel eine „gepufferte“ Darstellung von 100 m Auenbereich beidseitig des Gewässerlaufs (siehe Aktionsprogramm, Seite 50). Bei Überlagerungen der Prioritätsgewässer mit zentralen

Siedlungsgebieten, Vorranggebieten Windenergienutzung sowie Vorranggebieten Sperrgebiet wurde das Planzeichen „Vorranggebiet Biotopverbund – linienhaft“ verwendet.

Die raumordnerische Festlegung von Vorranggebieten Biotopverbund führt nicht zu neuen Einschränkungen für Grundeigentümer und Landbewirtschafter, die über die Schutzgebietsverordnungen bzw. Förderzwecke der festgelegten Gebiete hinausgehen. Sie richtet sich an öffentliche Stellen, die für die funktionale Vernetzung dieser Gebiete sorgen sollen (siehe LROP 2017, Erläuterung zu 3.1.2 02).

Zu Ziffer 02:

Als ergänzendes Kerngebiet des landesweiten Biotopverbundes wird in der zeichnerischen Darstellung das Naturschutzgebiet „Haaßeler Bruch“ als Vorranggebiet Biotopverbund festgelegt, da es im LROP 2017 nicht berücksichtigt wurde.

Ausgehend von den bestehenden Kernflächen werden Korridore bzw. Verbindungsflächen zur Biotopvernetzung ausgewiesen, vorzugsweise entlang von Fließgewässern. Fachliche Grundlage hierfür ist der Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2015, Textkarte 4.3/2, Biotopverbund Fließgewässer). Verbindungsflächen des Verbundschwerpunktes Fließgewässer sind Bereiche entlang der Oste nördlich von Bremervörde, des Oste-Schwinge-Kanals östlich von Elm, der Aueniederung nordöstlich von Gyhum-Hesedorf, der Otterstedter Beeke westlich von Benkel, des Alpershausener Mühlenbaches, des Rehrbaches östlich von Helvesiek, der Fintau- und Ruschwedeniederung, der Niederung des Ahauser und Everser Baches sowie der Niederungsgebiete von Federlohmühlenbach, Hasselbach und Rodau. Bei den Verbindungsflächen des Verbundschwerpunktes Fließgewässer handelt es sich nicht um eine reine Konkretisierung der Vorranggebiete Biotopverbund des LROP. Vielmehr sind dies auch großräumige Habitatkorridore, die eine Verbindung zwischen Kernflächen des Biotopverbunds gewährleisten bzw. funktionale Zusammenhänge sichern. Insgesamt sind in der zeichnerischen Darstellung 27.731 ha als Vorranggebiet Biotopverbund (Kern- und Verbindungsflächen) festgelegt; dies entspricht einem Anteil von 13,4 % an der Kreisfläche.

Zu Ziffer 03:

Der Grundsatz der Raumordnung orientiert sich an § 21 Abs. 6 BNatSchG. Die genannten Landschaftselemente sind wertvolle Landschaftsbestandteile in der Feldflur mit einer hohen Bedeutung für die Lebensraumvielfalt und den Biotopverbund. Sie fördern zudem die Vielfalt der Kulturlandschaft, leisten damit einen Beitrag zur kulturellen Identität und erhöhen die Attraktivität des Landschaftsbildes z.B. für die Erholungsnutzung. Ein weiterer Vorteil ist die Verbesserung der Bodenqualität und –fruchtbarkeit, z.B. durch Erosionsminderung, die längerfristig auch zu ökonomischen Vorteilen für die Landwirtschaft führen kann.

Hinzuweisen ist darauf, dass aus naturschutzfachlicher Sicht Landschaftselemente in Form von Teichen oder Freizeitgewässern in Niederungsbereichen, sonstigen grundwassernahen Standorten und Hochmooren nicht angelegt werden sollten. Durch Teiche und Freizeitgewässer werden aufgrund der Zuläufe und Abläufe in das jeweilige Fließgewässer erhebliche Beeinträchtigungen der Gewässerqualität ausgelöst, außerdem wird durch Zäune, bauliche Anlagen, gärtnerische Gestaltung sowie Beunruhigung das Landschaftsbild der Niederungen überformt.

Die Erhaltung und Weiterentwicklung von Landschaftsbestandteilen dient darüber hinaus der Verbesserung der Biotopvernetzung insbesondere für die Biotoptypen Wald und Offenlandlebensräume. Wesentliche Vernetzungskorridore können den Textkarten 4.3/1 bis 4.3/5 des Landschaftsrahmenplans (LRP) entnommen werden. Für die Vernetzung von

Waldbiotopen bestehen wichtige Vernetzungsbeziehungen und -erfordernisse u.a. zwischen Bohnster Hoop – Düngel – Großes Holz – Steinfelder Holz sowie zwischen Mühlenmoor bei Wohnste – Vierdener Holz – Hohe Buchen südlich Groß Meckelsen – Hatzter und Sotheler Moor – Glindbusch (vgl. Karte 4.3/1 LRP). Für den Bereich der Offenländer (Stillgewässer/Moore/Sümpfe/Grünland) bestehen wichtige Vernetzungsbeziehungen und -erfordernisse u.a. zwischen Spreckenser Moor – Huvenhoopsmoor – Moor südlich Rockstedt – Moor westlich Zeven – Hemelsmoor sowie zwischen Tister Bauernmoor/Ekelmoor – Moore südlich Lauenbrück – Hemslinger Moor (vgl. Karten 4.3/3 bis 4.3/5 LRP). Die aufgelisteten Vernetzungsbereiche sind im RROP über Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft, Vorranggebiete Torferhaltung und Vorbehaltsgebiete Wald raumordnerisch gesichert.

Zu Ziffer 04:

Datengrundlage für die Festlegung der Vorranggebiete Natur und Landschaft ist der Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2015), insbesondere Karte 6 „Schutz, Pflege und Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft“. Bei den Vorranggebieten Natur und Landschaft handelt es sich um die bestehenden Naturschutzgebiete sowie um Gebiete, die aufgrund der Empfehlungen des Landschaftsrahmenplans von ihrem natürlichen Potenzial her die Voraussetzungen zur Ausweisung als Naturschutzgebiet erfüllen. In diesen Gebieten kommen in aller Regel mit größeren Anteilen hochwertige Biotope und gefährdete Arten vor. Es handelt sich um für das Kreisgebiet besonders kennzeichnende, gefährdete oder seltene Landschaftselemente, wie z.B. Hoch- und Niedermoore sowie sonstige Feuchtgebiete, Bach- und Flussläufe einschließlich ihrer Niederungen und naturnahe, artenreiche Waldformen.

Zu Ziffer 05:

Analog zu den Vorranggebieten sind Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft festgelegt. Dabei handelt es sich um Landschaftsschutzgebiete sowie um Gebiete, die aufgrund der Kartierungen des Landschaftsrahmenplans die Voraussetzungen zur Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet erfüllen. Hierzu gehören Gebiete mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild, schutzwürdige Böden (z.B. alte Waldstandorte), landwirtschaftlich geprägte Gebiete mit besonderer Bedeutung für Brut- und Gastvögel sowie grünlandgeprägte Auen (insb. Bachniederungen in der Geest). Absolute Grünlandflächen werden zum Teil als Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung und nicht als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft ausgewiesen (siehe Abschnitt 3.2.1).

Zu Ziffer 06:

Zu den Vorranggebieten Biotopverbund und Vorranggebieten Natur und Landschaft zählt das Naturschutzgebiet „Haaßeler Bruch“. Mit Urteil vom 19.04.2018 (Az. 4 KN 368/15) hat das OVG Lüneburg die Verordnung über das Naturschutzgebiet zwar für unwirksam erklärt, weil drei als Deponiefläche vorgesehene Flurstücke der Gemarkung Haaßel in das Schutzgebiet einbezogen worden sind. Zugleich hat das OVG aber keine Zweifel daran gelassen, dass das unter Schutz gestellte Gebiet in naturschutzrechtlicher Sicht sowohl schutzwürdig als auch schutzbedürftig ist. In einem weiteren Urteil vom 04.07.2017 (Az. 7 KS 7/15) hatte das OVG Lüneburg den Planfeststellungsbeschluss für die Deponie Haaßel für rechtswidrig und nicht vollziehbar erklärt, den Beschluss jedoch nicht aufgehoben, sodass er gegenüber dem Landkreis wirksam ist.

Diesem Sachverhalt muss zur Vermeidung eines Abwägungsfehlers im RROP Rechnung getragen werden. Für den Fall, dass der Planfeststellungsbeschluss vom 28.01.2015

Vollziehbarkeit erlangt, sollen die durch das Bauvorhaben nach Art und Umfang beschriebenen Beeinträchtigungen und durch eine entsprechende Nutzung eintretenden Belastungen des Naturraums möglich sein. Anderenfalls ist den naturschutzrechtlichen Belangen in vollem Umfang Rechnung zu tragen.

Die vom Planfeststellungsbeschluss betroffenen Flächen sollen daher im Vorranggebiet Biotopverbund bzw. Natur und Landschaft verbleiben. In die beschreibende Darstellung des RROP wird jedoch eine Ausnahmeregelung gemäß § 6 Absatz 1 ROG aufgenommen, die für den Fall einer sich ergebenden Vollziehbarkeit der Deponieplanung eine sachgerechte Konfliktlösung sicherstellt.

Begründung zu Abschnitt 3.1.3 Natura 2000

Zu Ziffer 01:

Die Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete) und die EU-Vogelschutzgebiete (VSG) bilden das europäische Netz „Natura 2000“. Im Landkreis Rotenburg (Wümme) befinden sich 22 FFH-Gebiete und ein Vogelschutzgebiet mit einer Gesamtgröße von 13.861 ha, das entspricht 6,7 % der Landkreisfläche. Die Gebiete sind in der nachstehenden Tabelle aufgelistet.

Nr. des FFH-Gebietes	Name des FFH-Gebietes
22	Hohes Moor
27	Schwingetal
30	Oste mit Nebenbächen
31	Huvenhoopssee, Huvenhoopsmoor
32	Bullensee, Hemelsmoor
33	Untere Wümmeniederung, untere Hammeniederung mit Teufelsmoor
38	Wümmeniederung
39	Wiestetal, Glindbusch, Borchelsmoor
40	Großes und Weißes Moor
189	Niederung von Geeste und Grove
196	Franzhorn
198	Spreckenser Moor
199	Hahnenhorst
226	Borstgrasrasen bei Badenstedt
227	Sotheler Moor
241	Stellmoor und Weichel
254	Wolfgrund
255	Wedeholz
256	Moor am Schweinekobenbach
276	Lehrde und Eich
425	Hepstedter Büsche
432	Ostescheifen zwischen Kranenburg und Nieder Ochtenhausen

Nr. des EU-Vogelschutzgebietes	Name des EU-Vogelschutzgebietes
V 22	Moore bei Sittensen

Alle aufgeführten Natura 2000–Gebiete sind als Vorranggebiete Natura 2000 in der zeichnerischen Darstellung festgelegt. Verschiedene Bachläufe sowie die Hecken bei Brockel werden mit dem Planzeichen „Vorranggebiet Natura 2000 – linienhaft“ dargestellt. Die Festlegung dient der raumordnerischen Sicherung des Natura 2000 – Netzes, auch als Bestandteil des Biotopverbundes gemäß § 21 BNatSchG.

Begründung zu Abschnitt 3.1.4 Entwicklung der Großschutzgebiete

In Abschnitt 3.1.4 sind keine Festlegungen erfolgt, weil im Planungsraum keine Großschutzgebiete im Sinne des LROP (Wattenmeer, Harz, Elbtalaue) vorhanden sind.

Begründung zu Abschnitt 3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei

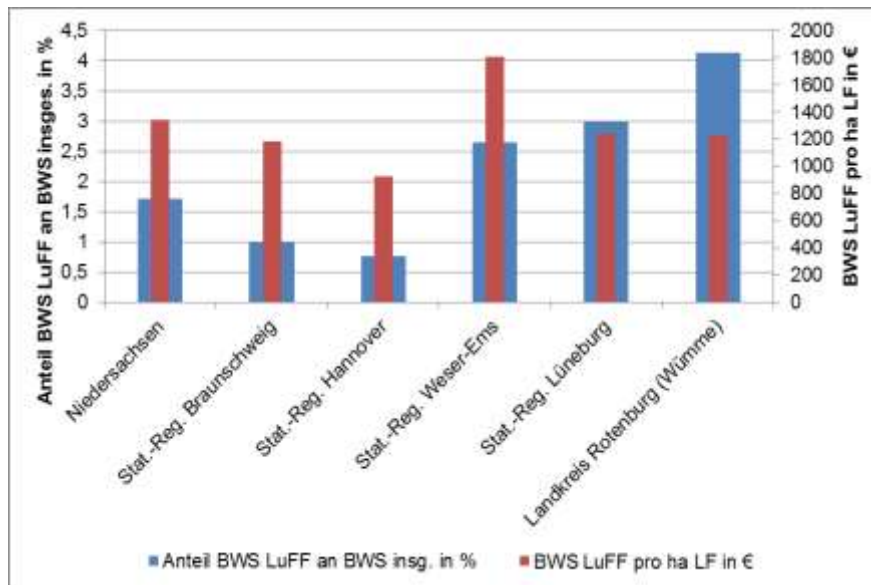
Zu Ziffer 01:

Als umfassende Datengrundlage liegt dem Landkreis Rotenburg (Wümme) ein Landwirtschaftlicher Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Bremervörde von 2014 vor.

Die Landwirtschaft im Landkreis Rotenburg (Wümme) ist in vielfältiger Weise mit den vor- und nachgelagerten Bereichen der Agrarwirtschaft verzahnt. Wirtschaftliche Entwicklungen beeinflussen sich gegenseitig und sind voneinander abhängig. Die Landwirtschaft bildet als Rohstofflieferant die Basis des Systems. Damit verbunden sind die Vorleistungen und Dienstleistungen, die zur Produktion und für den Handel erforderlich sind, die Be- und Verarbeitung der landwirtschaftlichen Produkte sowie der Handel auf allen Stufen. Die Landwirtschaft als wichtiger Wirtschaftszweig ist daher im Bestand zu sichern und weiterzuentwickeln.

Im Jahr 2011 arbeiteten 5,6 % der erwerbstätigen Personen in der Landwirtschaft. Im Vergleich zur Region Lüneburg (4,5 %) und Niedersachsen (2,8 %) hat die Landwirtschaft im Landkreis Rotenburg (Wümme) als Arbeitgeber eine hervorzuhebende wirtschaftliche Bedeutung.

Die Bruttowertschöpfung der Land- und Forstwirtschaft, Fischerei lag im Jahr 2011 im Landkreis Rotenburg (Wümme) bei 4,13 % an der Bruttowertschöpfung insgesamt. Trotz eines vergleichsweise geringen Bruttowertschöpfungswerts insgesamt pro Einwohner ist festzustellen, dass die Landwirtschaft als Wirtschaftszweig im Landkreis Rotenburg (Wümme) eine höhere Bedeutung hat, als sie es in einigen anderen Landkreisen des Landes Niedersachsen für diese hat (vgl. Abbildung). Anzumerken ist, dass die landwirtschaftliche Bruttowertschöpfung die Produktion der Erneuerbaren Energien und somit die im Landkreis bedeutsame Biogasproduktion mit ihren vor- und nachgelagerten Bereichen nicht einschließt.



Anteil der Bruttowertschöpfung der Land- und Forstwirtschaft, Fischerei (BWS LuFF) an Bruttowertschöpfung (BWS) insgesamt je Gebietseinheit für das Jahr 2011 (Darstellung Landwirtschaftskammer Niedersachsen auf Basis LSKN)

Zu Ziffer 02:

Als Grundlage für die Festlegung von Gebieten hoher natürlicher Ertragskraft im Landkreis Rotenburg (Wümme) wird die vom Niedersächsischen Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) erarbeitete bodenkundliche Auswertungskarte „Standortbezogenes natürliches ackerbauliches Ertragspotenzial“ herangezogen (sog. AEpot-Karte). In diese Auswertungsmethode fließen Faktoren wie die Wasser- und potenzielle Nährstoffversorgung, die Durchwurzelbarkeit und das Klima ein.

Die Ertragspotenzialklassen charakterisieren die Bodeneinheiten hinsichtlich ihrer natürlichen Leistungsfähigkeit für Ackerbau, bei welchem eine optimale, d.h. die Leistungsfähigkeit erhaltende Bewirtschaftung ohne darüber hinausgehende Bewirtschaftungsmaßnahmen angenommen wird. Nach Auswertung der Ertragspotenzialklassen weisen ca. 40 % (53.603 ha) der landwirtschaftlichen Nutzfläche im Landkreis Rotenburg (Wümme) eine hohe natürliche Ertragskraft auf.

Gebiete, die durch ihre räumlichen Bedingungen bzw. regionsspezifischen Flächenansprüche eine hohe wirtschaftliche Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft aufzeigen, werden als weitere Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft ausgewiesen.

Die regionsspezifischen Flächenansprüche der Landwirtschaft ergeben sich u.a. aus der Bedeutsamkeit der Landwirtschaft als Wirtschaftszweig. Die Landwirtschaft im Landkreis Rotenburg (Wümme) hat im Vergleich zu anderen Landkreisen in Niedersachsen einen überdurchschnittlich hohen Anteil an der gesamten Bruttowertschöpfung. Dieser hohe Stellenwert basiert vor allem auf die Milchviehhaltung und Biogasproduktion, welche jeweils eine niedersachsenweit hohe Bedeutung haben.

Weitere Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft ergeben sich aus der Themenkarte „Bodenkundliche Feuchtestufen“. Für den Landkreis Rotenburg (Wümme) gelten die Stufen 4-7 sowie die Stufe 8. Die Stufe 8 kann lediglich als Wiese und nicht als Weide oder Acker genutzt werden. Diese Flächen sind jedoch für die Milch- bzw. Rindviehhaltung von großer Bedeutung.

Bodenkundliche Feuchtestufe	Bezeichnung	Eignung für landwirtschaftliche Nutzung unter den derzeitigen Wasserverhältnissen
4	schwach frisch	für Acker und Grünland geeignet, für intensive Grünlandnutzung im Sommer gelegentlich zu trocken
5	mittel frisch	für Acker und Grünland geeignet
6	stark frisch	für Grünland und Acker geeignet, für intensive Ackernutzung im Frühjahr gelegentlich zu feucht
7	schwach feucht	für Wiese und Weide geeignet, für Intensivweide und Acker bedingt geeignet (im Frühjahr zu feucht)
8	<i>mittel feucht</i>	<i>für Wiese geeignet, für Weide bedingt geeignet, für Intensivweide und Acker zu feucht</i>

Quelle: Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Internetaufruf 12.03.2015

Zu Ziffer 03:

Bei den Flächen, die gem. der Bodenkundlichen Feuchtekategorie 8 als Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung ausgewiesen sind, handelt es sich um absolutes Grünland.

Das absolute Grünland dient als Produktionsgrundlage für Futterbaubetriebe. Absolute Grünlandstandorte lassen aufgrund spezifischer Standortgegebenheiten keine ordnungsgemäße Ackernutzung zu und dienen in erster Linie als Wiese. Zu diesen Standorten zählen u.a. die Moore (Gnarrenburger Moor, Borchelsmoor u.a.). Dieses absolute Grünland wird derzeit als intensives Grünland genutzt und hat eine große Bedeutung für die Milchviehhaltenden Betriebe. Eine hohe Konzentration an Futterbaubetrieben in den Grünlandregionen befindet sich vor allem in den nördlichen Teilen des Landkreises.

Anm.: Da das Planzeichen aus einer Schraffur und nicht aus einer Fläche besteht, werden die Vorbehaltsgebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung erst ab einer bestimmten Größe (drei Linien) dargestellt.

Zu Ziffer 04:

Diversifizierung ist aufgrund des zunehmenden Strukturwandels ein wichtiges Instrument für die Existenzsicherung in der Landwirtschaft. Durch die Entwicklung weiterer Betriebszweige werden zusätzliche Einkommensmöglichkeiten geschaffen. So soll die regionale Wirtschaft gestärkt und ein Beitrag zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen geleistet werden. Insbesondere die Dorfentwicklungsverfahren im landwirtschaftlich geprägten Landkreis können beispielsweise durch die Umnutzungen alter landwirtschaftlicher Gebäude neue Einkommensmöglichkeiten unterstützen.

Das Flurbereinigungsverfahren gilt als geeignetes Instrument zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsverhältnisse im ländlichen Raum. Die Verfahren verfolgen Belange der Verbesserung der Agrarstruktur gleichrangig mit Zielen der gemeindlichen Entwicklung, des Naturschutzes und der Verwirklichung bedeutender Infrastrukturprojekte. Konkurrierende Nutzungsansprüche sollen entflochten und bedarfsgerechte Grundstücke ausgewiesen werden.

Zu Ziffer 05:

Die Sicherung und Entwicklung naturnaher Waldbestände ist aufgrund ihrer Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen von großer Bedeutung.

Zukünftig ist weltweit mit einem zunehmenden Holzbedarf zu rechnen, da die Bevölkerung weiter wachsen und fossile Rohstoffe sich erschöpfen werden.

Anders als bei den nicht nachwachsenden Rohstoffen gestaltet sich die Energiebilanz bei der Be- und Verarbeitung von Holz günstig. Wälder bzw. Holz in langlebigen Produkten binden in hohem Maße CO₂ und mindern somit auf ökologische Weise die globale CO₂-Belastung unserer Erdatmosphäre.

Soweit andere fossile Brennstoffe eingespart werden, mindert auch das Verbrennen von Holz den CO₂- Ausstoß.

Um die Erzeugung des Naturproduktes Holz zu sichern und zu erhöhen, ist es aus ökologischen und ökonomischen Gründen gleichermaßen sinnvoll, die Waldflächenanteile im Landkreis zu erhöhen.

Des Weiteren ist die unersetzliche Bedeutung des Waldes für die Luftreinhaltung, den Boden, den Wasserhaushalt, das Landschaftsbild, die Erholung sowie als Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten hervorzuheben. Somit leistet die Forstwirtschaft auch einen wesentlichen Beitrag zur effizienten Umweltvorsorge und Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen.

Zu Ziffer 06:

Ein vielfältiger und naturnah aufgebauter Wald ist gegenüber forstlichen Monokulturen nicht nur wegen seiner höheren Bestandssicherheit von Vorteil, sondern auch zur besseren Erfüllung seiner Schutz- und Erholungsfunktionen. Deshalb sollten standortgerechte Misch- und Laubwälder unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit angestrebt und gefördert werden. Dabei sind die standörtlichen und naturräumlichen Gegebenheiten, die durch eine Standortkartierung ermittelt werden können, zu berücksichtigen.

Bebauung im Wald und an den Waldrändern hat grundsätzlich zu unterbleiben. Sie führt zu erhöhter Waldbrandgefahr, behindert die Waldbewirtschaftung, beeinträchtigt die Erholungs- und Klimaschutzfunktion der Wälder sowie das Landschaftsbild.

Außerdem hat der Waldrand einschließlich einer Übergangszone in die freie Feldmark eine besondere Biotopschutzfunktion für freilebende Tiere und wildwachsende Pflanzen.

Es gibt in Niedersachsen keine gesetzliche Forderung für einen Abstand zwischen Wald und Wohnbebauung. Der Abstand von 50 m zwischen dem Wald und der Wohnbebauung basiert auf die maximale ortsübliche Endwuchshöhe. Mit dieser Festlegung soll ein Hinweis an die planenden Gemeinden verbunden sein, sich damit in der Bauleitplanung abwägend auseinander zu setzen. In begründeten Fällen schließt dies eine Unterschreitung des Mindestabstandes nicht aus.

Zu Ziffer 07:

Der Waldflächenanteil im Kreisgebiet liegt mit knapp 15 % deutlich unter dem Landesdurchschnitt von 24,3 % und ist entsprechend dem Landes-Raumordnungsprogramm als waldarm einzustufen. Wegen dieses geringen Waldanteils, gemeindeweise sogar unter 5 %, kommt allen Flächen, die Wald im Sinne des Niedersächsisches Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) sind, eine besondere Bedeutung zu. Sie sind deshalb zu erhalten. Dies gilt uneingeschränkt auch für inselartige Restwaldflächen in den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft, in denen sie wichtige Bestandteile eines Biotopverbundsystems erfüllen und das Landschaftsbild beleben.

Die Vergrößerung des Waldanteils ist im gesamten Kreisgebiet unter Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes, der Denkmalpflege und des Hochwasserschutzes zu fördern, ebenso die Verbesserung der räumlichen Verteilung von Wald und die Erhöhung des Laubwaldanteiles bei Erstaufforstungen.

In den Auegebieten der Fließgewässer sollten bei Erstaufforstungen, sofern es der Hochwasserschutz zulässt, nur Baumarten verwendet werden, die der natürlichen Waldgesellschaft des Auwaldes entsprechen.

Zu Ziffer 08:

Auf bestimmten Flächen ist es sinnvoll, auf eine Erstaufforstung zu verzichten, wenn dadurch ein vielfältiges und abwechslungsreiches Landschaftsbild oder Lebensräume für seltene und wertvolle Pflanzen- und Tierarten sowie deren Lebensgemeinschaften erhalten bzw. geschaffen werden. Zu den Bereichen, die von Aufforstungen freizuhalten sind, gehören Biotop mit besonderer Bedeutung für den Artenschutz, wie beispielsweise Feucht- und Streuwiesen, Trocken- und Magerrasenstandorte.

Zu Ziffer 09:

Waldbestände sind aufgrund der ständig wachsenden Bedeutung ihrer Funktionen in der zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiet Wald festgelegt.

Ausgenommen davon sind die mit Kiefern und Birken bewaldeten Hochmoore, die sich größtenteils im öffentlichen Eigentum befinden und/oder bereits als Naturschutz- bzw. Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen sind.

Dazu gehören:

- Ekelmoor/Tister Bauernmoor (NSG)
- Großes und Weißes Moor bei Kirchwalsede (NSG)
- Hemelsmoor (NSG)
- Hemslinger Moor (NSG)
- Huvenhoopsmoor (NSG)
- Hohes Moor bei Elm (NSG)
- Stellingsmoor (LSG)
- Hohes Moor bei Basdahl (LSG)
- Schneckenstiege (NSG)
- Westliches Borchelsmoor (FFH und NSG)
- Hatzter Moor (Flächenpool des Landkreises mit dem Ziel der Wiedervernässung; Flächen sind im Besitz des Landkreises, Maßnahmen zur Wiedervernässung werden bereits umgesetzt)
- Lauenbrücker Moor (Wiedervernässung geplant)
- Meinstedter Moor (Wiedervernässung geplant)
- Bullensee und Randmoor (FFH und NSG)
- Weißes Moor bei Wohnste (nach Beendigung des Torfabbaus ist eine Renaturierung vorgesehen)

Naturnahe Wälder auf alten Waldstandorten beherbergen besonders komplexe und daher wertvolle Lebensgemeinschaften. Aus Wald- und Naturschutzsicht sind gerade diese „Historisch alten Waldstandorte“ besonders wertvoll. Sie sind, unabhängig vom aktuellen Bestandsalter und der Baumartenzusammensetzung, mindestens seit mehreren Jahrhunderten kontinuierlich mit Wald bestockt.

Sie stellen in der ansonsten durch Land- und Forstwirtschaft, Siedlungstätigkeit und weitere anthropogene Maßnahmen (z.B. Entwässerung) stark überprägten Landschaft Relikte dar,

auf denen seit Jahrhunderten eine hohe Kontinuität der Standortbedingungen und –entwicklung für Pflanzen und Tiere herrscht.

Die Erhaltung dieser, über Jahrhunderte unbearbeiteten, durch nachhaltige Forstwirtschaft erhaltenen und damit nahezu unversehrt geblieben Waldböden mit ihren natürlichen Standortbedingungen, ist daher von großer Bedeutung und entsprechend zu sichern.

Begründung zu Abschnitt 3.2.2 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

Zu Ziffer 01:

Die im Landes-Raumordnungsprogramm generalisiert dargestellten Vorranggebiete Rohstoffgewinnung (Sand im Bereich Glinstedt und Waffensen; Ton im Bereich Sittensen) werden in das Regionale Raumordnungsprogramm übernommen und konkretisiert.

Zu Ziffer 02:

Die Zugänglichkeit der Lagerstätten und der Abbau von Rohstoffen sind wichtige Voraussetzungen für die Bauwirtschaft und damit die regionale Gesamtentwicklung. Bei den Rohstoffvorkommen handelt es sich um natürliche Ressourcen, die nicht unbegrenzt zur Verfügung stehen. Ein schonender Umgang ist erforderlich. Die Sicherung von Rohstoffvorkommen ist daher von erheblicher volkswirtschaftlicher Bedeutung.

Auf Grundlage der aktuellen Rohstoffsicherungskarte des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie sind in der zeichnerischen Darstellung bedarfsgerechte Vorranggebiete Rohstoffgewinnung ausgewiesen.

Bei den Festlegungen handelt es sich überwiegend um Abbauggebiete, die bereits zu früheren Zeiten in Anspruch genommen wurden und somit eine Vorbelastung darstellen. Die verkehrsmäßige Erschließung der Lagerstätten ist von wichtiger Bedeutung und findet besondere Berücksichtigung.

Die Lagerstätten der Rohstoffe befinden sich oftmals in Gebieten, die auch für andere Nutzungen (z.B. Naturschutz, Tourismus, Landwirtschaft, Siedlungs- oder Gewerbeentwicklungen) attraktiv sind. Beim Abbau von Rohstoffen handelt es sich um raumbeanspruchende Maßnahmen, durch die die räumliche Entwicklung und Funktion einer Region beeinflusst wird. Dies kann bedingt durch die Ergiebigkeit der betreffenden Lagerstätte langfristig sein und sich über mehrere Jahrzehnte erstrecken. Mit der Festlegung der Vorranggebiete sollen Gebiete mit abbauwürdigen Rohstoffen gesichert und die Entwicklungen der Gemeinden nicht beeinträchtigt werden. Des Weiteren sollen sowie die Belastungen der Natur und Landschaft durch die mit der Rohstoffgewinnung verbundenen Belastungen der Natur und Landschaft möglichst gering gehalten werden. Die Konzentration von Abbaubetrieben soll vorab Konflikte mit konkurrierenden Raumnutzungen vermeiden.

Nach Prüfung der einzelnen Abbauggebiete sind noch hinreichend Potentiale vorhanden. Etwa ein Viertel der festgelegten Vorranggebiete haben bisher mit dem aktiven Abbau nicht begonnen und weitere zwölf Vorranggebiete sind lediglich zur Hälfte abgebaut. Die Abbaugenehmigungen der festgelegten Vorranggebiete sind auf bis zu 30 Jahren ausgerichtet. Ziel vieler örtlicher Unternehmen ist es, derzeit die Lagerstätten komplett im Zuge des Nassabbaus auszuschöpfen, da im Landkreis eine starke Flächenkonkurrenz zur Landwirtschaft besteht und die Pachtpreise aufgrund des landwirtschaftlichen Strukturwandels enorm gestiegen sind. Flächen stehen kaum mehr zum Kauf zur Verfügung. Neue Anträge für eine raumbedeutsame Rohstoffgewinnung liegen dem Landkreis derzeit nicht vor.

Vor Beginn eines Neuaufschlusses soll geprüft werden, ob innerhalb des bestehenden Aufschlusses ein weiterer Abbau möglich ist. Im Sinne der Nachhaltigkeit sollen die bestehenden Aufschlüsse vollständig ausgebeutet werden, um den Bedarf an neuen Aufschlüssen zu verringern.

Folgende Standorte werden als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung im Regionalen Raumordnungsprogramm ausgewiesen:

Standort	Lagerstättenordnung	Anmerkung
Östl. Elm	2. Ordnung – S/4	Fläche bleibt bestehen, Potential vorhanden, bisher kein aktiver Abbau.
Nördl. Bremervörde	2. Ordnung – S/7	Fläche bleibt bestehen, Nutzung für die umliegenden GE-Gebiete.
Oerel	2. Ordnung – S/16	Aktiver Abbau, Fläche wird beibehalten und gem. dem aktuellen Genehmigungsverfahren minimal erweitert.
Nördl. Glinstedt	1. Ordnung – S/6	Vorgabe LROP -> Übernahme ins RROP
Minstedt	2. Ordnung – S/24	Aktiver Abbau, Fläche wird beibehalten.
Grafel	Lagerstätte – S/2	Aktiver Abbau, Fläche wird beibehalten.
Heeslingen	2. Ordnung – S/5	Aktiver Abbau, Fläche wird beibehalten.
Nördl. Lengenbostel		Abbau vor Jahrzehnten abgeschlossen, Potential dennoch vorhanden, Fläche wird beibehalten.
Nordöstl. Lengenbostel	1. Ordnung – To/22	Vorgabe LROP -> Übernahme ins RROP
Frankenbostel	Lagerstätte – S/1	Die Fläche wird beibehalten.
Oldendorf Nord	2. Ordnung – S/1	Die Fläche wird beibehalten.
Oldendorf Süd	2. Ordnung – S/13,17	Die Fläche wird beibehalten.
Östl. Wilstedt	2. Ordnung – S/10	Aktiver Abbau, die Fläche wird beibehalten.
Gyhum	2. Ordnung – Lagerstätte S/14,15	Aktiver Abbau, die Fläche wird beibehalten.
Stemmerfeld	2. Ordnung – S/5	Kein aktiver Abbau, Potential vorhanden. Die Fläche wird beibehalten.
Ostervesede	2. Ordnung – S/2	Kein aktiver Abbau, Potential vorhanden. Die Fläche wird beibehalten.
Westl. Scheeßel	2. Ordnung – S/12,18	Aktiver Abbau, die Fläche wird beibehalten.
Nördl. Bötersen	2. Ordnung – S/2	Aktiver Abbau, die Fläche wird beibehalten.
Bittstedt	2. Ordnung – S/7	Aktiver Abbau, die Fläche wird beibehalten.
Horstedt	2. Ordnung – S/1	Aktiver Abbau, die Fläche wird beibehalten.
Waffensen	überwiegend 1. Ordnung – S/4,5,8	Vorgabe LROP -> Übernahme ins RROP
Kesselhofskamp		Aktiver Abbau, die Fläche wird beibehalten.
Hellwege	2. Ordnung – S/11	Aktiver Abbau, die Fläche wird beibehalten.
Kirchwalsede	2. Ordnung – S/7	Aktiver Abbau. Die Fläche wird beibehalten und wird gem. der Genehmigung Richtung Westen bis an die Gasleitung erweitert.
Wittorf	2. Ordnung – S/5	Aktiver Abbau, die Fläche wird beibehalten.
Kettenburg	Lagerstätte – S/10 2. Ordnung – S/9	Kein aktiver Abbau, Potential vorhanden. Die Fläche wird beibehalten.

Die Rohstoffvorkommen Sand und Ton sind endlich und sind daher von konkurrierenden Nutzungen frei zu halten und für den langfristigen Abbau zu sichern. Weiterhin soll sichergestellt werden, dass der Abbau auf den festgelegten Vorranggebieten nicht durch benachbarte Nutzungen oder deren Auswirkungen beeinträchtigt wird, d.h. dem Gebiet darf der tatsächliche Abbau nicht entzogen werden.

Zu Ziffer 03:

Die Nachnutzung von abgeschlossenen Rohstoffabbauten ist gem. Naturschutzrecht (§ 9 NAGBNatSchG) bereits mit der Genehmigung festzulegen, es besteht grundsätzlich die Pflicht der Rekultivierung der Abbaustätten. In den meisten Fällen wird die Fläche für die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen genutzt. Die Flächen werden dann der natürlichen Entwicklung überlassen oder gehen in eine naturnahe Nutzung über. Eine für den Natur- und Landschaftsschutz attraktive und wertvolle Folgenutzung sollte daher angestrebt werden.

Zu Ziffer 04:

Die Erdgaslagerstätten in Rotenburg (Wümme) / Taaken, Söhlingen und Weißenmoor sind von überregionaler volkswirtschaftlicher Bedeutung. Die Erdgasförderung erfolgt derzeit auf ca. 20 Förderplätzen innerhalb der genannten Erdgasfelder. Das geförderte Erdgas wird zu den Erdgasaufbereitungsanlagen in Bellen / Brockel, Bötersen und Hemsbünde geleitet.

Begründung zu Abschnitt 3.2.3 Landschaftsgebundene Erholung

Zu Ziffer 01:

Der Landkreis bietet aufgrund seiner reizvollen Landschaft, seiner relativ dünnen Besiedlung und seiner Lage gute Voraussetzungen für die landschaftsgebundene Erholung. Vielfalt, Eigenart, Schönheit und Naturnähe bilden wesentliche Kriterien für die Bewertung von Bereichen für die landschaftsgebundene ruhige Erholung in Natur und Landschaft. Bereiche, die besonders günstige Voraussetzungen für das Landschaftserleben aufweisen, sind vorrangig zu sichern und zu entwickeln.

Insbesondere angrenzend an die Siedlungsschwerpunkte zentraler Orte haben Naherholung und Tourismus eine besondere Bedeutung. Die ausgewiesenen Erholungsgebiete verfügen über ein übersichtliches und benutzerfreundliches Fuß- und Radwegenetz, das sowohl die Bedürfnisse und Ansprüche von Touristen und einheimischer Bevölkerung als auch die Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt. Eine attraktive Landschaft mit einer guten Wegeerschließung zieht sowohl die Bevölkerung als auch Touristen an, hier zu verweilen und sich zu verköstigen. Die Gastronomie wird gestärkt und Arbeitsplätze können geschaffen und gesichert werden.

Als großflächige Erholungsgebiete von überregionaler Bedeutung gelten im Planungsraum:

- Lune-Geeste-Quellgebiet
- Moorlandschaft um Gnarrenburg, Teufelsmoor
- Osteniederung
- Seen- und Waldlandschaft südlich von Rotenburg (Wümme)
- Wümmeniederung
- Zeven-Tarmstedter Geest.

Innerhalb dieser Erholungsgebiete sind in der zeichnerischen Darstellung Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Erholung in Natur und Landschaft ausgewiesen.

Zu Ziffer 02:

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) ist sehr ländlich und landwirtschaftlich geprägt und verfügt über einen unterdurchschnittlichen Waldanteil. Radfahren, Wandern, Naturerlebnis

und Erholung spielen gem. der Analyse des regionalen Tourismuskonzeptes für den Landkreis Rotenburg (Wümme) die wichtigste Rolle für die künftige touristische Ausrichtung. Die Festlegung der Vorranggebiete landschaftsbezogene Erholung konzentriert sich daher überwiegend auf Waldgebiete, die über übersichtliche und benutzerfreundliche Fuß- und Radwegenetze verfügen. Diese Gebiete eignen sich aufgrund ihrer Struktur und Ungestörtheit sowie ihrer Erreichbarkeit für die landschaftsbezogene und ruhige Erholung. Regionalplanerisches Ziel ist es, diese Bereiche für naturnahe und –schonende Freizeitaktivitäten zu sichern und zu entwickeln.

Als Vorranggebiete landschaftsbezogene Erholung werden folgende Gebiete in der zeichnerischen Darstellung ausgewiesen:

- Hinzel (zwischen Ebersdorf und Hipstedt), Teilbereich des großflächigen Nadelwaldgebietes, dicht geschlossene Kiefern- und Fichtenforste dominierend, geringer Laubwaldanteil
- Vorwerk (Bremervörde), ortsnahe gelegener Staatsforst mit eingestreutem naturnahen Laub- und Mischwald
- Beverner Wald (westlicher Bereich), durch Wanderwege gut erschlossener Mischwald mit hohem Anteil an naturnahen Laubwaldgesellschaften, leicht welliges Gelände
- Ummel (Hepstedt), an Freibad und Campingplatz anschließender Teilbereich des großflächigen Nadelwaldgebietes
- Wendloh (Tarmstedt), an den Niederungsbereich der Wörpe angrenzendes Waldgebiet im Bereich der Zeven-Tarmstedter Geest
- Klosterforst Kuhmühlen bei Groß Meckelsen, Bereich außerhalb des FFH-Gebietes, Nadelwald mit im westlichen Bereich naturnahem Waldrand
- Burgsittensen, Naturnaher Laub- und Mischwald beim Klostergut
- Lühner Holz, größerer Nadelwald im Nahbereich des Mittelzentrums Rotenburg (Wümme) mit Naturnahem Laub- und Mischwaldanteil
- Fährhofer Holz (Sottrum), älterer Kiefernforst auf bewegtem Gelände, durch sandige, naturnahe Wanderwege erschlossen
- Ahauser Mühle, Hofanlage mit Mühlenteich, welliges, vom Ahauser Mühlenbach durchflossenes Kiefernwaldgebiet, in Teilbereichen alter Buchenbestand
- Ahe (Rotenburg (Wümme)) Bereich südlich der Bahnstrecke, vorwiegend Nadelholzforste, daneben Eichen-Hainbuchen- bzw. Erlen-Eschwälder
- Großer Hamerloh und Lintel (Rotenburg (Wümme)), zusammenhängende Waldgebiete auf historisch alten Waldstandorten mit einem vielfältigen und reizvollen Landschaftsbild
- Trochel (Bothel), Staatsforst mit Eichen- und Kiefernwäldern, teilweise Altholzbestand, daneben krautreiche Erlenwälder

Zu Ziffer 03:

Als Vorranggebiete infrastrukturbezogene Erholung sind solche landschaftlichen Bereiche festgelegt, die für die Aufnahme einer größeren Zahl von Erholungssuchenden geeignet sind oder entsprechend entwickelt werden sollen. Diese Bereiche weisen z.B. Badestellen, Spiel- und Sportanlagen oder Einrichtungen des Freizeitwohnens auf.

Die Festlegung sichert Gebiete, die aufgrund ihrer Landschafts- und Infrastrukturausstattung eine besondere Eignung für eine intensive Erholungsnutzung durch Erholungssuchende haben. In den u.g. Gebieten sind die Möglichkeiten der infrastrukturbezogenen Erholungsaktivitäten zu sichern und zu entwickeln.

Folgende Gebiete sind dargestellt:

- Natur- und Erlebnispark Vörder See (Bremervörde): vielfältige Freizeitmöglichkeiten auf und rund um den Vörder See (ca. 50 ha): u.a. Segeln, Surfen, Tretboot fahren,

Wandern und Radwandern, Erlebnisführungen, Kneipp-Anwendungen, Beachvolleyball, Minigolf, Konzerte an der Seebühne

- Großes Holz bei Zeven: Abenteuerspielplatz, Waldlehrpfad, Wanderwege
- Freizeitanlage Weichelsee (Rotenburg (Wümme)): See mit Wassersportmöglichkeit, Rundwanderweg
- Großer Bullensee (Kirchwalsede, Rotenburg (Wümme)), Badensee in Wald und Moor, Rundwanderweg sowie Moorerlebniszone
- Bürgerpark Visselseen (Visselhövede): Angelteiche, Badestelle, Wassertretstelle, Spielplatz, Grillplatz, Haus der Bildung

Zu Ziffer 04:

Als Vorbehaltsgebiete landschaftsbezogene Erholung sind Landschaftsbereiche dargestellt, die für die Erholung attraktive Landschaftsstrukturen, wie Gewässer, Waldkulissen, bedeutsame kulturlandschaftliche Elemente sowie größere zusammenhängende Waldgebiete aufweisen. Diese Gebiete sind für die Erholungsnutzungen zu erhalten und zu entwickeln.

Besondere Naturerlebnis- und Bildungsangebote finden sich in den Naturschutzgebieten Huvenhoopsmoor, Tister Bauernmoor und Großes und Weißes Moor. Ihre Anlage und Nutzung unterliegen der Vereinbarkeit mit den jeweiligen Schutzverordnungen.

Zu Ziffer 05:

Die überregional bedeutsamen Radwanderwege sind wichtige Bestandteile im Tourismusangebot des Landkreises Rotenburg (Wümme). Folgende Wege werden in der zeichnerischen Darstellung ausgewiesen:

- Radfernweg Hamburg-Bremen als Bestandteil des niedersächsischen, deutschen und europäischen Radfernwegenetzes
- Radwanderweg „Vom Teufelsmoor zum Wattenmeer“ (Elbe-Weser-Dreieck Hauptroute und alternative Wegeführung)
- Wümme-Radweg als Verbindung der Lüneburger Heide mit der Hansestadt Bremen
- Hohe-Heide-Radweg (erstreckt sich über die Landkreise Rotenburg (Wümme), Verden und dem Heidekreis und verbindet als Rundkurs fünf Städte und sechs Gemeinden miteinander)

Zu Ziffer 06:

Als Vorranggebiete regional bedeutsame Sportanlage werden die bestehenden Sportanlagen festgelegt, die aufgrund ihrer Raumbeanspruchung, ihrer Anziehungskraft auf Besucher und der entsprechenden Auswirkungen auf die verkehrliche Erschließung sowie auf die Umwelt eine überörtliche Bedeutung haben.

Zu den regional bedeutsamen Sportanlagen (Wassersport) gehören ebenfalls die Kanu-Slalomstrecke auf der Wümme bei Rotenburg (Wümme) sowie der Wasserwanderweg Oste.

Möglichkeiten zur Ausübung des Flugsportes bestehen auch in den Vorranggebieten Verkehrslandeplatz in Hellwege, Karlshöfen, Lauenbrück und Seedorf.

Begründung zu Abschnitt 3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz

Zu Ziffer 01:

Im Planungsraum treten erhöhte Nährstoffwerte im oberflächennahen Grundwasser auf, deren Ursache hauptsächlich in der landwirtschaftlichen Düngung zu suchen ist (vgl. NLWKN, öffentliche Präsentation „Grundwassersituation im Landkreis Rotenburg (Wümme)“ im Kreistagsausschuss für Umwelt, Naturschutz und Planung am 08.09.2015). Diese erhöhten Werte stagnieren seit vielen Jahren. Alle Flächennutzer, insbesondere aus dem Bereich der Landwirtschaft, sind daher aufgerufen, die Ausbringung von Dünger aller Art auf den jeweiligen Pflanzenbedarf zu begrenzen, um Nährstoffauswaschungen zu vermeiden. Dies erfordert sowohl eine auf einzelne Flächen bezogene Düngebedarfsermittlung, die über die Mindestanforderungen nach dem geltenden Düngemittelrecht (Düngegesetz und Düngeverordnung) hinausgeht, als auch eine entsprechende Begrenzung der Düngeausbringung.

Ebenfalls liegen Belastungen des oberflächennahen Grundwassers durch Pflanzenschutzmittel vor (NLWKN, Grundwasser Band 23, Themenbericht Pflanzenschutzmittel, Wirkstoffe und Metaboliten im Grundwasser). Dem Bericht liegen Daten aus den Jahren 1989 bis 2013 zugrunde. Zum Teil handelt es sich um Stoffe, deren Anwendung seit Jahren oder Jahrzehnten verboten ist, sowie deren Abbauprodukte.

Der hier formulierte Grundsatz soll die Maßnahmen des Landes zur Reduzierung des Nährstoff- und Pflanzenschutzmitteleintrages unterstützen. Er entspricht im Übrigen der Zielsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie.

Zu Ziffer 02:

~~Zum nachhaltigen Schutz der Gewässer ist es erforderlich, dass die Abwasserreinigung so weit wie möglich über zentrale Abwasserreinigungsanlagen erfolgt.~~ Zentrale

Abwasserreinigungsanlagen (oft als Kläranlagen bezeichnet) gehören zu den kritischen Infrastrukturen. Sie erfüllen neben der reinen Entsorgungsfunktion für das anfallende gesammelte Abwasser eine essenzielle Umweltfunktion für das Schutzgut Wasser.

Die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften sehen, anders als beispielsweise im Baurecht, keinen „Bestandsschutz“ vor, sondern fordern vom Betreiber eine dynamische Anpassung der Reinigungsleistung an den jeweiligen Stand der Technik. Zusätzlich muss Vorsorge für steigende Abwassermengen und eine sich ändernde Zusammensetzung der Inhaltsstoffe des Abwassers getroffen werden. Es ist dauerhaft eine ununterbrochene Funktionssicherheit der Anlagen sicherzustellen. Diese Rahmenbedingungen machen es erforderlich, dass die Betreiber der Anlagen (hauptsächlich kommunale Träger) ohne Zeitverzug mit technischen und räumlichen Erweiterungen auf geänderte rechtliche und tatsächliche Verhältnisse reagieren können. Der Standort einer bestehenden kommunalen zentralen Abwasserreinigungsanlage lässt sich mit vertretbarem Aufwand nicht verlegen. Aus diesen Gründen wird den bestehenden Standorten ein Vorrang vor anderen Nutzungsarten eingeräumt. Diese Vorrangfestlegung folgt auch den rechtlichen Vorgaben aus dem ROG (vgl. Grundsatzkatalog § 2 Abs. 2 ROG, insbesondere: nachhaltiger Ressourcenschutz, Funktionsfähigkeit des Wasserhaushalts).

Die Darstellung als Vorranggebiet würde eine Darstellung der Grenzen der Betriebsgrundstücke notwendig machen. Bis auf wenige Einzelfälle wäre diese Darstellung im Maßstab 1:50.000 kleiner als das vorgegebene kreisförmige Symbol. Daher wird auf eine Darstellung der Abgrenzung der Betriebsgrundstücke verzichtet. Mit dem unter Satz 2 formulierten Ziel soll der notwendigen räumlichen Erweiterungsoption Rechnung getragen

werden, ohne bereits zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Raumordnungsprogrammes konkrete räumliche Grenzen vorzugeben.

Folgende Kläranlagenstandorte sind in der zeichnerischen Darstellung festgelegt: Ebersdorf, Hipstedt, Oerel, Bremervörde, Gnarrenburg, Selsingen, Tarmstedt, Zeven, Elsdorf, Sittensen, Sottrum, Rotenburg, Scheeßel, Lauenbrück, Bothel, Visselhövede.

Zu Ziffer 03:

Die Ausweisung der Wasserwerke als Bestandteile der kritischen Infrastruktur schafft neben dem bestehenden wasserrechtlichen Schutz eine Planungssicherheit für die öffentlich-rechtlichen Träger der Wasserversorgung. Nutzungskonflikte haben sich in der Vergangenheit nicht ergeben.

Folgende Wasserwerkstandorte sind in der zeichnerischen Darstellung festgelegt: Heinschenwalde, Minstedt, Groß Meckelsen, Tarmstedt, Zeven, Westerholz, Unterstedt, Rotenburg (Wümme).

Zu Ziffer 04:

Die in der zeichnerischen Darstellung festgelegten Vorranggebiete Trinkwassergewinnung entsprechen zum einen den durch Verordnung festgesetzten Wasserschutzgebieten im Planungsraum. Bei den ausgewiesenen Vorranggebieten, die die bestehenden Wasserschutzgebiete umfassen, ergibt sich für das Wasserschutzgebiet Tarmstedt eine Anpassung an die aktuellen Erkenntnisse der Hydrogeologie, welche zu einer veränderten Abgrenzung des Wasserschutzgebietes führen werden. Das Verfahren zur Aufstellung der neuen Schutzgebietsverordnung läuft derzeit. Die Darstellung im RROP berücksichtigt die künftige Abgrenzung.

Zum anderen ist das große kreisübergreifende Grundwasservorkommen im Bereich der Stader Geest aufgrund der verbindlichen Vorgaben des Landes-Raumordnungsprogramms als Vorranggebiet ausgewiesen. Die Abwägung im Rahmen der Aufstellung des LROP hat ergeben, dass sich dieses Vorkommen für eine künftige Trinkwassergewinnung eignet und als Ersatz für verlorengehende Trinkwassergewinnungsanlagen voraussichtlich langfristig insgesamt in Anspruch genommen werden muss.

Die Lage der Rotenburger Rinne im südlichen Kreisgebiet wird aus dem Landes-Raumordnungsprogramm übernommen und aufgrund neuer hydrogeologischer Erkenntnisse ergänzt. Grundlage für die Erweiterung der Abgrenzung sind aktuelle Daten des LBEG zur Tiefenlage der Quartärbasis. Die Abgrenzung der Rinnenstruktur innerhalb der quartären Formation orientiert sich an der 100 m-Tiefenlinie. Aktuelle Berechnungen des künftigen Wasserbedarfs ergeben bereits jetzt eine erforderliche Ausweitung der Wasserschutzgebiete und den vorsorglichen Schutz der großräumigen Wasservorkommen der Rotenburger Rinne. Die Auswirkungen des Klimawandels, insbesondere die Trockenperiode im Jahr 2018 zeigen einen erheblichen Anstieg der geförderten Wassermengen. Die Umstellung vieler landwirtschaftlicher Unternehmen auf eine zentrale Wasserversorgung erhöht ebenfalls den Wasserbedarf.

In den Vorranggebieten Trinkwassergewinnung müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit einer (zukünftigen) Nutzung des Grundwassers als Trinkwasser vereinbar sein und im Einzelfall geprüft werden. Grundsätzliche Einschränkungen gibt es nur in den festgesetzten Wasserschutzgebieten. Dort gelten über den Schutz durch das RROP hinaus die in der jeweiligen lokalen Verordnung sowie der Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten (SchuVO) explizit festgelegten Beschränkungen.

Der zeitliche Planungshorizont des RROP liegt bei ca. zehn Jahren. Bewilligungen für die Grundwasserentnahme zur öffentlichen Trinkwasserversorgung werden meist für 30 Jahre erteilt. Erfahrungsgemäß schließen sich weitere Bewilligungen für wiederum jeweils 30 Jahre an, weil sich bestehende Wasserwerke mit dem dazugehörigen Verteilungsnetz nicht einfach verlagern lassen. Die öffentliche Wasserversorgung benötigt eine Planungssicherheit von mindestens 50 Jahren. Vor diesem Hintergrund ist dem Schutz geeigneter Grundwasservorkommen ein Vorrang vor anderen Nutzungen einzuräumen. Andere Formen der Trinkwasserbeschaffung sind mit einem deutlich höheren Aufwand verbunden und erreichen nicht eine gleichwertige Qualität und Versorgungssicherheit.

Zu Ziffer 05:

Die Festlegung der Hochwasserdeiche im Bereich der Tideabhängigkeit der Oste unterhalb der Bundesstraße B 74/71 in Bremervörde soll für die Zukunft die Möglichkeit der Anpassung der Deiche an die künftigen Aufgaben des Hochwasserschutzes, auch im Hinblick auf das mögliche Ansteigen des Meeresspiegels, sicherstellen.

Zu Ziffer 06, Satz 1:

Die Festlegung der Vorranggebiete Hochwasserschutz folgt den Vorgaben aus dem LROP sowie den wasserrechtlichen Vorschriften.

Die Ursache für Hochwasserereignisse im Planungsraum ist nahezu ausschließlich in überdurchschnittlichen Niederschlagsmengen zu sehen, die nicht vorhersehbar und auch nicht beeinflussbar sind. Hinzu kommt ein steigender Anteil der versiegelten Flächen. Der wirksamste Schutz vor Schäden durch Hochwasserereignisse ist die Vermeidung der Nutzung als Siedlungsflächen innerhalb dieser Gebiete. Die Schaffung von Siedlungsgebieten innerhalb von Überschwemmungsbereichen führt mit größter Wahrscheinlichkeit zu erheblichen Sachschäden. Die üblichen Zeiträume für statistische Eintrittswahrscheinlichkeiten mit hohem Schadenpotenzial liegen bei einmal innerhalb von 50 bis 100 Jahren. Der notwendige Zeitraum für planerische Vorsorge gegen derartige Schäden erstreckt sich demnach weit über den Planungszeitraum dieses RROP hinaus.

Die Grenzen der Vorranggebiete wurden vom NLWKN anhand einer Eintrittswahrscheinlichkeit von einmal in 100 Jahren ermittelt (HQ100). Anhand dieser Vorgaben wurden und werden die Überschwemmungsgebiete entlang der Hauptgewässer im Planungsraum neu festgesetzt. Festgelegt sind in der zeichnerischen Darstellung die Überschwemmungsgebiete der Unteren und Oberen Oste sowie der Wümme.

Zu Ziffer 06, Satz 2:

Die Notwendigkeit der Einbeziehung des Hochwasserschutzes ist auch entlang der Gewässer angezeigt, in deren Verlauf keine Überschwemmungsgebiete festgesetzt werden. Ein Schadenpotenzial aufgrund von Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit (HQ200) ist bei zahlreichen Gewässern im Planungsraum gegeben (siehe Hochwasserverordnung vom 26.11.2007, Nds. GVBl. S. 669). Die Träger der Bauleitplanung und andere Träger von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind daher gehalten, diesen Aspekt bei ihren Planungen zu berücksichtigen. Auf eine zeichnerische Festlegung von Vorbehaltsgebieten Hochwasserschutz wird im vorliegenden RROP verzichtet, da eine Darstellung dieser Bereiche im Maßstab 1:50.000 nicht sinnvoll möglich ist. Bereits die Darstellung der festgesetzten Überschwemmungsgebiete als Vorranggebiete Hochwasserschutz bereitet angesichts einer weitreichenden Kongruenz mit anderen Planzeichen (Natura 2000, Natur und Landschaft) Probleme. Daher werden die mit HQ200

zu bezeichnenden Gebiete durch einen textlichen Grundsatz der Raumordnung berücksichtigt.

Begründung zu Abschnitt 4.1.1 Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik

In Abschnitt 4.1.1 sind keine Festlegungen erfolgt, weil der Landkreis Rotenburg (Wümme) im LROP nicht in eine Logistikregion einbezogen worden ist. Im RROP erfolgen daher keine speziellen Aussagen zu Logistikstandorten. Die Logistikfunktionen im Planungsraum sind stark an die Autobahn A 1 gebunden. Logistische Knoten und Güterverkehrszentren für den kombinierten Ladungsverkehr sind im Bereich dieses Autobahnabschnitts jedoch nicht vorhanden und nicht geplant.

Begründung zu Abschnitt 4.1.2 Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr

Zu Ziffer 01, Sätze 1 und 2:

Die im LROP ausgewiesenen Haupteisenbahnstrecken und sonstigen Eisenbahnstrecken sind in die zeichnerische Darstellung des RROP übernommen und in der Linienführung dem Maßstab 1 : 50.000 entsprechend näher festgelegt worden. Es handelt sich um die in der nachfolgenden Tabelle aufgelisteten bestehenden Strecken der DB AG und der EVB sowie um den stillgelegten Streckenabschnitt Wilstedt-Zeven.

Strecke	Verkehrsart	Ausbaustandard	Raumordnerische Einstufung
KBS 116 Langwedel-Soltau-Uelzen	SPNV und Güterverkehr	Eingleisig, nicht elektrifiziert	Haupteisenbahnstrecke
KBS 120 Hamburg-Rotenburg-Bremen	Fernverkehr, SPNV und Güterverkehr	Zwei- bzw. dreigleisig, elektrifiziert	Haupteisenbahnstrecke
KBS 122 Buxtehude-Bremervörde-Bremerhaven	SPNV und Güterverkehr	Eingleisig, nicht elektrifiziert	Sonstige Eisenbahnstrecke
KBS 124 Rotenburg-Verden-Minden	SPNV und Güterverkehr	Eingleisig, elektrifiziert	Haupteisenbahnstrecke
KBS 12125 (Moorexpress) Stade-Bremervörde-Osterholz-Scharmbeck	Touristischer Personenverkehr und Güterverkehr	Eingleisig, nicht elektrifiziert	Sonstige Eisenbahnstrecke
Wilstedt-Zeven-Sittensen-Tostedt	z.T. Güterverkehr und Freizeitverkehr	Eingleisig, nicht elektrifiziert	Sonstige Eisenbahnstrecke
Bremervörde-Zeven-Rotenburg	Güterverkehr	Eingleisig, nicht elektrifiziert	Sonstige Eisenbahnstrecke

Quelle: Nahverkehrsplan, S. 40, KBS = Kursbuchstrecke

Zu Ziffer 01, Satz 3:

In Ergänzung zu den vorgenannten Strecken ist in der zeichnerischen Darstellung die geplante Verbindungskurve bei Rotenburg als Vorbehaltsgebiet sonstige Eisenbahnstrecke dargestellt. In dieser Maßnahme ist der Bau einer Verbindungskurve enthalten, die es ermöglicht, ohne „Kopfmachen“ in Rotenburg von Bremervörde nach Verden und umgekehrt zu fahren. Dadurch wird die Fahrzeit deutlich verkürzt. Fachliche Grundlage für die Darstellung des Verlaufs der geplanten Verbindungskurve ist das Gutachten „Hafenhinterlandanbindung – Sinnvolle Koordination von Maßnahmen im Schienenverkehr zur Bewältigung des zu erwartenden Verkehrsaufkommens“ des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt vom 15.10.2008 (Seite 27f.).

Zu Ziffer 02:

In ländlich strukturierten Räumen bestehen eine hohe Motorisierung und weniger starke Verkehrsströme als in den Verkehrsballungsräumen. Die Möglichkeiten für ÖPNV-Investitionen in der Fläche sind deshalb begrenzt.

Das Grundnetz des ÖPNV im Landkreis Rotenburg (Wümme) wird durch den vorhandenen Schienenpersonennahverkehr (SPNV) sowie durch die folgenden regional bedeutsamen Busverbindungen gebildet, deren Verkehrsangebot zum Teil weiter ausgebaut werden müsste:

- Bremervörde – Zeven – Rotenburg (Wümme)
- Bremervörde – Oerel – Gnarrenburg – Osterholz-Scharmbeck
- Zeven – Tarmstedt – Bremen
- Zeven – Sittensen – Tostedt
- Rotenburg (Wümme) – Visselhövede.

Auf Gemeindeebene spielen vermehrt alternative Angebotsformen eine Rolle, insbesondere Bürgerbusse, Mitfahrangebote sowie Projekte zur E-Mobilität (e-car-sharing). Entsprechende Systeme können eine sinnvolle Ergänzung zum liniengebundenen ÖPNV darstellen und dabei vor allem eine Anbindungsfunktion zu den bestehenden Linien übernehmen.

Im Einzelnen werden die Zielvorstellungen zur Gestaltung des ÖPNV fachplanerisch im Nahverkehrsplan festgelegt. Dort werden das vorhandene ÖPNV-Angebot analysiert, Mängel aufgezeigt und Maßnahmen zur Verbesserung vorgeschlagen. Der aktuelle Nahverkehrsplan des Landkreises Rotenburg (Wümme) gilt für den Zeitraum 2018-2022.

Zu Ziffer 03:

Einige Buslinien im Landkreis erfüllen Zubringerfunktionen zur Schiene. Gute Übergangsmöglichkeiten zwischen Bus und Bahn bestehen an den Bahnhöfen in Rotenburg (Wümme), Scheeßel, Sottrum, Visselhövede, Bremervörde und Hesedorf. Diese ÖPNV-Verknüpfungsbereiche im Bus-Schiene-System sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete Bahnhof mit Verknüpfungsfunktion für ÖPNV ausgewiesen und sollen dadurch raumordnerisch entsprechend gesichert werden.

Zu Ziffer 04:

Park+Ride (kurz: P+R) und Bike+Ride (B+R) sind zentrale Bausteine der Vernetzung zwischen dem ÖPNV und dem Individualverkehr. Prinzip dieser Vernetzung ist das Bereitstellen von Abstellmöglichkeiten für Pkw und Fahrräder an Bahnstationen und Bushaltestellen, um hier einen Umstieg auf den ÖPNV zu ermöglichen.

Übergeordnete verkehrsplanerische Zielsetzung ist es, sensible Bereiche des Siedlungs- und Verkehrssystems vom Kfz-Verkehr zu entlasten und auch Räume mit geringer Siedlungsdichte und geringer ÖPNV-Angebotsqualität an das ÖPNV-System anzuschließen. Inzwischen bilden P+R und B+R neben dem Bahn- und Busangebot die „dritte Säule“ im ÖPNV-System.

Derzeit bestehen im Landkreis Rotenburg (Wümme) an den Bahnstationen folgende Anlagen:

- Bahnhöfe Sottrum, Rotenburg, Scheeßel, Lauenbrück und Bremervörde: Pkw- und Fahrradstellplätze
- Bahnhof Visselhövede: Pkw-Stellplätze
- Bahnhöfe Heinschenwalde, Oerel und Hesedorf: Fahrrad-Stellplätze

(Quelle: Nahverkehrsplan, S. 56).

Ein Ausbau und eine Erweiterung der Anlagen unter Berücksichtigung der Elektromobilität werden aus regionalplanerischer Sicht für erforderlich gehalten. Der formulierte Grundsatz der Raumordnung orientiert sich am Strategischen Handlungsrahmen der Metropolregion Hamburg 2017-2020 vom 18.05.2017 (Seite 9).

Zu Ziffer 05:

Dem Fahrrad kommt verkehrs- und umweltpolitisch eine wesentliche Bedeutung als Verkehrsmittel im Alltag, in der Freizeit und für touristische Aktivitäten zu. Im Landkreis Rotenburg (Wümme) sind bereits rund 60 % der Kreisstraßen mit straßenbegleitenden Radwegen ausgestattet. Durch Lückenschlüsse soll die Sicherheit der unter Ziffer 05 genannten Verkehre weiter erhöht werden.

Begründung zu Abschnitt 4.1.3 Straßenverkehr

Zu Ziffer 01, Sätze 1 und 2:

Das im Landes-Raumordnungsprogramm ausgewiesene überregionale Straßenverkehrsnetz wurde in das RROP übernommen und in der Linienführung dem Maßstab 1 : 50.000 entsprechend näher festgelegt. Es handelt sich um die Autobahnen A 1 und A 20, die Bundesstraßen 71, 74, 75, 215, 440 und 495 sowie die Landesstraßen 122, 133 und 161.

Für die geplante Küstenautobahn A 20 wurde von Oktober 2007 bis Januar 2009 ein Raumordnungsverfahren durchgeführt. Die Landesplanerische Feststellung der damaligen Regierungsvertretung Lüneburg datiert vom 29.01.2009. Mit Erlass vom 25.06.2010 bestimmte das Bundesverkehrsministerium die Linienführung. Da im Raumordnungsverfahren der bestmögliche Streckenverlauf nördlich von Bremervörde im Bereich des langgestreckten Straßendorfes Hönau-Lindorf nicht eindeutig festgelegt werden konnte, erfolgte dies im Rahmen des laufenden Planfeststellungsverfahrens. Die A 20 ist mit diesem optimierten Verlauf in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Autobahn dargestellt.

Zu Ziffer 01, Satz 3:

Zur räumlich näheren Festlegung der Hauptverkehrsstraßen gehört die Darstellung von Ortsumgehungen und Straßenverlegungen, deren Bedarf im Fernstraßenausbaugesetz festgelegt ist ([Fernstraßenausbaugesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom](#)

20.01.2005 (BGBl. I S. 201), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.12.2016 (BGBl. I S. 3354) geändert worden ist. Die B 75 Ortsumgehung Scheeßel wurde im Rahmen der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Scheeßel vom 24.03.2003 raumplanerisch abgestimmt. In der zeichnerischen Darstellung wird die Ortsumgehung Scheeßel mit dem Verlauf wie im Flächennutzungsplan dargestellt.

Zu Ziffer 01, Satz 4:

Die weiteren Straßenprojekte des aktuellen Fernstraßenausbaugesetzes sind in der zeichnerischen Darstellung des vorliegenden RROP wegen fehlender belastbarer Planungsgrundlagen nicht dargestellt (B 71 Ortsumgehung Zeven, B 71 Ortsumgehung Selsingen). Sie könnten aber aus Sicht des Landkreises das regionalbedeutsame Straßennetz sinnvoll ergänzen.

Zu Ziffer 02:

Neben den Autobahnen und Hauptverkehrsstraßen sind in der zeichnerischen Darstellung Straßen von regionaler Bedeutung gekennzeichnet. Sie dienen der Verbindung zentraler Orte untereinander und stellen eine Anbindung an überregional bedeutsame Verbindungen her. Die dargestellten Straßen stellen aus raumordnerischer Sicht das Grundnetz im Landkreis mit Verbindungen in die Nachbarräume dar.

Für die Vorranggebiete Straßen von regionaler Bedeutung wurden folgende Kriterien zugrunde gelegt:

- Verbindung von Grundzentren zum zugehörigen Mittelzentrum,
- Verbindung zwischen benachbarten Grundzentren,
- Anbindung von Grundzentren an Autobahn-Anschlussstellen,
- Anbindung von Grundzentren an SPNV-Haltestellen.

Begründung zu Abschnitt 4.1.4 Schifffahrt, Häfen

Zu Ziffer 01:

Die Oste ist ab Bremervörde als Landeswasserstraße ausgewiesen. Der dortige Hafen galt in vergangenen Zeiten als größter Stackbuschhafen Europas. Stackbusch, gebündelte Zweige, dienten zur Uferbefestigung und zum Anlegen von Buhnen. Heute verkehren nur noch Sportboote auf der Oste. Es soll jedoch für die Zukunft die Option einer Nutzung für die Binnenschifffahrt offen gehalten werden.

Begründung zu Abschnitt 4.1.5 Luftverkehr

Zu Ziffer 01:

Gemäß LROP 4.1.5 03 Satz 6 sind Verkehrslandeplätze mit regionaler Bedeutung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen zu sichern und räumlich festzulegen. Dargestellt sind die bestehenden Verkehrs- und Sonderlandeplätze in Rotenburg (Wümme), Hellwege, Karlshöfen, Seedorf und Lauenbrück. Es handelt sich in allen Fällen um vorhandene raumbedeutsame Nutzungen, die bei der Bauleitplanung oder anderen Planungen und Maßnahmen zu beachten sind.

Begründung zu Abschnitt 4.2 Energie

Zu Ziffer 01, Sätze 1-3:

Windenergieanlagen sind eine Schlüsseltechnik für die Energiewende. Der weitere Ausbau der Windenergienutzung ist zur Erreichung der Klimaschutzziele unerlässlich. Nach den Zielvorstellungen des Landes Niedersachsen soll bis 2050 die Gesamtleistung von Windenergieanlagen an Land von 7,6 auf 20 Gigawatt gesteigert werden. Als Orientierungshilfe für den Ausbaubedarf der Windenergienutzung in den Planungsregionen empfiehlt der Windenergieerlass vom 24.02.2016, dass im Landkreis Rotenburg (Wümme) 5.252 ha (7,35 % der dem Windenergieerlass zugrunde gelegten Potenzialflächenberechnung) als Vorranggebiete zur Verfügung gestellt werden.

Auch nach dem Klimaschutzkonzept 2013 für den Landkreis Rotenburg (Wümme) sollen die erneuerbaren Energien im Sinne der Energiewende ausgebaut werden. Über wesentliche Potenziale verfügt dabei die Windenergie. Im Planungsraum sollen nach den Empfehlungen des Klimaschutzkonzeptes 1 % der Gesamtfläche für die Windenergienutzung zur Verfügung gestellt werden. Dies entspricht einer Fläche von 2.075 ha und bedeutet eine Verdoppelung der im RROP 2005 ausgewiesenen Vorranggebiete, die 0,51 % der Gesamtfläche des Landkreises betragen.

Für die Ermittlung der Vorranggebiete Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung (sog. Konzentrationszonenplanung) wurde nach folgender Methode vorgegangen:

1. Ermittlung der Tabuzonen

Im ersten Arbeitsschritt wurden diejenigen Bereiche als „Tabuzonen“ ermittelt, die sich für die Nutzung der Windenergie nicht eignen. Dies sind

- *Flächen, auf denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist (harte Tabuzonen)*
- und
- *Flächen, auf denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zwar möglich ist, die nach den planerischen Vorstellungen des Landkreises aber von vornherein nicht zur Verfügung stehen sollen (weiche Tabuzonen).*

Nach Abzug der Tabuzonen bleiben Potenzialflächen übrig, die für die Darstellung von Vorranggebieten für Windenergie theoretisch in Betracht kommen.

2. Standortauswahl in den verbleibenden Potenzialflächen

In den Potenzialflächen wurden in einem zweiten Arbeitsschritt die Vorranggebiete Windenergienutzung durch regionalplanerische Abwägung der jeweils betroffenen öffentlichen und privaten Belange ausgewählt. Als Ergebnis der Abwägung muss der Windenergie in substanzieller Weise Raum geschaffen werden.

Es wird in Übereinstimmung mit Tabelle 3 des Windenergieerlasses von einer Windenergieanlage der aktuellen Anlagengeneration ausgegangen, z.B. Vestas V-136 mit 132 m Nabenhöhe, 136 m Rotordurchmesser, 200 m Gesamthöhe und 3,45 Megawatt Nennleistung (Referenzanlage).

Erster Arbeitsschritt: Ermittlung der Tabuzonen

Die Ermittlung der Tabuzonen erfolgte nach folgenden Kriterien:

a) Harte Tabuzonen

Kriterien	Quelle
Siedlungsflächen: Wohnbauflächen, Flächen gemischter Nutzung, Flächen besonderer funktionaler Prägung, Wochenend- und Ferienhausflächen, Friedhof, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen Flugplätze und Landeplätze Wohnhäuser zzgl. 400 m Abstandszone	Siedlungsflächen, Flugplätze und Landeplätze aus dem Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystem (ATKIS) des LGLN Wohnhäuser aus dem Amtlichen Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS) des LGLN
Naturschutzgebiete (NSG) Landschaftsschutzgebiete (LSG) mit Bauverbot Gesetzlich geschützte Biotope	Datensätze untere Naturschutzbehörde
Militärische Sperrgebiete	Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Rotenburg (Wümme)

b) Weiche Tabuzonen

Kriterien	Quelle
Landschaftsschutzgebiete ohne Bauverbot Natura 2000 - Gebiete	Datensätze untere Naturschutzbehörde
Wald ab 2,5 ha	ATKIS, Luftbilder 2012
Geestkante zum Teufelsmoor	Landschaftsrahmenplan 2015 (Karte 2)
Abstandszone zu Wohnhäusern : 400 – 1.000 m	Wohnhäuser aus dem ALKIS
Schutzabstand zu Naturschutzgebieten: 500 m	
Mindestfläche: 50 ha	

Hinweis: Punkt- und linienförmige Geodaten wurden bei den Tabuzonen nicht berücksichtigt, mit Ausnahme von Wohnhäusern, zu denen gemäß Planungskonzept Abstände einzuhalten

sind. Ansonsten wurden aus maßstabsbedingten Gründen nur flächenrelevante Kriterien im Rahmen der Potenzialermittlung erfasst.

Begründung der harten Tabuzonen:

Siedlungsflächen, Flugplätze und Landeplätze

Vorhandene Siedlungsflächen sowie Flugplätze und Landeplätze sind für Vorranggebiete Windenergienutzung aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen nicht nutzbar; hier fehlt es sowohl an der nötigen Fläche für eine Windenergieanlage als auch an der Fläche für den erforderlichen Gebäudeabstand. Sie werden in der Potenzialflächenkartierung (siehe Beikarte) auf der Grundlage des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems (ATKIS) des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung/Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) dargestellt.

Folgende baulich geprägten Flächen gemäß ATKIS sind in der Beikarte dargestellt:

Wohnbauflächen (ATKIS Objektart 41001):

Baulich geprägte Fläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Wohnen dient. Neben den Wohngebäuden sind z.B. anzutreffen: der Versorgung der Fläche dienende Läden, nicht störende Handwerksbetriebe, Einrichtungen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

Flächen gemischter Nutzung (ATKIS Objektart 41006):

Baulich geprägte Fläche, auf der keine Art der baulichen Nutzung vorherrscht. Solche Flächen sind insbesondere ländlich/dörflich geprägte Flächen mit land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und Wohngebäuden sowie städtisch geprägte Kerngebiete mit Handelsbetrieben und zentralen Einrichtungen für die Wirtschaft und die Verwaltung.

Flächen besonderer funktionaler Prägung (ATKIS Objektart 41007):

Baulich geprägte Fläche, auf der Gebäude und/oder Anlagen bestimmter Funktion vorherrschen. Hierzu gehören die Funktionen Verwaltung, Gesundheit und Soziales (z. B. Krankenhaus), Bildung, Kultur (z. B. Kirche), Sicherheit und Ordnung (z.B. Haftanstalt), Landesverteidigung. Zudem gehört hierzu die vorhandene Wochenend- und Ferienhausbebauung.

Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen (ATKIS Objektart 41008):

Fläche mit Bauwerken und Einrichtungen, die zur Ausübung von (Wettkampf-)Sport und für Zuschauer bestimmt ist. Sportanlagen umfassen Stadion, Sportplatz - wie z.B. Fußballplätze, Tennisplätze, Eislaufbahnen -, Schwimmbad, Freibad und Golfplatz.

Friedhof (ATKIS Objektart 41009)

Flugverkehrsanlage - Flugplätze und Landeplätze - (ATKIS Objektart 53007)

Wohnhäuser zzgl. 400 m Abstandszone

Aus Gründen des Lärmschutzes sind zur Einhaltung der Richtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) Schutzabstände zwischen Windenergieanlagen (WEA) und Wohngebäuden erforderlich. Auf regionalplanerischer Ebene lässt sich ein pauschaler Mindestabstand zu Wohnhäusern, der aus Gründen des Lärmschutzes für eine harte Tabuzone heranzuziehen wäre, nicht ermitteln, da dieser unter anderem von der Anzahl der WEA, der Schutzbedürftigkeit der angrenzenden Nutzung sowie den Vorbelastungen abhängt. Zudem können durch Nachtabstimmung und schallreduzierten Betrieb auch Vermeidungsmöglichkeiten bestehen.

Unabhängig von den Lärmimmissionen ist jedoch zu beachten, welche Abstände WEA zur Wahrung des bauplanungsrechtlichen Gebots der Rücksichtnahme, konkret zur Vermeidung einer optisch bedrängenden Wirkung, wenigstens einhalten müssen. Als hartes Tabukriterium ist insoweit in Übereinstimmung mit Tabelle 3 des Windenergieerlasses die zweifache Anlagenhöhe maßgebend. Aufgrund der Referenzanlage wird daher ein Abstand von 400 m als harte Tabuzone um Wohnhäuser festgelegt (2 x 200 m Gesamthöhe), siehe hierzu auch OVG Lüneburg, Urteil vom 07.11.2017, Az. 12 KN 107/16, Urteilabdruck Seite 15; Urteil vom 05.03.2019, Az. 12 KN 202/17, Rn. 115).

Die zu berücksichtigenden Wohnhäuser werden in der Potenzialflächenkartierung auf der Grundlage des Amtlichen Liegenschaftskataster-Informationssystems (ALKIS) des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) dargestellt.

Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)

Naturschutzgebiete werden zum besonderen Schutz von Natur und Landschaft ausgewiesen und sind streng geschützt. Jede Handlung, die zu einer Beschädigung oder nachhaltigen Störung eines Naturschutzgebietes führen kann, ist verboten. In Übereinstimmung mit Tabelle 3 des Windenergieerlasses zählen Naturschutzgebiete zu den harten Tabuzonen für die Windenergienutzung. Sie sind aufgrund rechtlicher Störungs- bzw. Zerstörungsverbote (§ 23 Abs. 2 BNatSchG) einer regionalplanerischen Abwägung zwischen den Belangen der Windenergie und widerstreitenden Belangen von vornherein entzogen.

Landschaftsschutzgebiete mit Bauverbot (§ 26 BNatSchG)

Im Landkreis Rotenburg (Wümme) sind z. Zt. 58 Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen; in 40 Verordnungen ist ein Verbot enthalten, bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu ändern. Diese Gebiete sind den harten Tabuzonen für Windenergie zuzurechnen (vgl. Gatz, Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, 2. Auflage, 2013, Seite 35f.). Sie sind aufgrund von Ausschlussstatbeständen hinsichtlich der Errichtung baulicher Anlagen (§ 26 Abs. 2 BNatSchG) einer regionalplanerischen Abwägung zwischen den Belangen der Windenergie und widerstreitenden Belangen von vornherein entzogen.

Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG)

Bestimmte Biotoptypen stehen aufgrund ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt unter unmittelbarem gesetzlichen Schutz. Hierzu zählen im Landkreis Rotenburg (Wümme) z.B. Moorwälder, Feucht- und Nassgrünland, Heiden und Magerrasen. Der gesetzliche Biotopschutz nach § 30 BNatSchG bezweckt die Sicherung des derzeitigen Zustandes vor nachteiligen Veränderungen. Da eine Überbauung der gesetzlich geschützten Biotope mit Windenergieanlagen unzulässig ist, kommen diese nicht als Vorranggebiete Windenergienutzung in Betracht. Sie sind aufgrund rechtlicher Zerstörungs- und Beeinträchtigungsverbote (§ 30 Abs. 2 BNatSchG) einer regionalplanerischen Abwägung zwischen den Belangen der Windenergie und widerstreitenden Belangen von vornherein entzogen.

Militärische Sperrgebiete

Militärische Sperrgebiete sind für Zivilpersonen grundsätzlich gesperrt und somit der Öffentlichkeit nicht zugänglich (Ausschluss durch Betretungsverbot nach § 2 des Gesetzes über die Anwendung unmittelbaren Zwanges und die Ausübung besonderer Befugnisse durch Soldaten der Bundeswehr und verbündeter Streitkräfte sowie zivile Wachpersonen). Für Windenergieanlagen stehen sie nicht zur Verfügung. Im Landkreis Rotenburg (Wümme) sind dies folgende militärische Bereiche und Sicherheitsbereiche:

- Elbe-Weser-Kaserne Hessedorf

- Fallschirmjägerkaserne mit Standortübungsplatz Seedorf und Übungsgelände Dünkel
- Standortübungsplatz Westertimke
- Lent-Kaserne mit Standortübungsplatz Rotenburg
- Standortübungsplatz Hellwege
- Standortschießanlage Haberloh

Begründung der weichen Tabuzonen:

Landschaftsschutzgebiete ohne Bauverbot (§ 26 BNatSchG)

Einige Landschaftsschutzverordnungen – zumeist aus den 1970er Jahren – enthalten kein ausdrückliches Bauverbot. In diesen Landschaftsschutzgebieten sind Handlungen verboten, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen. Für die Errichtung baulicher Anlagen aller Art bedarf es einer Erlaubnis des Landkreises als untere Naturschutzbehörde, die nur versagt werden darf, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der genannten Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen hervorzurufen (Abwägungsentscheidung).

Auch diese Landschaftsschutzgebiete (z.B. Hinkel-Hölzer Bruch, Ummel/Dickes Holz) sollen von vornherein nicht für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung in Frage kommen. Es handelt sich um Landschaftsteile, die ein hochwertiges Landschaftsbild aufweisen und für die Erholung wichtig sind.

Natura 2000 – Gebiete

Das europaweite ökologische Netz „Natura 2000“ besteht aus FFH-Gebieten und EU-Vogelschutzgebieten. Im Landkreis Rotenburg (Wümme) befinden sich 22 FFH-Gebiete und ein Vogelschutzgebiet mit einer Gesamtgröße von 13.861 ha, das entspricht 6,7 % der Landkreisfläche.

Aufstellung und Betrieb von Windenergieanlagen sind in Natura 2000 – Gebieten nicht zwingend unzulässig, sondern nur dann, wenn dadurch erhebliche Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen verursacht werden können (vgl. § 34 Abs. 2 BNatSchG).

Unabhängig davon sieht der Landkreis die Gebiete als so wertvoll an, dass er die Flächen im Rahmen der Umweltvorsorge als weiche Tabuzonen für die Windenergie einstuft. Es handelt sich um hochwertige Naturschutzflächen mit wichtigen Vernetzungs- und Lebensraumfunktionen, die naturschutzrechtlich zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären sind und daher von Windenergieanlagen freigehalten werden sollen.

Wald > 2,5 ha

Der Wald gehört zu den wertvollen natürlichen Gütern, die es nachhaltig zu schützen, zu pflegen und zu bewirtschaften gilt. Der Wald erfüllt bedeutende Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen. Gemäß LROP 4.2 Ziffer 04 Satz 8f. soll Wald insbesondere wegen seiner klimaökologischen Bedeutung nicht für die Nutzung von Windenergie in Anspruch genommen werden, es sei denn, es stehen keine Flächenpotenziale im Offenland zur Verfügung. Im Landkreis Rotenburg (Wümme) sind jedoch ausreichende Flächenpotenziale außerhalb des Waldes vorhanden.

Die zu berücksichtigenden Waldflächen werden in der Potenzialflächenkartierung auf der Grundlage des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems (ATKIS)

dargestellt. Zusätzlich wurden aktuelle Luftbilder aus 2012 ausgewertet. Berücksichtigt werden aus Maßstabsgründen Waldflächen ab 2,5 ha.

Geestkante zum Teufelsmoor

Die Geestkante verläuft ungefähr entlang einer Linie Glinstedt – Breddorf – Hepstedt – Tarmstedt - Wilstedt und fällt nach Westen zu den ebenen und tiefer gelegenen Landschaftsbereichen des Teufelsmoores ab. Es handelt sich um einen charakteristischen Landschaftsraum, der bislang weitgehend frei von höheren Bauwerken ist. Um die geomorphologische Besonderheit der Geestkante nicht zu überformen, soll dieser Raum von Windenergieanlagen freigehalten werden. Fachliche Grundlage für die räumliche Abgrenzung der Geestkante ist der Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2015, Karte 2).

Abstandszone zu Wohnhäusern: 400 – 1.000 m

Zur Konfliktvorsorge wird die Abstandszone 400 – 1.000 m zu allen Wohnhäusern als weiche Tabuzone festgelegt. Der Wert wird damit auch Wohnnutzungen im Außenbereich zugestanden. Damit soll z.B. der besonderen Siedlungsstruktur der Findorffsiedlungen im nördlichen und nordwestlichen Teilraum Rechnung getragen werden. Der Mindestabstand von 1.000 m wurde gewählt, um ein klares Kriterium mit ausreichendem Abstand zu Wohnhäusern festzulegen, ohne die Nutzung der Windenergie zu sehr einzuschränken. Der pauschale Abstandswert ist so gewählt, dass im Bereich des RROP einerseits noch eine hinreichende Anzahl von Standorten für WEA möglich ist, andererseits der Schutz der Bevölkerung im Hinblick auf die Auswirkungen von Windparks mit moderner, großer Anlagentechnik gewährleistet wird. Insbesondere kann bei Einhaltung dieses Mindestabstandes generell davon ausgegangen werden, dass von den Windenergieanlagen auch bei noch zunehmender Anlagenhöhe keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht und somit das Gebot der Rücksichtnahme nicht verletzt wird.

Die zu berücksichtigenden Wohnhäuser werden in der Potenzialflächenkartierung auf der Grundlage des Amtlichen Liegenschaftskataster-Informationssystems (ALKIS) dargestellt.

Schutzabstand zu Naturschutzgebieten: 500 m

Der pauschale Schutzabstand dient dem Ziel der Minimierung von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Aus Gründen des Umgebungsschutzes sollen auch von außen keine schädigenden Wirkungen in die Naturschutzgebiete dringen. Dies ist besonders wichtig, da die NSG den Kernbereich des Naturschutzes im Kreisgebiet darstellen.

Darüber hinaus enthalten bestehende NSG-Verordnungen im Einzelfall ein Verbot der Errichtung von Windenergieanlagen in einer bestimmten Entfernung von der Grenze des NSG. Diese Abstände werden bei der Einzelfallprüfung der Potenzialflächen im zweiten Arbeitsschritt beachtet.

Mindestfläche: 50 ha

Die zu ermittelnden Vorranggebiete Windenergienutzung sollen eine zusammenhängende Mindestfläche von 50 ha aufweisen (keine „Potenzialflächenkomplexe“ aus nicht zusammenhängenden Einzelflächen), und zwar innerhalb des Planungsraumes. Wünschenswert ist aus Sicht des Plangebers die Errichtung von mindestens drei Windenergieanlagen pro Vorranggebiet. Wird von einem Durchschnittswert von 4,84 ha Raumordnungsgebietsfläche pro installiertes Megawatt ausgegangen (vgl. Einig u.a.: Wie viel Platz die Windkraft braucht, *neue energie* Heft 08/2011, Seite 34ff.), so entspricht dies

aufgrund der Referenzanlage einem Flächenbedarf von 50,09 ha pro Vorranggebiet (3 x 4,84 x 3,45).

Auch aufgrund der in nachfolgenden Planungsverfahren noch zu berücksichtigenden Sicherheitsabstände zu linienhaften Infrastrukturen (Autobahn, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, Bahnstrecken, Stromleitungen, Rohrfernleitungen) ist die Einplanung einer Fläche von mindestens 50 ha sinnvoll. Zum Planungskonzept des Landkreises gehört es, dass Vorranggebiete, durch die Hochspannungsleitungen oder Straßen verlaufen, als ein geschlossenes Gebiet dargestellt werden (keine Teilräume). Dem liegt der Gedanke zugrunde, dass Standorte in unmittelbarer Nähe zu Fernstraßen, Schienenwegen und Stromleitungen durch die mögliche Bündelung von Umweltbelastungen eine sinnvolle Standortoption für Windenergieanlagen darstellen. Die Wirkfaktoren, die von Windenergieanlagen ausgehen, überlagern sich zum Teil mit denen von Infrastrukturtrassen. Insbesondere Lärmemissionen, aber auch Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, können hier konzentriert werden und andernorts zu einer Entlastung führen und damit zu einer erhöhten Akzeptanz beitragen (siehe hierzu: Bund-Länder-Initiative Windenergie: Handreichung zu Windenergieanlagen an Infrastrukturtrassen vom 18.06.2012).

Die linienhaften Infrastrukturen stehen einer Eignung eines Gesamtgebiets als Vorranggebiet für die Windenergienutzung im Regelfall nicht entgegen und üben lediglich einen Einfluss auf die genaue Positionierung von WEA innerhalb solcher Gebiete aus. Bei Querung mehrerer linienhafter Infrastrukturen in einzelnen Vorranggebieten (Oerel, Kuhstedt, Nartum) wurde geprüft, ob genügend Fläche für eine Windenergienutzung vorhanden ist. Dies ist der Fall. Ggf. notwendige Sicherheitsabstände von Windenergieanlagen zu Infrastruktureinrichtungen sollen daher im fachgesetzlichen Genehmigungsverfahren für den konkreten Windpark festgelegt werden. Aufgrund der Dimensionierung der Vorranggebiete mit Mindestflächen von 50 ha ist hinreichend gewährleistet, dass Abstandserfordernisse bei der Vollziehung der Planung beachtet werden können.

Zweiter Arbeitsschritt: Standortauswahl in den verbleibenden Potenzialflächen

Die erstellte Beikarte zeigt alle Flächen, die aufgrund der harten und weichen Tabuzonen potenziell für die Entwicklung von Vorranggebieten Windenergienutzung in Frage kommen könnten (Potenzialflächen). Die Karte zeigt, dass die vorgeschlagenen Kriterien praktikabel sind und dass trotz eines generellen Mindestabstandes von 1.000 m zu Wohnhäusern (auch bei Einzelhäusern und Splittersiedlungen) noch zahlreiche Potenzialflächen für die Windenergienutzung verbleiben. Die Karte zeigt auch, dass die schon in den 1990er Jahren festgelegten Vorranggebiete in Alfstedt, Hassendorf, Iselersheim, Lauenbrück, Oerel, Seedorf, Selsing, Söhlingen und Westeresch unter anderem den 1.000 m Abstand zur Wohnbebauung nicht erfüllen. Sie fallen damit unter die Tabuzonen und werden trotz der bereits getätigten Investitionen und der in Einzelfällen erfolgten Aufstellung eines Bebauungsplanes nicht erneut im RROP als Vorranggebiet ausgewiesen. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass ein Repowering mit Anlagen der Referenzgröße in diesen Gebieten mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden war und zum Teil gescheitert ist. Für die genannten Vorranggebiete gelten somit künftig die Regelungen des baurechtlichen Bestandsschutzes. Zudem kann eine Genehmigung von Ersatzbauten oder Änderungen aus raumordnerischer Sicht erteilt werden, sofern es sich um Maßnahmen handelt, die nicht raumbedeutsam im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG sind.

Die Flächengrößen der Potenzialflächen sind in der Beikarte angegeben. Flächen < 50 ha entfallen im weiteren Verfahren.

Als nächster Arbeitsschritt wurde ermittelt, inwieweit innerhalb der Potenzialflächen > 50 ha vorhandene Vorranggebiete erweitert und in welchen Bereichen ggf. neue Vorranggebiete für die Windenergie ausgewiesen werden können.

Bei der Prüfung wurden insbesondere der Landschaftsrahmenplan des Landkreis Rotenburg (Wümme) (Fortschreibung 2015) und die avifaunistisch wertvollen Bereiche des NLWKN berücksichtigt (Gastvögel: Stand 2018, Brutvögel: Stand 2010 und März 2017). Der NLWKN hat hierzu im Frühjahr 2017 aktuelle Daten zu den Großvogel-Lebensräumen von Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan und Wiesenweihe zur Verfügung gestellt. Im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung sind nämlich auch naturschutzfachlich bedeutsame Gebiete einzubeziehen, die nicht förmlich unter Schutz gestellt sind. Eine wichtige Datengrundlage sind die Gebiete, die nach dem Landschaftsrahmenplan die fachlichen Voraussetzungen zur Ausweisung als NSG oder LSG erfüllen sowie die avifaunistisch wertvollen Gebiete des NLWKN (§ 10 Abs. 3 BNatSchG, LROP 3.1.2 08). Dabei wurden keine pauschalen Mindestabstände zu den Brut- und Gastvogelgebieten des NLWKN herangezogen (vgl. etwa NLT, Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie – Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen, Oktober 2014, Tabelle 1), trotzdem aber Wert darauf gelegt, Abstände zu halten, um erhebliche Beeinträchtigungen der zu schützenden Gebiete oder ihrer Bestandteile zu vermeiden oder zu begrenzen.

Um die Entscheidungsgrundlagen zu verbessern, wurden im Rahmen der Erarbeitung des Landschaftsrahmenplanes für ausgewählte Bereiche zudem konkrete Untersuchungen zur Avifauna durchgeführt (Arbeitsgemeinschaft Landschaftsökologie: Potenzialeinschätzung zum Vorkommen von Brut- und Gastvögeln in 27 WEA-Potenzialflächen im Landkreis Rotenburg (Wümme), August 2014). Grundlagen waren die Auswertung von Daten aus vorliegenden Gutachten oder Bewertungen der Lebensräume sowie zwei Vorortbegehungen. Die avifaunistische Konfliktpotenzialanalyse kommt zu der Einschätzung, dass folgende untersuchten Potenzialflächen ein hohes Konfliktpotenzial aufweisen: Nr. 9 (Teilfläche Hanstedt-Löhberg), Nr. 10, Nr. 29 (Teilfläche Sothel-Nord), Nr. 35 und Nr. 38. Der Landschaftsrahmenplan schlägt vor, in diesen Flächen auf die Errichtung von Windenergieanlagen zu verzichten. Diese Empfehlung wird in die nachfolgende regionalplanerische Abwägung der Potenzialflächen einbezogen.

Zudem sind im Rahmen der Beteiligungsverfahren zu den RROP-Entwürfen eingegangene Stellungnahmen mit eigenen avifaunistischen Fachgutachten ausgewertet und Hinweise auf Brutplätze von windenergieanlagensensiblen Vogelarten daraufhin überprüft worden, ob sie auf der Ebene der Regionalplanung bereits Berücksichtigung finden müssen (siehe Potenzialflächen Nr. 1, Nr. 36 und Nr. 43). Die Überprüfung der Meldungen erfolgte durch das Institut für Ökologie und Naturschutz Niedersachsen GmbH (IfÖNN). Wenig fundierte Einzelbeobachtungen konnten hingegen im Rahmen der Regionalplanung nicht berücksichtigt werden und sind ggfs. dem weiteren Bauleitplanungs- bzw. Einzelgenehmigungsverfahren zu überlassen.

Letztlich sind in die Einzelfallbetrachtung der Potenzialflächen alle Belange einzustellen, die nach Lage der Dinge eingestellt werden müssen. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass es Aufgabe der Raumordnung ist, unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raums zu treffen (§ 1 Abs. 1 ROG).

Insgesamt wurden 49 Potenzialflächen für die regionalbedeutsame Windenergienutzung ermittelt. Diese werden nachfolgend im Einzelnen bewertet. Zu berücksichtigen ist, dass die Potenzialflächen 12 und 25 jeweils aus zwei Flächen (a und b) bestehen. Die Potenzialfläche 8 ist im RROP-Entwurf 2018 entfallen. Die ursprüngliche Nummerierung des RROP-Entwurfs 2015 (1 bis 48) wurde jedoch im Verlauf des Verfahrens beibehalten, um Kontinuität und Wiederauffindbarkeit zu gewährleisten.

Potenzialfläche Nr. 1 Bereich Alfstedt/Ebersdorf	
Beschreibung der Potenzialfläche	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 241 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	Es handelt sich im Bereich der Meheniederung im nördlichen Teil der Potenzialfläche um ein bedeutsames Gebiet für Wiesenvögel (Projekt der NABU Umweltpyramide: „Wiesenvogelschutz im Landkreis Rotenburg (Wümme)). Die Meheniederung ist auch ein landesweit bedeutsamer Großvogel-Lebensraum (NLWKN, Bewertung 2017). Zudem wurde im Auftrag der Energie 3000 GmbH 2015/16 für die Potenzialfläche eine Erfassung und Bewertung der Brut- und Gastvogelfauna durchgeführt. Demnach kommt den an die Meheniederung angrenzenden Flächen eine hohe Bedeutung als Nahrungshabitat für Rastvögel (Schwäne, Gänse, Möwen) zu. In der Untersuchung wird vorgeschlagen, diese Bereiche von Windenergieanlagen freizuhalten (Avifaunistische Untersuchungen WP Alfstedt/Ebersdorf, Stand: 16.07.2016).
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	---
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	Der Abstand zu den Windparks Köhlen-Brockoh und Alfstedt beträgt ca. 2,5 km bzw. ca. 1 km.
Vorbelastungen	Westlich an die Potenzialfläche angrenzend stehen 7 nicht raumbedeutsame WEA mit Gesamthöhen < 100 m. Eine 380 kV Höchstspannungsleitung kreuzt die Potenzialfläche.
Sonstiges	---
Bewertung	Der Standort ist aufgrund der erheblichen Vorbelastungen grundsätzlich geeignet . Um die Belange des Vogelschutzes zu berücksichtigen, wird das Vorranggebiet Windenergienutzung so abgegrenzt, dass die Meheniederung sowie die angrenzenden Nahrungshabitate frei bleiben. Die Größe des ermittelten Vorranggebietes beträgt 139 ha.

Potenzialfläche Nr. 2 Bereich zwischen Oerel und Fahrendorf	
Beschreibung der Potenzialfläche	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 839 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	Der überwiegende Teil der Fläche liegt in einem Gebiet, das nach dem Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2015) die Voraussetzungen für ein Landschaftsschutzgebiet erfüllt (Oereleer Niederung westl. Bremervörde).

Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	Die Erdölleitung Wilhelmshaven-Hamburg verläuft durch die Potenzialfläche.
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	Der Abstand zum bestehenden Windpark Oerel beträgt ca. 3 km.
Vorbelastungen	Innerhalb der Potenzialfläche sind in der Gemarkung Oerel bereits 2 nicht raumbedeutsame WEA < 100 m Gesamthöhe gebaut. Zwei weitere nicht raumbedeutsame WEA stehen am südlichen Rand der Fläche in der Gemarkung Fahrendorf. Eine 110 kV Hochspannungsleitung verläuft durch die Potenzialfläche.
Sonstiges	---
Bewertung	Die Potenzialfläche hat eine Größe von 839 ha. Wegen der zu erwartenden starken Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung von Teilflächen ist eine Ausweisung der gesamten Potenzialfläche als Vorranggebiet Windenergienutzung nicht verträglich. Vor allem die Südwest-Nordost-Ausdehnung von 7 km steht einer Darstellung der gesamten Fläche entgegen. Die beträchtliche Ausdehnung der Potenzialfläche erlaubt es jedoch, eine Ausweisung auf Bereiche mit den geringsten Auswirkungen zu begrenzen. Bei dieser Betrachtung werden die naturschutzfachlichen Wertigkeiten und die Vorbelastungen berücksichtigt. Die Berücksichtigung dieser Aspekte führt im Ergebnis dazu, dass Teilflächen entlang der Hochspannungsleitung als geeignet angesehen werden, weil hier die naturschutzfachliche Wertigkeit geringer und die Vorbelastung höher ist. Dabei soll auch die im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Geestequelle dargestellte Sonderbaufläche für „nicht raumbedeutsame“ Windenergieanlagen einbezogen werden, um hier die Möglichkeit für ein späteres Repowering mit größeren Anlagen offenzuhalten. Die Größe des ermittelten Vorranggebietes beträgt 102 ha. Dagegen werden die Bereiche der Oereler Niederung, die LSG-würdig sind, sowie der südwestliche schmale Teilbereich für eine Nutzung der Windenergie ausgeschlossen. Naturschutzfachlich stellen sich die betroffenen Gebiete als wertvoll dar. Es handelt sich gemäß Landschaftsrahmenplan um einen Landschaftsbereich mit besonders hohem Erlebniswert bzw. hoher landschaftlicher Eigenart (weite Blickachsen). Bei der Konfiguration zukünftiger Anlagen sind die Abstände zu den innerhalb des Gebietes befindlichen linienhaften Infrastrukturen (hier: Stromleitung und Erdölleitung) einzuhalten.

Potenzialfläche Nr. 3 Bereich Kuhstedt	
Beschreibung der Potenzialfläche	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 98 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	---
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	Die Potenzialfläche befindet sich in einer Entfernung von ca. 7 km zur Flugnavigationsanlage „VOR Weser“ bei Vollersode.
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	Die Potenzialfläche grenzt an das Vorranggebiet Windenergienutzung in Kirchwistedt-Altewistedt auf dem Gebiet des Landkreises Cuxhaven (mit 9 WEA bebaut). Der Abstand zu den Windpark-Standorten Holste-Hellingst und Vollersode auf dem Gebiet des Landkreises Osterholz beträgt ca. 3 km bzw. ca. 2,5 km.
Vorbelastungen	Im Randbereich der Potenzialfläche (Gemarkung Kuhstedt) sind bereits 3 nicht raumbedeutsame WEA < 100 m Gesamthöhe gebaut. Eine 110 kV Hochspannungsleitung kreuzt die Potenzialfläche.
Sonstiges	---
Bewertung	Der Standort ist abzüglich kleiner Randbereiche geeignet . Aufgrund der Vorbelastungen sowie der geringen naturschutzfachlichen Bedeutung der Flächen besteht hier die Möglichkeit zur Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergienutzung. Im Beteiligungsverfahren wurden zur Flugnavigationsanlage seitens des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung keine Bedenken geäußert. Die Größe des ermittelten Vorranggebietes beträgt 97 ha. Bei der Konfiguration zukünftiger Anlagen sind die Abstände zu den innerhalb des Gebietes befindlichen linienhaften Infrastrukturen (hier: Stromleitung und Landesstraße) einzuhalten.

Potenzialfläche Nr. 4 Bereich nördlich von Augustendorf	
Beschreibung der Potenzialfläche	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 153 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	Die Fläche liegt in einem Gebiet, das nach dem Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2015) die Voraussetzungen für ein Landschaftsschutzgebiet erfüllt.

Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	---
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	---
Vorbelastungen	---
Sonstiges	---
Bewertung	Der Standort ist wegen seiner Lage in einem LSG-würdigen und durch einen weiträumigen Landschaftscharakter gekennzeichneten Gebiet nicht geeignet . Es handelt sich um einen Landschaftsteil von besonderer Eigenart und Schönheit, der durch ein weit einsehbares Hochmoorgrünlandgebiet geprägt wird und bislang frei von höheren Bauwerken ist.

Potenzialfläche Nr. 5 Bereich südlich von Augustendorf

Beschreibung der Potenzialfläche	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 91 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	Die Fläche liegt in einem Gebiet, das nach dem Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2015) die Voraussetzungen für ein Landschaftsschutzgebiet erfüllt.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	---
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	---
Vorbelastungen	---
Sonstiges	Für einen Teilbereich liegt eine Torfabbaugenehmigung bis 2049 vor.
Bewertung	Der Standort ist wegen seiner Lage in einem LSG-würdigen und durch einen weiträumigen Landschaftscharakter gekennzeichneten Gebiet nicht geeignet . Es handelt sich um einen Landschaftsteil von besonderer Eigenart und Schönheit, der durch ein weit einsehbares Hochmoorgrünlandgebiet geprägt wird und bislang frei von höheren Bauwerken ist. Auch die bestehende Torfabbaugenehmigung spricht

	gegen die Festlegung der Potenzialfläche als Vorranggebiet Windenergienutzung.
--	--

Potenzialfläche Nr. 6 Bereich Sandbostel/Bevern

Beschreibung der Potenzialfläche	Die Potenzialfläche umfasst das bestehende Vorranggebiet Sandbostel zzgl. Erweiterungsflächen. Die Größe beträgt insgesamt 353 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	Die Fläche grenzt im Norden an ein Gebiet, das nach dem Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2015) die Voraussetzungen für ein Naturschutzgebiet erfüllt (Minstedter Moor). Nordwestlich liegt in 500 m Entfernung ein landesweit bedeutsames Brutvogelgebiet im Bereich des Minstedter Moores (NLWKN, Bewertung 2010, Nahrungshabitat Weißstorch). Die südliche Hälfte der Potenzialfläche überschneidet sich in weiten Teilen mit Gebieten, die nach dem Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2015) die Voraussetzungen für ein Landschaftsschutzgebiet erfüllen.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	---
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	Der Abstand zum bestehenden Windpark Selsingen beträgt ca. 4 km.
Vorbelastungen	Auf dem bestehenden Vorranggebiet sind 5 WEA mit jeweils 150 m Gesamthöhe gebaut. Nordöstlich des Vorranggebiets besteht ein Bebauungsplan der Stadt Bremervörde zur Errichtung von nicht raumbedeutsamen Windenergieanlagen; das Gebiet (30 ha) ist mit 3 Anlagen von ca. 90 m Gesamthöhe bebaut. Durch die Fläche verläuft eine 110 kV Hochspannungsleitung.
Sonstiges	---
Bewertung	Die Potenzialfläche hat eine Größe von 353 ha. Wegen der zu erwartenden starken Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung von Teilflächen ist eine Ausweisung der gesamten Potenzialfläche als Vorranggebiet Windenergienutzung nicht verträglich. Vor allem die Nord-Süd-Ausdehnung von 4 km steht einer Darstellung der gesamten Fläche entgegen. Die beträchtliche Ausdehnung der Potenzialfläche erlaubt es jedoch, eine Ausweisung auf Bereiche mit den geringsten Auswirkungen zu begrenzen. Bei dieser Betrachtung werden die naturschutzfachlichen Wertigkeiten und die Vorbelastungen berücksichtigt. Die

	Berücksichtigung dieser Aspekte führt im Ergebnis dazu, dass die mittleren Teilflächen entlang der Gemeindestraße Sandbostel-Bevern als geeignet angesehen werden, weil hier die naturschutzfachliche Wertigkeit geringer und die Vorbelastung durch die bestehenden Anlagen höher ist. Dabei soll die im Bebauungsplan der Stadt Bremervörde dargestellte Fläche einbezogen werden, um hier die Möglichkeit für ein späteres Repowering mit größeren Anlagen offenzuhalten. Die Größe des ermittelten Vorranggebietes beträgt 127 ha. Dagegen wird wie im RROP 2005 daran festgehalten, im Norden eine Pufferzone zum Vorranggebiet Natur und Landschaft im Bereich des Minstedter Moores zu berücksichtigen. Auch die Bereiche im Süden der Potenzialfläche, die LSG-würdig sind (Speckelsmoor, Selsinger Moor), werden für eine Nutzung der Windenergie ausgeschlossen. Naturschutzfachlich stellen sich die betroffenen Gebiete als wertvoll dar. Es handelt sich gemäß Landschaftsrahmenplan um renaturierungsfähige Hochmoorreste im Wechsel mit Moorgrünland. Bei der Konfiguration zukünftiger Anlagen sind die Abstände zu den innerhalb des Gebietes befindlichen linienhaften Infrastrukturen (hier: Stromleitung) einzuhalten.
--	---

Potenzialfläche Nr. 7 Bereich zwischen Beverner Wald und Waldgebiet Stüh

Beschreibung der Potenzialfläche	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 84 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	Die Fläche grenzt im Westen an ein Gebiet, das nach dem Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2015) die Voraussetzungen für ein Naturschutzgebiet erfüllt (Beverner Wald). Etwa die südliche Hälfte der Fläche liegt in einem avifaunistisch wertvollen Bereich landesweiter Bedeutung für Brutvögel (NLWKN, Bewertung 2017).
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	---
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	---
Vorbelastungen	---
Sonstiges	---
Bewertung	Die Fläche grenzt an einen NSG-würdigen Bereich und liegt etwa zur Hälfte in einem avifaunistisch wertvollen Bereich landesweiter

	Bedeutung für Brutvögel. Diese Bedeutung ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass der Schwarzstorch den Beverner Wald und die umgebenden Flächen als Brut- und Nahrungshabitat nutzt. Der Schwarzstorch zählt gemäß Windenergieerlass (Leitfaden zum Artenschutz) zu den WEA-empfindlichen Vogelarten. Vor diesem Hintergrund führt die Abwägung auf der Ebene der Regionalplanung zu dem Ergebnis, dass die Potenzialfläche insbesondere wegen der Lage innerhalb und im direkten Umfeld des avifaunistisch wertvollen Gebietes nicht geeignet ist.
--	--

Potenzialfläche Nr. 8 Bereich nördlich von Deinstedt

Hinweis zur Potenzialfläche	Die Potenzialfläche ist entfallen, da am 01.12.2016 die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Beverniederung“ in Kraft getreten ist und insoweit im Rahmen des Planungskonzeptes ein 500 m Abstand als weiche Tabuzone zu berücksichtigen war. Die Potenzialfläche liegt vollständig innerhalb dieser weichen Tabuzone.
-----------------------------	---

Potenzialfläche Nr. 9 Bereich westlich von Tarmstedt/Hepstedt/Breddorf

Beschreibung der Potenzialfläche	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 2.842 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	Die Fläche beinhaltet mit den Breddorfer Wiesen und den Rummeldeiswiesen einen Gastvogellebensraum von regionaler Bedeutung (NLWKN, Bewertung 2018, wertbestimmende Arten: Kranich, Zwergschwan, Kiebitz, Blässgans). Brutvogellebensräume nationaler und landesweiter Bedeutung existieren im Bereich der Rummeldeiswiesen und im Bereich der Hepstedter Weiden (NLWKN, Bewertungen 2010 und 2017, Nahrungshabitat Weißstorch, Wiesenweihe-Lebensraum). Die Fläche liegt fast vollständig in einem Gebiet, das nach dem Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2015) die Voraussetzungen für ein Landschaftsschutzgebiet erfüllt. Der (nicht LSG-würdige) Bereich Hanstedt-Löhberg (134 ha) am nordöstlichen Rand der Potenzialfläche gehört zu den Gebieten, für die der Landschaftsrahmenplan (Seite 222) empfiehlt, auf die Errichtung von WEA zu verzichten. Die Teilfläche liegt in den regelmäßig genutzten Flugschneisen von Kranich, Gänsen und Schwänen (Wechsel zwischen NSG Huvenhoopsmoor als Schlafplatz und den Tagesrastgebieten Breddorfer Niederung und Hepstedter Weiden).
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	Im nördlichen Bereich der Potenzialfläche befindet sich der Sonderlandeplatz Karlshöfen.

Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	---
Vorbelastungen	---
Sonstiges	---
Bewertung	Die Potenzialfläche hat eine Größe von 2.842 ha. Wegen der zu erwartenden starken Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung von Teilflächen ist eine Ausweisung der gesamten Potenzialfläche als Vorranggebiet Windenergienutzung nicht verträglich. Vor allem die Nord-Süd-Ausdehnung von 12 km steht einer Darstellung der gesamten Potenzialfläche entgegen. Trotz der großflächigen Ausdehnung der Potenzialfläche ist es auch nicht möglich, eine Ausweisung auf Bereiche mit den geringsten Auswirkungen zu begrenzen. Der Standort ist wegen seiner avifaunistischen Bedeutung sowie seiner Lage in einem LSG-würdigen Gebiet insgesamt nicht geeignet. Es handelt sich um einen Landschaftsteil von besonderer Eigenart und Schönheit, der durch ein weit einsehbares Hochmoorgrünlandgebiet geprägt wird und bislang frei von höheren Bauwerken ist. Er soll von Windenergieanlagen frei gehalten werden, da die Sicherung und Entwicklung der weitgehend offenen, durch großräumig zusammenhängende Grünlandflächen geprägten Niederung mit besonderer Bedeutung für Wiesenvögel und/oder als Nahrungs-/Rastgebiet für Vögel höher gewichtet wird als der Ausbau der Windenergienutzung in diesem Raum.

Potenzialfläche Nr. 10 Bereich zwischen Rhadereistedt und Hanstedt

Beschreibung der Potenzialfläche	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 85 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	Die Fläche liegt in einem Gebiet, das nach dem Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2015) die Voraussetzungen für ein Landschaftsschutzgebiet erfüllt. Die Potenzialfläche gehört zu den Gebieten mit hohem Konfliktrisiko für Vögel. Der Landschaftsrahmenplan (Seite 222) empfiehlt, auf die Errichtung von WEA in dem Gebiet zu verzichten.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	---
Entfernung zu anderen Standorten	---

(< 5 km)	
Vorbelastungen	---
Sonstiges	---
Bewertung	Der Standort ist wegen seiner Lage in einem LSG-würdigen Gebiet nicht geeignet . Es handelt sich gemäß Landschaftsrahmenplan um einen Landschaftsbereich mit besonders hohem Erlebniswert bzw. hoher landschaftlicher Eigenart (besondere Vielfalt an Lebensräumen, starke Gliederung). Hinzu kommt, dass die avifaunistische Konfliktpotenzialanalyse gegen die Ausweisung der Fläche als Vorranggebiet Windenergienutzung spricht. Denn südlich der Fläche liegt in 500 m Entfernung ein landesweit bedeutsames Brutvogelgebiet im Bereich des Hanstedter Mühlenbaches (Nahrungshabitat Schwarzstorch). Der Brutstandort des Schwarzstorchs befindet sich im südlich gelegenen Wald „Ummel“ in 2-3 km Entfernung zur Potenzialfläche. Außerdem liegt die Fläche im Umfeld des bedeutsamen Schlafplatzes für Kraniche, Zwergschwäne und Gänse im Huvenhoopsmoor.

Potenzialfläche Nr. 11 Bereich südlich von Rockstedt

Beschreibung der Potenzialfläche	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 57 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	Die gesamte Fläche liegt in einem Gebiet, das nach dem Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2015) die Voraussetzungen für ein Landschaftsschutzgebiet erfüllt.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	Durch die Fläche verläuft die Erdgasleitung Kutenholz-Vorwerk-Ahausen.
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	---
Vorbelastungen	---
Sonstiges	---
Bewertung	Die Fläche liegt in einem LSG-würdigen Gebiet (Niederung des Rummeldeisbeeks). Es handelt sich um einen Landschaftsbereich mit hohem Erlebniswert. Vor diesem Hintergrund führt die Abwägung auf der Ebene der Regionalplanung zu dem Ergebnis, dass die Potenzialfläche nicht geeignet ist.

Potenzialfläche Nr. 12a Bereich zwischen Huvenhoopsmoor und Osteniederung	
Beschreibung der Potenzialfläche	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 160 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	Die südliche Hälfte der Fläche liegt in einem avifaunistisch wertvollen Bereich landesweiter Bedeutung für Brutvögel. Östlich der Fläche liegt ein weiteres landesweit bedeutsames Brutvogelgebiet im Bereich der Osteniederung (NLWKN, Bewertung 2010, Nahrungshabitate Weißstorch).
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	---
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	Der Abstand zum bestehenden Windpark Selsingen beträgt ca. 3 km.
Vorbelastungen	---
Sonstiges	---
Bewertung	Die Fläche liegt zwischen dem Naturschutzgebiet Huvenhoopsmoor und der Osteniederung und befindet sich innerhalb und im Umfeld von avifaunistisch wertvollen Lebensräumen. Diese Bedeutung ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass der Weißstorch den Bereich als Nahrungshabitat nutzt. Vor diesem Hintergrund führt die Abwägung auf der Ebene der Regionalplanung zu dem Ergebnis, dass die Potenzialfläche nicht geeignet ist.

Potenzialfläche Nr. 12b Bereich östlich der Osteniederung bei Granstedt	
Beschreibung der Potenzialfläche	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 70 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	Die Fläche grenzt im Westen an das Landschaftsschutzgebiet „Ostetal“. Weiter westlich liegt in 500 m Entfernung ein landesweit bedeutsames Brutvogelgebiet im Bereich der Osteniederung (Weißstorch Nahrungshabitat). Zur Fläche haben das Amt für Naturschutz und Landschaftspflege und der NABU Bremervörde-Zeven im Beteiligungsverfahren zum RROP-Entwurf 2015 naturschutzfachliche Bedenken geäußert. Sie bitten, auf die Fläche zu verzichten, da die Blickbeziehungen aus dem Huvenhoopsmoor und der Osteniederung beeinträchtigt würden. Zudem sei die Fläche fast vollständig von Waldflächen umgeben und im Zentrum befinde sich ein gesetzlich geschütztes Biotop (Düne).

Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	---
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	Der Abstand zum bestehenden Windpark Selsingen beträgt von der östlichen Grenze der Potenzialfläche ca. 0,5 km.
Vorbelastungen	Eine Hochspannungsleitung grenzt östlich unmittelbar an die Potenzialfläche an.
Sonstiges	---
Bewertung	Der Standort war im RROP-Entwurf 2015 abzüglich kleiner Randbereiche als geeignet bewertet worden, da eine räumliche Bündelung mit dem bestehenden Windpark Selsingen erfolgen kann. Die in der Fläche liegende Düne (gesetzlich geschütztes Biotop) ist von Windenergieanlagen freizuhalten. Nach nochmaliger Prüfung wird den naturschutzfachlichen Einwendungen zugestimmt, insbesondere der Einschätzung, dass ein markanter Landschaftsausschnitt in der Nachbarschaft des FFH-Gebietes Oste komplett technisch überformt würde. Um eine unverhältnismäßig hohe Beeinträchtigung von Natur und Landschaft abzuwenden, soll daher auf die Ausweisung des Vorranggebietes Granstedt verzichtet werden; die Potenzialfläche ist somit nicht geeignet.

Potenzialfläche Nr. 13 Bereich westlich von Anderlingen

Beschreibung der Potenzialfläche	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 88 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	Die Potenzialfläche befindet sich in Nachbarschaft zum Naturschutzgebiet „Haaßeler Bruch“. Zu beachten ist, dass gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 11 der NSG-Verordnung die Errichtung von Windenergieanlagen in einer Entfernung von 600 m von der Grenze des NSG untersagt ist. Mit Urteil vom 19.04.2018 (4 KN 368/15) hat das OVG Lüneburg die Verordnung über das Naturschutzgebiet zwar für unwirksam erklärt, weil drei als Deponiefläche vorgesehene Flurstücke der Gemarkung Haaßel in das Schutzgebiet einbezogen worden sind. Zugleich hat das OVG aber keine Zweifel daran gelassen, dass das unter Schutz gestellte Gebiet in naturschutzrechtlicher Sicht sowohl schutzwürdig als auch schutzbedürftig ist.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer	Durch die Fläche verläuft die Erdgasleitung Kutenholz-Vorwerk-Ahausen.

Infrastruktur	
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	Der Abstand zum bestehenden Windpark Selsingen beträgt ca. 1 km.
Vorbelastungen	---
Sonstiges	---
Bewertung	Auf die Potenzialfläche sollte verzichtet werden, um die ökologisch sensiblen Bereiche des Haaßeler Bruchs vorsorgeorientiert zu schützen. Als notwendige Pufferzone für Windenergieanlagen hat die NSG-Verordnung einen Abstand von 600 m von der Grenze des NSG festgelegt. Bei Berücksichtigung dieses naturschutzfachlich erforderlichen Abstandes in der regionalplanerischen Abwägung ist die Mindestgröße eines Vorranggebietes Windenergienutzung (50 ha) hier nicht realisierbar. Es verbleiben lediglich 47 ha. Die Potenzialfläche ist daher nicht geeignet .

Potenzialfläche Nr. 14 Bereich östlich von Anderlingen

Beschreibung der Potenzialfläche	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 248 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	Die Fläche liegt zum Teil in einem Gebiet, das nach dem Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2015) die Voraussetzungen für ein Landschaftsschutzgebiet erfüllt (Niederung von Twiste, Fallohbach und Fehrenbrucher Bach). Dieses Gebiet ist auch ein landesweit bedeutsamer Großvogel-Lebensraum (NLWKN, Bewertung 2017, Nahrungshabitat Schwarzstorch). Südlich der Fläche befindet sich zudem unmittelbar angrenzend ein national bedeutsames Brutvogelgebiet im Bereich des Großen Moores (Brut- und Nahrungshabitat Wiesenweihe).
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	---
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	Die Potenzialfläche liegt in 1,5 km Entfernung zum Vorranggebiet Windenergienutzung in Ahlerstedt-Ottendorf auf dem Gebiet des Landkreises Stade (mit 14 WEA nach Repowering bebaut). Der Abstand zum Windpark Seedorf beträgt ca. 4,5 km.
Vorbelastungen	---
Sonstiges	---
Bewertung	Die Potenzialfläche sollte wegen ihrer Prägung durch die LSG-würdigen Bereiche der Twisteniederung und aufgrund der

	avifaunistischen Bedeutung nicht als Vorranggebiet für die Windenergie festgelegt werden. Eine Berücksichtigung der Fläche könnte zudem zu einer „Einkreisung“ des Ortes Viehbrock mit raumbedeutsamen Windenergieanlagen führen, denn gemeinsam mit dem Vorranggebiet Ahlerstedt-Ottendorf entsteht eine Umfassung der Ortslage von deutlich mehr als 120° (vgl. hierzu Ahlmeyer, S.: Umfassung von Ortschaften als neues Kriterium der Regionalplanung, Präsentation vom 09.10.2013). Die Fläche ist daher nicht geeignet .
--	--

Potenzialfläche Nr. 15 Bereich zwischen Brauel und Sassenholz

Beschreibung der Potenzialfläche	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 99 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	Die Fläche grenzt im Westen an ein Gebiet, das nach dem Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2015) die Voraussetzungen für ein Naturschutzgebiet erfüllt (FFH-Gebiet „Oste mit Nebenbächen“). Etwa zwei Drittel der Fläche liegen in einem avifaunistisch wertvollen Bereich nationaler Bedeutung für Brutvögel (NLWKN, Bewertung 2017).
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	Die Potenzialfläche befindet sich zum Teil im Schutzbereich der Verteidigungsanlage Seedorf (Standortschießanlage). In 1,5 km Entfernung befindet sich der Sonderlandeplatz Seedorf.
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	Der Abstand zum bestehenden Windpark Seedorf beträgt ca. 2 km.
Vorbelastungen	---
Sonstiges	---
Bewertung	Die Fläche grenzt an einen NSG-würdigen Bereich und liegt zu großen Teilen in einem avifaunistisch wertvollen Bereich nationaler Bedeutung für Brutvögel. Diese Bedeutung ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass die Wiesenweihe den Bereich als Brut- und Nahrungshabitat nutzt. Die Wiesenweihe zählt gemäß Windenergieerlass (Leitfaden zum Artenschutz) zu den WEA-empfindlichen Vogelarten. Vor diesem Hintergrund führt die Abwägung auf der Ebene der Regionalplanung zu dem Ergebnis, dass die Potenzialfläche insbesondere wegen der Lage innerhalb und im direkten Umfeld des avifaunistisch wertvollen Gebietes nicht geeignet ist. Es braucht daher nicht vertieft zu werden, ob die Fläche auch wegen der Lage im Schutzbereich der Standortschießanlage und der Nähe zum Sonderlandeplatz Seedorf ungeeignet ist.

Potenzialfläche Nr. 16 Bereich am Bohnster Hoop	
Beschreibung der Potenzialfläche	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 69 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	Die Fläche überschneidet sich im nördlichen Bereich mit einem national bedeutsamen Brutvogelgebiet im Bereich des Großen Moores (NLWKN, Bewertung 2017, Wiesenweihe-Lebensraum). Die Fläche liegt überwiegend im Bereich der Waldränder des Bohnster Hoops (historisch alter Waldstandort).
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	---
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	Der Abstand zu den Windparks Seedorf, Weertzen/Langenfelde und Ahlerstedt-Ottendorf beträgt jeweils ca. 4,5 km.
Vorbelastungen	---
Sonstiges	---
Bewertung	Die Potenzialfläche sollte wegen der Nähe zum national bedeutsamen Brutvogelgebiet nicht als Vorranggebiet für die Windenergie festgelegt werden. Die Fläche ist zudem wegen des Flächenzuschnitts problematisch; es handelt sich praktisch nur um einen schmalen Gürtel um den Wald (Bohnster Hoop). Insofern ist der Übergang Wald-Offenland aufgrund der hohen ökologischen Funktion und der Bedeutung für die Erholungsnutzung zu berücksichtigen. Waldränder sollen daher von störenden Nutzungen und von Bebauung freigehalten werden (siehe LROP 3.2.1 03 Satz 2). Die Fläche ist daher nicht geeignet .

Potenzialfläche Nr. 17 Bereich Weertzen/Langenfelde/Boitzen	
Beschreibung der Potenzialfläche	Die Potenzialfläche umfasst das bestehende Vorranggebiet Weertzen/Langenfelde zzgl. Erweiterungsflächen. Die Größe beträgt insgesamt 291 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	Die Fläche grenzt im Norden an Gebiete, die nach dem Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2015) die Voraussetzungen für ein Naturschutzgebiet erfüllen (FFH-Gebiet Oste mit Nebenbächen, hier: Sellhorner Bach/Sellhorner Teiche; Moorwald südlich Sellhorn).
Besonderer	---

Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	Der Abstand zum Windpark Ahlerstedt-Ottendorf (LK Stade) beträgt ca. 4,5 km.
Vorbelastungen	Auf dem bestehenden Vorranggebiet sind 4 WEA mit jeweils 184 m Gesamthöhe gebaut.
Sonstiges	Der südwestliche Bereich der Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Sicherheitskorridors einer Hubschrauber-Tiefflugstrecke der Bundeswehr.
Bewertung	Die Potenzialfläche ist für raumbedeutsame Windenergieanlagen grundsätzlich geeignet. Im Nordosten ist sie im Bereich der Sellhorner Teiche zu reduzieren, um die ökologisch sensiblen Bereiche vorsorgeorientiert zu schützen. Zum einen verfügt dieser Teil über eine vergleichsweise hochwertige Biotopstruktur, zum anderen bestehen hier Brutplätze von Rohrweihe und Kranich (siehe Bebauungsplan Nr. 25 „Windpark Weertzen/Langenfelde“ der Gemeinde Heeslingen vom 25.06.2014). Der südwestliche Teil der Potenzialfläche liegt in einem Hubschrauber-Tiefflugkorridor der Bundeswehr. Allerdings ist hier die 86 ha große Bestandsfläche des RROP 2005 trotzdem geeignet, da sie bereits mit Windenergieanlagen bebaut ist. Die Größe des ermittelten Vorranggebietes beträgt 160 ha.

Potenzialfläche Nr. 18 Bereich südlich von Weertzen

Beschreibung der Potenzialfläche	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 89 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	In die Potenzialfläche ragt das FFH-Gebiet „Oste mit Nebenbächen“ (Bachlauf der Obeck) hinein. Die Fläche liegt in einem Gebiet, das nach dem Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2015) die Voraussetzungen für ein Landschaftsschutzgebiet erfüllt.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	---
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	Der Abstand zum Windpark-Standort Weertzen/Langenfelde beträgt ca. 3 km.

Vorbelastungen	Eine Hochspannungsleitung grenzt westlich unmittelbar an die Potenzialfläche an.
Sonstiges	---
Bewertung	Die Fläche liegt in einem LSG-würdigen Gebiet (Obeckniederung). Es handelt sich um einen Landschaftsbereich mit hohem Erlebniswert. Vor diesem Hintergrund führt die Abwägung auf der Ebene der Regionalplanung zu dem Ergebnis, dass die Potenzialfläche trotz der Vorbelastung durch die Hochspannungsleitung nicht geeignet ist.

Potenzialfläche Nr. 19 Bereich nördlich von Wohnste

Beschreibung der Potenzialfläche	Die Potenzialfläche umfasst das bestehende Vorranggebiet Wohnste zzgl. Erweiterungsflächen. Die Größe beträgt insgesamt 263 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	Das östliche Drittel der Fläche liegt in einem avifaunistisch wertvollen Bereich landesweiter Bedeutung für Brutvögel (Nahrungshabitat Schwarzstorch).
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	---
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	Die Potenzialfläche grenzt an das Vorranggebiet Windenergienutzung in Ahlerstedt-Ahrenswohld auf dem Gebiet des Landkreises Stade (mit 9 Anlagen bebaut).
Vorbelastungen	Innerhalb der Potenzialfläche ist bereits ein Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt (165 ha, 14 Anlagen mit jeweils 150 m Gesamthöhe vorhanden). Zusammen mit den 9 Anlagen im Vorranggebiet Ahlerstedt-Ahrenswohld besteht ein kreisübergreifender Windpark mit 23 Anlagen.
Sonstiges	---
Bewertung	Das vorhandene Vorranggebiet (165 ha) ist weiterhin geeignet und wird unverändert übernommen. Das Gebiet wurde 2007 in einem Änderungsverfahren zum RROP 2005 festgelegt. Um die avifaunistischen Belange zu berücksichtigen, wurde das Vorranggebiet so abgegrenzt, dass das Nahrungshabitat des Schwarzstorchs weitgehend erhalten bleibt. Zudem wurde vom südlichen Rand des Forstes Wiegersen im Norden der Potenzialfläche eine 400 m breite Pufferzone freigehalten (Flugkorridor Schwarzstorch). Diese Festlegungen sollen bestehen bleiben.

Potenzialfläche Nr. 20 Bereich östlich von Kalbe	
Beschreibung der Potenzialfläche	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 118 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	Nördlich der Fläche befindet sich ein landesweit bedeutsames Brutvogelgebiet im Bereich des Thörenwaldes (NLWKN, Bewertung 2017, Brut- und Nahrungshabitat Schwarzstorch). Östlich und südlich der Fläche liegt das EU-Vogelschutzgebiet „Moore bei Sittensen“ (Teilgebiete Großes Everstorfer Moor und Tister Bauernmoor).
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	---
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	In 3,5 km Entfernung befindet sich der Windpark Halvesbostel (LK Harburg). Dort sind 6 raumbedeutsame Anlagen errichtet.
Vorbelastungen	Die Autobahn A 1 verläuft durch die Fläche.
Sonstiges	---
Bewertung	Der Standort ist wegen der Nähe zum Thörenwald (Brut- und Nahrungshabitat des Schwarzstorchs) und zum EU-Vogelschutzgebiet problematisch. Entsprechend den Empfehlungen der NLT-Arbeitshilfe „Naturschutz und Windenergie“ sowie der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) sollte zu EU-Vogelschutzgebieten ein Abstand von mindestens 1.200 m eingeplant werden, der im überwiegenden Teil der Potenzialfläche nicht eingehalten wird. Vor diesem Hintergrund ist der Standort für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung trotz der Nähe zur Autobahn A 1 und zum Windpark Halvesbostel nicht geeignet .

Potenzialfläche Nr. 21 Bereich Groß Meckelsen	
Beschreibung der Potenzialfläche	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 148 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	Die Fläche grenzt zum Teil an das FFH-Gebiet der Osteniederung.
Besonderer	---

Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	Der Abstand zu den Windpark-Standorten Weertzen/Langenfelde und Hamersen beträgt ca. 4,5 km bzw. ca. 1,5 km.
Vorbelastungen	Die Autobahn A 1 verläuft durch die Fläche.
Sonstiges	Die Potenzialfläche befindet sich im Wasserschutzgebiet für das Wasserwerk Groß Meckelsen. Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Sicherheitskorridors einer Hubschrauber-Tiefflugstrecke der Bundeswehr.
Bewertung	Der Standort ist nicht geeignet , da er in einem Hubschrauber-Tiefflugkorridor der Bundeswehr liegt. Diese sind von Luftfahrthindernissen freizuhalten, um eine Gefährdung der Luftfahrtbesatzung zu vermeiden.

Potenzialfläche Nr. 22 Bereich westlich von Wilstedt

Beschreibung der Potenzialfläche	Die Potenzialfläche umfasst das bestehende Vorranggebiet Wilstedt zzgl. Erweiterungsflächen. Die Größe beträgt insgesamt 499 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	Der Bereich nördlich des bestehenden Vorranggebietes überlagert sich mit einem landesweit bedeutsamen Brutvogelgebiet im Bereich der Wörpeniederung (NLWKN, Bewertung 2017, Nahrungshabitat Schwarzstorch). Der Bereich südlich des bestehenden Vorranggebietes grenzt an das Landschaftsschutzgebiet „Buchholzer und Wilstedter Moor“.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	Die Potenzialfläche befindet sich in einer Entfernung von ca. 4,5 km zur seismologischen Messstation „Vorwerk 1“.
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	---
Vorbelastungen	Auf dem bestehenden Vorranggebiet sind 9 WEA mit jeweils 150 m Gesamthöhe gebaut.
Sonstiges	---
Bewertung	Eine Erweiterung des bestehenden Vorranggebietes in nördliche Richtung würde sich in großen Teilen mit einem Brutvogelgebiet von landesweiter Bedeutung überschneiden (Wörpeniederung) und sollte

	deshalb nicht erfolgen. Eine Vergrößerung des Vorranggebietes in südliche Richtung ist aber möglich, auch wenn die südliche Hälfte der Potenzialfläche an das Landschaftsschutzgebiet „Buchholzer und Wilstedter Moor“ grenzt. Nach der avifaunistischen Konfliktpotenzialanalyse weist dieser Bereich zudem kein artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial auf. Die Erweiterung wird auch im Hinblick auf die seismische Messstation für vertretbar gehalten, weil sie sich im Randbereich des empfohlenen Abstandes von 5 km befindet (ca. 4,5 km Entfernung). Der südliche Erweiterungsbereich ist daher geeignet. Die Größe des erweiterten Vorranggebietes beträgt 342 ha.
--	---

Potenzialfläche Nr. 23 Bereich Vorwerk

Beschreibung der Potenzialfläche	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 123 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	Die Fläche grenzt im Südosten an ein landesweit bedeutsames Brutvogelgebiet im Bereich der Walleniederung (NLWKN, Bewertung 2017, Nahrungshabitat Schwarzstorch).
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	Die Potenzialfläche befindet sich in einer Entfernung von ca. 1,3 km zur seismologischen Messstation „Vorwerk 1“.
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	Der Abstand zum Windpark Wilstedt beträgt ca. 3,5 km.
Vorbelastungen	---
Sonstiges	Im Norden der Fläche befindet sich eine Sandgrube, die gemäß der aktuellen Rohstoffsicherungskarte als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung ausgewiesen werden soll. Lagerstätten sollen nicht überbaut werden.
Bewertung	Eine Berücksichtigung der Potenzialfläche würde dazu führen, dass der Ort Wilstedt (Standort für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten) von zwei Seiten mit einem raumbedeutsamen Windpark umgeben wäre. Die Fläche umfasst zudem im Norden ein Vorranggebiet Rohstoffgewinnung und grenzt im Süden an einen avifaunistisch wertvollen Bereich landesweiter Bedeutung für Brutvögel. Hinzu kommt, dass sich die Potenzialfläche in unmittelbarer Nachbarschaft zur Erdbebenmessstation Vorwerk 1 befindet und der Betrieb von Windenergieanlagen den Betrieb der Messstation erheblich stören kann (siehe Stellungnahmen des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie im Rahmen der Beteiligungsverfahren zu den RROP-Entwürfen 2015 und 2017).

	In der Gesamtschau überwiegen somit die Belange, die gegen die Übernahme des Standortes in das RROP sprechen. Die Fläche ist daher nicht geeignet .
--	--

Potenzialfläche Nr. 24 Bereich südlich von Badenstedt

Beschreibung der Potenzialfläche	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 90 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	Die Fläche grenzt im Norden und Westen an das FFH-Gebiet „Oste mit Nebenbächen“ (Badeniederung). Die Fläche ist bis auf den östlichen Bereich durch landesweit bedeutsame Nahrungshabitate des Schwarzstorchs und des Weißstorchs umgeben.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	---
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	---
Vorbelastungen	---
Sonstiges	Die Fläche grenzt an das Landschaftsschutzgebiet „Stein- und Hügelgräberfriedhof in der Steinahlkenheide“.
Bewertung	Die Fläche ist insbesondere wegen der Nähe zum LSG Steinahlkenheide nicht geeignet . Die Kreisarchäologie teilt hierzu mit, dass es sich um das größte erhaltene Grabhügelfeld im Landkreis handelt. Neben den einzelnen Bodendenkmalen bestimmt auch die landschaftliche Situation den Wert des Gesamtdenkmals. Die Sichtbarkeit des Umfeldes ist bei dieser Denkmalkategorie von hoher Bedeutung. Die Ausweisung eines Vorranggebietes für die Windenergie in unmittelbarer Nachbarschaft der Kulturdenkmale würde den Gesamteindruck wesentlich beeinträchtigen.

Potenzialfläche Nr. 25a Bereich Zeven-Wistedt

Beschreibung der Potenzialfläche	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 121 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	Etwa die westliche Hälfte der Fläche liegt in einem avifaunistisch wertvollen Bereich landesweiter Bedeutung für Brutvögel (NLWKN, Bewertung Stand März 2017, Nahrungshabitat Schwarzstorch). Mit E-Mail vom 15.06.2017 wurde die Regionalplanung vom NLWKN darüber informiert, dass der avifaunistisch wertvolle Bereich „in der in

	Vorbereitung befindlichen Aktualisierung der Bewertung der für Brutvögel bedeutsamen Bereiche für Großvögel nicht mehr als landesweit bedeutsam geführt werden“ wird. Der westliche Teil der Fläche ist die Niederung der Aue-Mehde. Diese ist als prioritäres Fließgewässer nach der Wasserrahmenrichtlinie Bestandteil des landesweiten Biotopverbundes.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	---
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	Der Abstand zum Windpark Elsdorf beträgt ca. 3,5 km.
Vorbelastungen	---
Sonstiges	---
Bewertung	Die Potenzialfläche ist für raumbedeutsame Windenergieanlagen grundsätzlich geeignet . Durch den Wegfall des avifaunistisch wertvollen Gebietes überwiegen die Belange der Windenergienutzung. Die Größe des ermittelten Vorranggebietes beträgt 105 ha, da das Vorranggebiet Biotopverbund im Bereich der Aue-Mehde ausgespart wird.

Potenzialfläche Nr. 25b Bereich südlich von Wehldorf

Beschreibung der Potenzialfläche	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 52 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	Die Fläche ist bis auf den nördlichen Bereich durch das Landschaftsschutzgebiet Stellingsmoor umgeben.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	---
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	Der Abstand zum Windpark Elsdorf beträgt ca. 4 km.
Vorbelastungen	---
Sonstiges	---

Bewertung	Aus regionalplanerischer Sicht ist die Fläche für die Windenergienutzung nicht geeignet. Sie liegt innerhalb einer „Einbuchtung“ des LSG Stellingsmoor. Die Realisierung eines Windparks hätte hier erhebliche Auswirkungen auf die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes innerhalb eines ruhigen, in Teilbereichen auch für die Erholungsnutzung wertvollen Gebietes. Der angrenzende Moorkomplex (Weißes Moor/Hemelsmoor/Stellingsmoor) gehört zu den wenigen noch weitgehend erhaltenen Ruheräumen. Beeinträchtigungen im unmittelbaren Randbereich sollten unbedingt vermieden werden. Die öffentliche Hand (das Land Niedersachsen und der Landkreis Rotenburg) hat für den Erwerb und die folgende Entwicklung dieses Gebietes bisher bereits ca. 1,3 Millionen Euro ausgegeben. Ziel ist nach Beendigung der z.T. noch laufenden Abtorfungsverfahren auf 6 Teilflächen auch eine Herrichtung, die Rastvögeln, insbesondere Kranichen, dient. Die Potentialfläche würde genau in der Fluglinie zwischen dem Stellingsmoor und dem Hatzter Moor liegen, in dem bereits auf ca. 65 Hektar eine großflächige Vernässung (Überstauung) durch den Landkreis vorgenommen wurde und das ebenfalls als bekannter Schlafplatz für durchziehende und überwinternde Kraniche und andere Wasservögel dient. Vom Hatzter Moor wiederum besteht eine Achse zum EU-Vogelschutzgebiet „Moore bei Sittensen“, wovon insb. das durch den Landkreis großflächig vernässte Tister Bauernmoor mit > 3.500 Kranichen pro Tag von Bedeutung ist. Sowohl das Verstellen dieser Flugachse durch Windenergieanlagen als auch deren Heranrücken an das zu renaturierende Moor würde Sinn und Zweck der finanziellen Aufwendungen zu einem großen Teil entwerten und eine diesbezügliche Entwicklung des Stellingsmoores unmöglich machen, weil sowohl mit einer Scheuch- und Ausweichreaktion der Vögel zu rechnen ist als auch das Risiko von Vogelschlag erheblich steigen würde.
-----------	---

Potenzialfläche Nr. 26 Bereich Nartum	
Beschreibung der Potenzialfläche	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 61 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	---
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	Der Netzbetreiber Tennet plant, die durch die Potenzialfläche verlaufende 220 kV-Leitung durch eine leistungsstärkere 380 kV-Leitung zu ersetzen. Für das Vorhaben hat das Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg ein Raumordnungsverfahren durchgeführt und am 04.06.2018 mit der Landesplanerischen Feststellung abgeschlossen.

Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	---
Vorbelastungen	Eine 220 kV und eine 380 kV Höchstspannungsleitung kreuzen die Potenzialfläche.
Sonstiges	---
Bewertung	Der Standort (61 ha) ist aufgrund der erheblichen Vorbelastungen durch die beiden Freileitungen geeignet . Zwar ist die verbleibende für WEA nutzbare Fläche eingeschränkt; jedoch ist ein konkretes Umsetzungsinteresse mit 5 Anlagen vorhanden. Nach Prüfung durch den Netzbetreiber Tennet reichen die Abstände nach der DIN EN 50341-2-4: 2016 aus, um auf dem Vorranggebiet 5 Anlagen mit ca. 240 m Gesamthöhe zu realisieren. Bei der Konfiguration der zukünftigen Anlagen ist der Ersatzneubau der 380 kV-Stromleitung zu beachten.

Potenzialfläche Nr. 27 Bereich südlich der A 1 bei Gyhum

Beschreibung der Potenzialfläche	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 70 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	---
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	---
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	Der Abstand zum Windpark Elsdorf beträgt 2,5 km.
Vorbelastungen	Die Autobahn A 1 grenzt nördlich an die Fläche an.
Sonstiges	---
Bewertung	Die Potenzialfläche ist für raumbedeutsame Windenergieanlagen grundsätzlich geeignet. Durch die Lage außerhalb schutzwürdiger Bereiche an der Autobahn A 1 überwiegen die Belange der Windenergienutzung. Die Größe des ermittelten Vorranggebietes beträgt 70 ha. Bei der Konfiguration zukünftiger Anlagen sind die Abstände zu linienhaften Infrastrukturen (hier: Autobahn A 1) einzuhalten.

Potenzialfläche Nr. 28 Bereich südlich von Elsdorf	
Beschreibung der Potenzialfläche	Die Potenzialfläche umfasst das bestehende Vorranggebiet Elsdorf zzgl. Erweiterungsflächen. Die Größe beträgt insgesamt 637 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	Der überwiegende Teil der Fläche liegt in Gebieten, die nach dem Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2015) die Voraussetzungen für ein Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiet erfüllen.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	Die Erdgasleitung Abbendorf-Bremervörde verläuft durch die Fläche.
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	Der Abstand zum bestehenden Windpark Hamersen beträgt vom östlichen Rand der Potenzialfläche ca. 1,5 km.
Vorbelastungen	Auf dem bestehenden Vorranggebiet sind 10 WEA gebaut (8 Anlagen mit jeweils 145 m Gesamthöhe, 2 Anlagen mit 80 m Gesamthöhe). Eine 110 kV Hochspannungsleitung verläuft durch die Potenzialfläche.
Sonstiges	Elsdorf ist aus raumordnerischer Sicht „Standort für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten“.
Bewertung	Die Flächen des bestehenden Vorranggebietes mit einer moderaten Erweiterung in südliche und östliche Richtung sind für die Ausweisung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet. Die Größe des ermittelten Vorranggebietes beträgt 107 ha. Dagegen wird wie im RROP 2005 daran festgehalten, bei der Abgrenzung im nördlichen Bereich eine mögliche weitere Gewerbegebietsentwicklung an der Autobahnanschlussstelle nicht zu beeinträchtigen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Elsdorf aus raumordnerischer Sicht „Standort für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten“ ist. Gemäß LROP 4.2 12 Satz 2 sollen die Belange der Siedlungsentwicklung, wozu auch die gewerbliche Entwicklung zählt, in der regionalplanerischen Abwägung durch hinreichende Abstände berücksichtigt werden. Auch die Bereiche, die NSG- und LSG-würdig sind (Aueniederung, Allerhorst südöstlich Badenhorst, Hatzter und Sotheler Moor) sowie die sonstigen Flächen östlich der L 131, <u>die nicht zu einer Konzentration von Windenergieanlagen in kompakten Flächen führen würden</u>, werden für eine Nutzung der Windenergie ausgeschlossen.

Potenzialfläche Nr. 29 Bereich Hamersen	
Beschreibung der Potenzialfläche	Die Potenzialfläche umfasst das bestehende Vorranggebiet Hamersen zzgl. Erweiterungsflächen. Die Größe beträgt insgesamt 292 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	Die Fläche grenzt im Norden an das FFH-Gebiet der Osteniederung. Die Fläche liegt im Süden zum Teil in einem Gebiet, das nach dem Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2015) die Voraussetzungen für ein Landschaftsschutzgebiet erfüllt (Niederung des Alpershausener Mühlenbaches). Der westliche Teil der Potenzialfläche gehört zu den Gebieten mit hohem Konfliktrisiko für Vögel. Der Landschaftsrahmenplan (Seite 222) empfiehlt, auf die Errichtung von WEA in dem Gebiet zu verzichten.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	Durch die Potenzialfläche verläuft ein Trassenkorridor mit vier Erdgasfernleitungen: Norddeutsche Erdgasleitung (Gascade), Rehden-Hamburg (Gascade), Achim-Eckel (Gasunie), Achim-Heidenau (Gasunie).
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	---
Vorbelastungen	Auf dem bestehenden Vorranggebiet sind 9 WEA mit jeweils 150 m Gesamthöhe gebaut. Eine 110 kV Hochspannungsleitung verläuft durch die Potenzialfläche.
Sonstiges	---
Bewertung	Das vorhandene Vorranggebiet (66 ha) ist weiterhin geeignet und wird unverändert übernommen. Eine Erweiterung sollte nicht erfolgen. Im nördlichen Teilbereich liegen die artenschutzrechtlichen und landschaftspflegerischen Ausgleichsmaßnahmen des bestehenden Windparks Hamersen, so dass hier ein Konflikt besteht. Im südlichen Teilbereich befinden sich die LSG-würdigen Bereiche des Alpershausener Mühlenbaches, hier befindet sich ein Schwerpunktgebiet des Wiesenvogelschutzes im Kreisgebiet (Projekt der NABU Umweltpyramide). Auch ist hier der Trassenkorridor mit den Erdgasleitungen zu berücksichtigen. Die Flächen westlich des Alpershausener Mühlenbaches befinden sich in unmittelbarer Nähe zum bedeutsamen Kranich-Schlafplatz im Hatzter Moor; es besteht hohes avifaunistisches Konfliktpotenzial.

Potenzialfläche Nr. 30 Bereich zwischen Rüspel/Nindorf und Hatzte/Ehestorf	
Beschreibung der Potenzialfläche	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 125 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	Die Fläche grenzt im Westen an ein Gebiet, das nach dem Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2015) die Voraussetzungen für ein Naturschutzgebiet erfüllt (Löhmoor). Im Osten grenzt die Fläche an das FFH-Gebiet der Osteniederung.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	---
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	Der Abstand zu den Windparks Hamersen und Elsdorf beträgt ca. 2 km bzw. ca. 4 km.
Vorbelastungen	Eine 110 kV Hochspannungsleitung kreuzt die Potenzialfläche.
Sonstiges	---
Bewertung	Die Fläche erstreckt sich als 4 km langer „Schlauch“ vom Löhmoor bei Frankenbostel bis zur Osteniederung bei Volkensen. Aufgrund dieses Flächenzuschnitts trägt sie nicht zu einer Konzentration von Windenergieanlagen in kompakten Flächen bei, sondern würde dazu führen, dass eine kilometerlange Linie mit raumbedeutsamen Anlagen entsteht. Vor diesem Hintergrund führt die Abwägung auf der Ebene der Regionalplanung zu dem Ergebnis, dass die Potenzialfläche nicht geeignet ist.

Potenzialfläche Nr. 31 Bereich südwestlich von Scheeßel	
Beschreibung der Potenzialfläche	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 437 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	Die Fläche umschließt das Landschaftsschutzgebiet „Höhnsmoor“. Südlich angrenzend befindet sich das FFH-Gebiet der Wümmeniederung. Westlich der Potenzialfläche liegt der markante unbebaute Geestrücken des Bullerbergs, der als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft im RROP dargestellt wird. Er stellt eine der höchsten natürlichen Erhebungen im Kreisgebiet dar.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	---

Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	Der Abstand zum Windpark Bartelsdorf beträgt ca. 4,5 km.
Vorbelastungen	Zwei 110 kV Hochspannungsleitungen kreuzen in der südlichen Hälfte die Potenzialfläche.
Sonstiges	Im Norden der Fläche befindet sich eine Sandgrube, die gemäß der aktuellen Rohstoffsicherungskarte als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung ausgewiesen werden soll. Lagerstätten sollen nicht überbaut werden.
Bewertung	Die Fläche umfasst im Norden ein Vorranggebiet Rohstoffgewinnung und grenzt im Süden an die Wümmeniederung, die als struktureiche Flussniederung als potenzieller Zugkorridor für Gastvögel gilt. Vor allem jedoch spricht die Nachbarschaft zur prägenden Geestkuppe des Bullerberges gegen die Ausweisung des Standortes als Vorranggebiet Windenergienutzung. Eine Errichtung von WEA würde dazu führen, dass die landschaftliche Wirkung des Bullerbergs zerstört würde. Die Fläche ist daher nicht geeignet. Der Landschaftsrahmenplan stellt Geestkanten und -kuppen, sofern sie nicht bereits erheblich vorbelastet sind, als Strukturelemente mit positiver Wirkung auf die Raumstruktur dar. Hierzu gehört der 50 m über NN hohe Bullerberg bei Scheeßel, der sich als ca. 25-30 m hohe Kuppe aus seiner Umgebung hervorhebt. Die freien Lagen der Geestkuppen bestimmen die Eigenart eines großräumig zu betrachtenden Landschaftsbildes. Sofern sie nicht durch Bebauungen und technische Anlagen in ihrer landschaftsästhetischen Wirkung beeinträchtigt sind, haben sie für das Landschaftsbild eine besondere Bedeutung. Windenergieanlagen würden die Wirkung der freien Geestkuppe als natürliche Erhebung aufheben und das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen.

Potenzialfläche Nr. 32 Bereich südlich von Lauenbrück

Beschreibung der Potenzialfläche	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 904 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	Ein großer Teil der Fläche liegt in Gebieten, die nach dem Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2015) die Voraussetzungen für ein Naturschutzgebiet erfüllen (Büschelsmoor, Steinbecker Moor, Lauenbrücker Moor, Fintauniederung). Der Bereich der Fintauniederung im östlichen Teil der Potenzialfläche ist zudem ein avifaunistisch wertvoller Bereich landesweiter Bedeutung für Brutvögel (NLWKN, Bewertung 2017, Schwarzstorch- und Rotmilan-Lebensraum). Nördlich der Potenzialfläche befindet sich im Naturschutzgebiet „Kinderberg und Stellbachniederung“ ein Bruthabitat des Seeadlers.
Besonderer	---

Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	Der Abstand vom Rand der Fläche zu den Windparks Lauenbrück-Stell und Bartelsdorf beträgt ca. 3 km bzw. ca. 4 km.
Vorbelastungen	---
Sonstiges	---
Bewertung	Auf eine Ausweisung der Potenzialfläche als Vorranggebiet für die Windenergie sollte verzichtet werden. Die Fläche wird geprägt durch die NSG-würdigen Moorgebiete und durch die avifaunistisch bedeutsame Fintauniederung und ist bislang frei von Vorbelastungen und höheren Bauwerken. Insofern überwiegt hier die besondere Wertigkeit des Offenlandes gegenüber einer möglichen technogenen Überprägung der Moorlandschaft durch Windenergieanlagen. Die Fläche ist daher insgesamt nicht geeignet .

Potenzialfläche Nr. 33 Bereich Hammoor

Beschreibung der Potenzialfläche	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 277 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	Die Fläche grenzt im Osten an ein Gebiet, das nach dem Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2015) die Voraussetzungen für ein Naturschutzgebiet erfüllt (Hammoor). Die Fläche umschließt in der westlichen Hälfte das Landschaftsschutzgebiet „Teil des Hammoores bei Fintel“. Nordwestlich und südlich der Potenzialfläche liegen in ca. 500 m Entfernung landesweit bedeutsame Brutvogelgebiete im Wald bei Riepe und in der Fintauniederung (NLWKN, Bewertung 2017).
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	---
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	Die Potenzialfläche liegt in 250 m Entfernung zum Windpark Schneverdingen-Horst auf dem Gebiet des Heidekreises (6 Anlagen mit jeweils 168,5 m Gesamthöhe sind gebaut). Der Abstand zum Windpark Lauenbrück-Stell beträgt ca. 2 km.
Vorbelastungen	---
Sonstiges	Im östlichen Teil der Potenzialfläche befindet sich der Sicherheitskorridor einer Hubschrauber-Tiefflugstrecke der

	Bundeswehr.
Bewertung	Die Potenzialfläche erstreckt sich über eine Länge von ca. 3 km in West-Ost-Richtung. Eine Ausweisung der gesamten Fläche als Vorranggebiet Windenergienutzung wäre aufgrund dieser Ausdehnung nicht verträglich, da das gesamte Hammoor optisch überformt würde. Die Abwägung führte deshalb in den RROP-Entwürfen 2015 und 2017 dazu, dass der Bereich östlich der Kreisstraße 221 als geeignet angesehen wurde, auch wenn er an einen NSG-würdigen Bereich angrenzt. Er drängte sich auf, da zusammen mit den Flächen in Schneverdingen-Horst ein kreisübergreifender Windpark entstehen könnte. Dagegen wurde die Potenzialfläche westlich der Kreisstraße für eine Nutzung der Windenergie ausgeschlossen. Diese Flächen sind aus Sicht des Vogelschutzes bedeutsamer, da sie näher an den Großvogel-Lebensräumen liegen und damit zwischen Gebieten, die eine besondere Sensibilität gegenüber Windenergieanlagen aufweisen. Zudem würden die Flächen das bestehende LSG von allen Seiten umfassen. Um die Entscheidungsgrundlagen bei den vorgesehenen Flächen für die Windenergie zu verbessern, wurde im Februar 2018 eine ergänzende Stellungnahme vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr eingeholt. Die flächenbezogene Bewertung der Vorranggebiete für die Windenergie durch die Bundeswehr hat ergeben, dass der Bereich östlich der Kreisstraße 221 in einem Hubschrauber-Tiefflugkorridor der Bundeswehr liegt. Diese sind von Luftfahrthindernissen freizuhalten, um eine Gefährdung der Luftfahrtbesatzung zu vermeiden. Im Ergebnis ist daher festzuhalten, dass die Potenzialfläche insgesamt nicht geeignet ist.

Potenzialfläche Nr. 34 Bereich Wohlsdorf/Bartelsdorf

Beschreibung der Potenzialfläche	Die Potenzialfläche umfasst das bestehende Vorranggebiet Bartelsdorf zzgl. Erweiterungsflächen. Die Größe beträgt insgesamt 673 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	Die Potenzialfläche befindet sich in Nachbarschaft zum Naturschutzgebiet „Veerseniederung“. Zu beachten ist, dass gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 11 der NSG-Verordnung die Errichtung von Windenergieanlagen in einer Entfernung von 600 m von der Grenze des NSG untersagt ist. Dies reduziert die Nutzbarkeit der Potenzialfläche im nördlichen und nordöstlichen Bereich. Die Fläche grenzt im Südosten an ein Gebiet, das nach dem Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2015) die Voraussetzungen für ein Naturschutzgebiet erfüllt (Großes Lohmoor). Die Fläche überlagert sich im Südwesten mit einem Gebiet, das nach dem Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2015) die Voraussetzungen für ein Landschaftsschutzgebiet erfüllt (Ahlersbeek-

	Niederung).
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	---
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	---
Vorbelastungen	Auf dem bestehenden Vorranggebiet sind 16 WEA mit jeweils ca. 150 m Gesamthöhe gebaut. Innerhalb der Potenzialfläche bestehen außerdem jeweils 2 nicht raumbedeutsame WEA < 100 m Gesamthöhe in der Gemarkungen Wohlsdorf und Westervesede. Eine 110 kV Hochspannungsleitung verläuft durch die Potenzialfläche.
Sonstiges	Nördlich der K 211 befindet sich das Fluggelände des Modellflugvereins Rotenburg (Wümme) e.V. Die westliche Hälfte der Potenzialfläche befindet sich im Wasserschutzgebiet für das Wasserwerk Rotenburg (Wümme).
Bewertung	Die Potenzialfläche hat eine Größe von 673 ha. Wegen der zu erwartenden starken Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist eine Ausweisung der gesamten Potenzialfläche als Vorranggebiet Windenergienutzung nicht verträglich. Vor allem die Südwest-Nordost-Ausdehnung von mehr als 6 km steht einer Darstellung der gesamten Fläche entgegen. Die beträchtliche Ausdehnung der Potenzialfläche erlaubt es jedoch, eine Ausweisung auf Bereiche mit den geringsten Auswirkungen zu begrenzen. Bei dieser Betrachtung werden die naturschutzfachlichen Wertigkeiten und die Vorbelastungen berücksichtigt. Die Berücksichtigung dieser Aspekte führt im Ergebnis dazu, dass das bereits bestehende Vorranggebiet mit einer moderaten Erweiterung in südliche und westliche Richtung sowie Flächen in den Gemarkungen Rotenburg und Wohlsdorf als geeignet angesehen werden, weil hier die naturschutzfachliche Wertigkeit geringer und die Vorbelastung durch die bereits bestehenden Anlagen höher ist. Zwar werden die Flächen in Rotenburg/Wohlsdorf von der Stadt Rotenburg (W.) abgelehnt, da die städtebaulichen Entwicklungsmöglichkeiten an der Brockeler Straße beeinträchtigt würden. Dem ist jedoch entgegenzuhalten, dass zur geplanten Wohnbaufläche an der Brockeler Straße das Vorranggebiet einen Abstand von 1.500 m einhält. Die Größe der ermittelten Vorranggebiete beträgt 260 bzw. 97 ha. Dagegen werden die übrigen Bereiche für eine Nutzung der Windenergie ausgeschlossen. Dies gilt für die östlichen Teilflächen, um hier Nutzungskonflikte durch die Nähe zum Großen Lohmoor und zur Veersenniederung zu vermeiden. Auch eine Abgrenzung des

	Vorranggebietes Rotenburg/Wohlsdorf durch Festlegung eines „Keils“ zwischen den Waldflächen Ahlsdorf und Ellernhorn wird nicht befürwortet. Die Flächen nördlich der K 211 werden wegen des vorhandenen Modellflugfeldes nicht berücksichtigt. Die wasserrechtlichen Anforderungen im festgesetzten Wasserschutzgebiet sind im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der Windenergieanlagen zu beachten.
--	--

Potenzialfläche Nr. 35 Bereich nordöstlich von Brockel

Beschreibung der Potenzialfläche	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 59 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	Die Fläche liegt in einem Gebiet, das nach dem Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2015) die Voraussetzungen für ein Landschaftsschutzgebiet erfüllt (Großer Loh nordöstl. Brockel). Die Potenzialfläche gehört zu den Gebieten mit hohem Konfliktrisiko für Vögel. Der Landschaftsrahmenplan (Seite 222) empfiehlt, auf die Errichtung von WEA in dem Gebiet zu verzichten.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	---
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	Der Abstand zum Windpark Bartelsdorf beträgt ca. 1 km.
Vorbelastungen	---
Sonstiges	---
Bewertung	Der Standort ist wegen seiner Lage in einem LSG-würdigen Gebiet nicht geeignet . Hinzu kommt, dass die avifaunistische Konfliktpotenzialanalyse gegen die Ausweisung der Fläche als Vorranggebiet Windenergienutzung spricht. Demnach hat die Fläche aufgrund der Kranichvorkommen, der potenziellen Funktion als Flugkorridor für den Schwarzstorch und als Nahrungshabitat weiterer Greifvogelarten ein hohes Konfliktpotenzial. Zudem ist für Fledermäuse eine besondere Bedeutung zu erwarten.

Potenzialfläche Nr. 36 Bereich südöstlich von Ostervesede

Beschreibung der Potenzialfläche	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 416 ha.
----------------------------------	---

Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	Die Fläche grenzt im Norden an ein Gebiet, das nach dem Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2015) die Voraussetzungen für ein Naturschutzgebiet erfüllt (Lechhornsmoor). Im Frühjahr 2018 wurde festgestellt, dass sich in der südlichen Hälfte der Potenzialfläche ein Brutplatz des Rotmilans befindet.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	---
Vorbelastungen	---
Sonstiges	---
Bewertung	Die Potenzialfläche hat eine Größe von 416 ha. Wegen der zu erwartenden starken Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist eine Ausweisung der gesamten Potenzialfläche als Vorranggebiet Windenergienutzung nicht verträglich. Vor allem die Südwest-Nordost-Ausdehnung von ca. 3,5 km steht einer Darstellung der gesamten Fläche entgegen. Die beträchtliche Ausdehnung der Potenzialfläche erlaubt es jedoch, eine Ausweisung auf Bereiche mit den geringsten Auswirkungen zu begrenzen. Bei dieser Betrachtung werden die naturschutzfachlichen Wertigkeiten berücksichtigt. Die Berücksichtigung dieses Aspektes führt dazu, dass die Bereiche südlich der Kreisstraße 236 als grundsätzlich geeignet angesehen werden, weil hier die naturschutzfachliche Wertigkeit tendenziell geringer ist. Der Bereich nördlich der Kreisstraße grenzt an das Lechhornsmoor und wird durch die stärker strukturierte und auch für die Erholungsnutzung geeignete Landschaft der Lünzener Bruchbachniederung geprägt. Entsprechend waren in den RROP-Entwürfen 2015 und 2017 die Bereiche südlich der Kreisstraße 236 als Vorranggebiet Windenergienutzung vorgesehen. Das zunächst vorgesehene Vorranggebiet liegt allerdings seit Frühjahr 2018 vollständig innerhalb des im Windenergieerlass vorgeschlagenen Schutzabstands von 1.500 m um den Horststandort eines Rotmilans. Eine Verringerung des Schutzabstandes ist möglich, wenn im Ergebnis einer Raumnutzungsanalyse festgestellt werden kann, dass aufgrund der beobachteten Flugbewegungen des Rotmilans und der vorhandenen Landschaftsstrukturen nicht der gesamte 360°-Radius um den Brutplatz für den Schutz der Individuen benötigt wird. Im Rahmen einer Raumnutzungsuntersuchung wurden im Zeitraum Mai bis Juli 2018 die Flugbewegungen des Rotmilans kartiert und dokumentiert. Demnach halten sich die Rotmilane zur

	Nahrungssuche hauptsächlich in einem Radius von 500 m um den Brutplatz auf. Daneben wurden die Tiere relativ häufig bei Flügen Richtung Veerseniederung und Lünzener Bruchbach beobachtet. Zwei Bereiche im Nordosten und Südosten des Vorranggebietes mit Flächengrößen von 35 bzw. 58 ha sind jedoch kein Nahrungshabitat und auch kein Flugkorridor. Aufgrund des Kriteriums der Mindestfläche von 50 ha ist somit die Fläche im Nordosten mit 58 ha geeignet.
--	---

Potenzialfläche Nr. 37 Bereich östlich von Hemslingen

Beschreibung der Potenzialfläche	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 106 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	Die Potenzialfläche befindet sich in Nachbarschaft zum Naturschutzgebiet „Veerseniederung“. Zu beachten ist, dass gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 11 der NSG-Verordnung die Errichtung von Windenergieanlagen in einer Entfernung von 600 m von der Grenze des NSG untersagt ist. Dies reduziert die Nutzbarkeit der Potenzialfläche im nördlichen Bereich. Etwa das südliche Drittel der Fläche liegt in einem Gebiet, das nach dem Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2015) die Voraussetzungen für ein Landschaftsschutzgebiet erfüllt.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	---
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	Der Abstand zum bestehenden Windpark Söhlingen beträgt ca. 1 km.
Vorbelastungen	Eine 110 kV Hochspannungsleitung kreuzt die Potenzialfläche.
Sonstiges	---
Bewertung	Die nördliche Hälfte der Fläche ist wegen des Flächenzuschnitts problematisch; es handelt sich praktisch um einen Gürtel um den Wald, der nicht zu einer Konzentration von Windenergieanlagen in kompakten Flächen beiträgt. Die südliche Hälfte sollte wegen ihrer Prägung durch den LSG-würdigen Bereich der Bruchwiesenbachniederung nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt werden. Es handelt sich hier um ein Gebiet, das durch Hecken und Baumbestand strukturiert ist und ökologisches Entwicklungspotenzial aufweist. Die Fläche ist daher nicht geeignet.

Potenzialfläche Nr. 38 Bereich südöstlich von Bothel	
Beschreibung der Potenzialfläche	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 260 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	Die Fläche grenzt im Norden an das FFH-Gebiet „Wümmeniederung“ (hier: Wiedauniederung) sowie im Südosten an das FFH-Gebiet „Moor am Schweinekobenbach“ und den NSG-würdigen Bereich „Sannenreithsmoor“. Die Fläche überlagert zum Teil ein Gebiet, das nach dem Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2015) die Voraussetzungen für ein Landschaftsschutzgebiet erfüllt (Rodauniederung) Die Potenzialfläche gehört zu den Gebieten mit hohem Konfliktrisiko für Vögel. Der Landschaftsrahmenplan (Seite 222) empfiehlt, auf die Errichtung von WEA in dem Gebiet zu verzichten.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	---
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	Der Abstand zum Windpark Bartelsdorf beträgt ca. 4,5 km.
Vorbelastungen	---
Sonstiges	Die überwiegenden Teile der Potenzialfläche sind geeignet für die Erholungsnutzung; insoweit ist auch zu berücksichtigen, dass der Ort Bothel zu den Standorten mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung zählt.
Bewertung	Der Standort ist wegen seiner Lage innerhalb und im Umfeld von NSG- und LSG-würdigen Gebieten nicht geeignet . Hinzu kommt, dass die Flächen im RROP als Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung festgelegt werden sollen und der Ort Bothel zu den Standorten mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung zählt. Auch die avifaunistische Konfliktpotenzialanalyse spricht gegen die Ausweisung der Fläche als Vorranggebiet Windenergienutzung. Wegen der Nähe zum höhlenreichen, naturnahen FFH-Waldstandort Trochel ist mit einer besonderen Funktion des Gebietes als Fledermauslebensraum zu rechnen.

Potenzialfläche Nr. 39 Bereich bei Waffensen	
Beschreibung der Potenzialfläche	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 58 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf	Die Fläche liegt zum Teil in einem Gebiet, das nach dem Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2015) die Voraussetzungen

aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	für ein Landschaftsschutzgebiet erfüllt.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	Der nördliche Randbereich wird von der Bahnstrecke Hamburg-Bremen gequert.
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	Der Abstand zum bestehenden Windpark Hassendorf beträgt ca. 2,3 km.
Vorbelastungen	---
Sonstiges	Der an der Eisenbahnstrecke liegende Teilbereich der Potenzialfläche ist im Flächennutzungsplan der Stadt Rotenburg (Wümme) als Sonderbaufläche für „nicht raumbedeutsame“ Windenergieanlagen ausgewiesen, bislang jedoch nicht bebaut.
Bewertung	Die Fläche liegt in einem LSG-würdigen Gebiet (Reithbachniederung). Es handelt sich um einen Landschaftsbereich, der durch Hecken und Baumbestand strukturiert ist und eine entsprechende landschaftliche Wertigkeit sowie Bedeutung für den Biotopverbund besitzt. Vor diesem Hintergrund führt die Abwägung auf der Ebene der Regionalplanung zu dem Ergebnis, dass die Potenzialfläche nicht geeignet ist.

Potenzialfläche Nr. 40 Bereich südlich von Hellwege

Beschreibung der Potenzialfläche	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 160 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	Die Fläche grenzt im Westen und Osten an Gebiete, die nach dem Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2015) die Voraussetzungen für ein Naturschutzgebiet erfüllen.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	Die Potenzialfläche befindet sich zum Teil im Schutzbereich der Verteidigungsanlage Hellwege (Standortschießanlage). In unmittelbarer Nachbarschaft befindet sich der Verkehrslandeplatz Weser-Wümme.
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	---
Vorbelastungen	Durch die Fläche verlaufen drei Stromleitungen (110, 220 und 380 kV).
Sonstiges	---

Bewertung	Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr hat als Luftfahrtbehörde in einer Stellungnahme erhebliche Bedenken gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes im Bereich der ermittelten Potenzialfläche geäußert, da der sichere Flugbetrieb des Landeplatzes Weser-Wümme gefährdet würde. Vor diesem Hintergrund führt die Abwägung auf der Ebene der Regionalplanung zu dem Ergebnis, dass die Potenzialfläche nicht geeignet ist.
-----------	---

Potenzialfläche Nr. 41 Bereich an der Kreisgrenze östlich von Breitenfelder Moor

Beschreibung der Potenzialfläche	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 68 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	Die Fläche grenzt im Norden an ein Gebiet, das nach dem Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2015) die Voraussetzungen für ein Naturschutzgebiet erfüllt (Moorwald, gesetzlich geschütztes Biotop). Südlich der Potenzialfläche liegt im Landkreis Verden der Spanger Forst (Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung).
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	---
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	Der Abstand zum Windpark Holtum-Geest (Landkreis Verden) beträgt ca. 4,5 km.
Vorbelastungen	Die Bundesstraße 215 verläuft östlich der Fläche.
Sonstiges	Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Sicherheitskorridors einer Hubschrauber-Tiefflugstrecke der Bundeswehr.
Bewertung	Der Standort ist nicht geeignet , da er in einem Hubschrauber-Tiefflugkorridor der Bundeswehr liegt. Diese sind von Luftfahrthindernissen freizuhalten, um eine Gefährdung der Luftfahrtbesatzung zu vermeiden.

Potenzialfläche Nr. 42 Bereich südlich von Kirchwalsede

Beschreibung der Potenzialfläche	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 94 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher	Etwa das östliche Drittel der Fläche liegt in einem Gebiet, das nach dem Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2015) die Voraussetzungen für ein Landschaftsschutzgebiet erfüllt.

Bedeutung	
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	---
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	Der Landkreis Verden hat direkt angrenzend an der Kreisgrenze im Bereich Kreepen ein Vorranggebiet Windenergienutzung mit einer Größe von 89 ha festgelegt (RROP 2016).
Vorbelastungen	---
Sonstiges	Die Potenzialfläche befindet sich im Wasserschutzgebiet für das Wasserwerk Süd des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land.
Bewertung	Der Standort ist in reduzierter Abgrenzung geeignet. Die Bereiche, die LSG-würdig sind, werden für eine Nutzung der Windenergie ausgeschlossen. Es handelt sich gemäß Landschaftsrahmenplan um einen Landschaftsbereich mit besonders hohem Erlebniswert bzw. hoher landschaftlicher Eigenart (besondere Vielfalt an Lebensräumen, starke Gliederung). Die Größe des ermittelten Vorranggebietes beträgt 71 ha. Das geplante Vorranggebiet weist eine erhebliche Längsausdehnung auf. Es ist aber zu berücksichtigen, dass bereits eine Vorbelastung durch die Planung des Landkreises Verden direkt an der Kreisgrenze besteht (VR Kreepen). Dieses Vorranggebiet weist bereits eine Erstreckung von ca. 2,5 km auf, an die sich das VR Kirchwalsede „anlehnt“. Eine unvertretbare optische Bedrängung im Sinne einer „Einkreisung“ dürfte nicht vorliegen liegt nicht vor, denn es entsteht keine Umfassung der Ortschaften Süderwalsede und Rahnhorst von deutlich mehr als 120°. Die wasserrechtlichen Anforderungen im festgesetzten Wasserschutzgebiet sind im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der Windenergieanlagen zu beachten.

Potenzialfläche Nr. 43 Bereich westlich von Wittorf

Beschreibung der Potenzialfläche	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 76 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	Ein wesentlicher Teil der Fläche wird durch die Niederung des Dahnhorstgrabens beansprucht. Dieser ist als prioritäres Fließgewässer nach der Wasserrahmenrichtlinie Bestandteil des landesweiten Biotopverbundes. Im Frühjahr 2018 wurde festgestellt, dass sich ca. 450 m südöstlich von der Grenze der Potenzialfläche entfernt ein Brutplatz des Rotmilans befindet.

Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	Die Fläche befindet sich in einer Entfernung von 9,5 km zur Radaranlage der Bundeswehr auf dem Elmhurstberg bei Hiddingen.
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	---
Vorbelastungen	---
Sonstiges	Südlich der durch die Fläche verlaufenden Kreisstraße 205 befindet sich das Fluggelände Lüdingen (Gleitschirmflieger). Die Potenzialfläche befindet sich teilweise innerhalb des Sicherheitskorridors einer Hubschrauber-Tiefflugstrecke der Bundeswehr.
Bewertung	Der Standort ist nicht geeignet, da er teilweise in einem Hubschrauber-Tiefflugkorridor der Bundeswehr liegt. Diese sind von Luftfahrthindernissen freizuhalten, um eine Gefährdung der Luftfahrtbesatzung zu vermeiden. Die Potenzialfläche liegt zudem seit Frühjahr 2018 vollständig innerhalb des im Windenergieerlass vorgeschlagenen Schutzabstands von 1.500 m um den Horststandort eines Rotmilans. Die kleinräumig strukturierte Niederung des Dahnhorstgrabens mit den vielen kleinen Wäldchen und Feldgehölzen sowie den Grünlandflächen eignet sich als Rotmilanlebensraum. Offensichtlich stellt die Niederung nach den von Bürgern eingereichten Beobachtungslisten ein regelmäßig genutztes Nahrungshabitat dar. Selbst wenn man im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren eine vertiefende Raumnutzungsanalyse nach Windenergieerlass durchführen würde, wie es erforderlich wäre, würde sich nach Bewertung durch die untere Naturschutzbehörde mit hoher Wahrscheinlichkeit ein artenschutzrechtlicher Konflikt herausstellen (signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Dieser könnte voraussichtlich auch nicht durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen wie z.B. Ablenkfutterflächen gelöst werden, weil durch die große räumliche Nähe die horstnahen Nahrungsflächen – die dann mit Windenergieanlagen bebaut wären – prioritär genutzt werden dürften, denn der Abstand zum Grapenmühlenbach und Visselbach, die sich ebenfalls eignen würden, beträgt 2,5 bis 3 km.

Potenzialfläche Nr. 44 Bereich nördlich von Wittorf

Beschreibung der Potenzialfläche	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 94 ha.
----------------------------------	--

Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	---
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	Die Fläche befindet sich in einer Entfernung von 7,5 km zur Radaranlage der Bundeswehr auf dem Elmhorstberg bei Hiddingen.
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	---
Vorbelastungen	---
Sonstiges	Die Fläche befindet sich zum Teil in dem Erholungsgebiet zwischen Wittorf und Neu Bretel; durch die Fläche verläuft der Radwanderweg entlang der ehemaligen Schienenstrecke Rotenburg-Visselhövede (Abschnitt des regional bedeutsamen Hohe-Heide-Radweges).
Bewertung	Bei der Potenzialfläche überwiegt das Interesse an ihrer Freihaltung als Sicherungsbereich für Erholung; dementsprechend ist der Bereich im RROP-Entwurf als Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung festgelegt. Vor diesem Hintergrund führt die Abwägung auf der Ebene der Regionalplanung zu dem Ergebnis, dass die Potenzialfläche nicht geeignet ist.

Potenzialflächen Nr. 45 und 46 Bereich Rosebruch

Beschreibung der Potenzialfläche	Bei den Potenzialflächen handelt es sich um neue Standorte mit einer Größe von 165 und 140 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	Die beiden Flächen liegen in einem Gebiet, das nach dem Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2015) die Voraussetzungen für ein Landschaftsschutzgebiet erfüllt (Rosebruch).
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	Die Flächen befinden sich in einer Entfernung von ca. 4 km zur Radaranlage der Bundeswehr auf dem Elmhorstberg bei Hiddingen.
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	Der Abstand zum bestehenden Windpark Söhlingen beträgt ca. 4 km.
Vorbelastungen	Eine 110 kV Hochspannungsleitung kreuzt die Flächen.

Sonstiges	---
Bewertung	Der Rosebruch ist eine Landschaft, die nach dem Landschaftsrahmenplan in ihrer ursprünglichen Typik und Eigenart erhalten und weiter entwickelt werden soll. Darüber hinaus befinden sich die Potenzialflächen innerhalb des Schutzbereichs von 5 km der Radaranlage; hier sind nur Bauten erlaubt, die nicht in den Erfassungsbereich der Radaranlage hineinragen. Vor diesem Hintergrund führt die Abwägung auf der Ebene der Regionalplanung zu dem Ergebnis, dass die Potenzialflächen nicht geeignet sind.

Potenzialfläche Nr. 47 Bereich am Elmhorstberg bei Hiddingen

Beschreibung der Potenzialfläche	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 126 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	---
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	Die Fläche befindet sich unmittelbar an der Radaranlage der Bundeswehr auf dem Elmhorstberg bei Hiddingen.
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	---
Vorbelastungen	---
Sonstiges	---
Bewertung	Das Luftfahrtamt der Bundeswehr hat in einer Stellungnahme erhebliche Bedenken gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes im Bereich der ermittelten Potenzialfläche geäußert, da die Radaranlage (Lufttraumsicherung) beeinträchtigt würde. Vor diesem Hintergrund führt die Abwägung auf der Ebene der Regionalplanung zu dem Ergebnis, dass die Potenzialfläche nicht geeignet ist.

Potenzialfläche Nr. 48 Bereich Gilkenheide

Beschreibung der Potenzialfläche	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 91 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher	---

naturschutzfachlicher Bedeutung	
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	Die Fläche befindet sich in einer Entfernung von 2 km zur Radaranlage der Bundeswehr auf dem Elmhorstberg bei Hiddingen. Durch die Fläche verläuft die Erdgasleitung Achim-Visselhövede-Clenze (Gasunie).
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	---
Vorbelastungen	---
Sonstiges	---
Bewertung	Das Luftfahrtamt der Bundeswehr hat in einer Stellungnahme erhebliche Bedenken gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes im Bereich der ermittelten Potenzialfläche geäußert, da die Radaranlage (Lufttraumsicherung) beeinträchtigt würde. Vor diesem Hintergrund führt die Abwägung auf der Ebene der Regionalplanung zu dem Ergebnis, dass die Potenzialfläche nicht geeignet ist.

Abwägungsergebnis

Die Prüfung hat ergeben, dass 16 Flächen als Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt werden können. Die Gesamtgröße beträgt 2.027 ha; dies entspricht 0,98 % der Gesamtfläche des Landkreises (= 207.478 ha) und 1,94 % der technischen Potenzialfläche, also der Gesamtfläche des Landkreises abzüglich der harten Tabuzonen (= 104.273 ha). Die Größe der einzelnen Vorranggebiete ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle.

Vorranggebiet (Nr. der Potenzialfläche)	Fläche in ha
Alfstedt/Ebersdorf (1)	139
Oerel (2)	102
Kuhstedt (3)	97
Sandbostel/Bevern (6)	127
Wilstedt (22)	342
Nartum (26)	61
Gyhum (27)	70
Elsdorf (28)	107
Wohnste (19)	165
Weertzen/Langenefelde (17)	160
Zeven-Wistedt (25a)	105
Hamersen (29)	66
Wohlsdorf/Rotenburg (34)	97
Bartelsdorf/Brockel (34)	260
Ostervesede (36)	58
Kirchwalsede (42)	71

Mit einem Flächenanteil von 0,98 % an der Gesamtfläche kann dem Landkreis Rotenburg (Wümme) keine „Verhinderungsplanung“ vorgeworfen werden. Gegenüber dem bisher festgelegten Flächenanteil im RROP 2005 (0,51 %) hat eine deutliche Steigerung des

Flächenangebots für die raumbedeutsame Windenergienutzung stattgefunden (+ 93 %). Dies entspricht der Empfehlung des kreiseigenen Klimaschutzkonzeptes von 2013.

Stellt man auf das in Rechtsprechung und Literatur für maßgeblich erachtete Verhältnis zwischen der Größe der ausgewiesenen Vorranggebiete zu der Größe der Potenzialflächen, die sich nach Abzug der harten Tabuzonen vom Planungsraum ergibt, ab, so ergibt sich ebenfalls kein Missverhältnis. Die Gesamtfläche des Landkreises abzüglich der harten Tabuzonen beträgt 104.273 ha. Setzt man diese Fläche ins Verhältnis zur Größe der letztlich ausgewiesenen Vorranggebiete von insgesamt 2.027 ha, so ergibt sich ein Anteil der Vorranggebiete an den Potenzialflächen von 1,94 %. Ein solcher Anteil kann nicht als ungünstiges Flächenverhältnis angesehen werden (vgl. OVG Koblenz, Urteil vom 06.02.2018, Az. 8 C 11527/17, Rn. 95).

Der Windenergieerlass vom 24.02.2016 geht allerdings von einem Anteil der Vorranggebiete an den Potenzialflächen von 7,35 % aus. Dieser Wert ist jedoch nicht vergleichbar, da er aus einer wesentlich kleineren Bezugsgröße abgeleitet wurde; nämlich nach Abzug nicht nur von harten Tabuzonen, sondern auch von FFH-Gebieten, Waldflächen sowie Industrie- und Gewerbegebietsflächen vom Planungsraum.

Das Abwägungsergebnis berücksichtigt die gesetzliche Privilegierungsentscheidung für die Windenergienutzung und das Eigentumsrecht. Die Privatnützigkeit der Flächen, die von der Ausschlusswirkung erfasst werden, wird insoweit zwar eingeschränkt, aber nicht beseitigt. In der höchstrichterlichen Rechtsprechung ist geklärt, dass es ein Eigentümer grundsätzlich hinnehmen muss, dass ihm eine möglicherweise rentablere Nutzung seines Grundstücks verwehrt wird, denn Artikel 14 Abs. 1 Grundgesetz schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums.

Demgegenüber ist das öffentliche Interesse an Planung und Steuerung der Windenergienutzung von erheblichem Gewicht. Der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung ist ein umfangreicher und langjähriger planerischer Abwägungsprozess vorausgegangen, welcher die unterschiedlichen konkurrierenden Raumnutzungen berücksichtigt. Hierbei sind u. a. auch militärische und avifaunistische Belange einzubeziehen. Es ist nicht erkennbar, dass es sich bei der Planung um eine bloße Verhinderungsplanung handelt. Insbesondere kann nicht festgestellt werden, dass ungeeignete Flächen als Konzentrationsflächen ausgewiesen werden sollen.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass die vorgesehenen Vorranggebiete im Ergebnis der Abwägung die gebotene substanzielle Möglichkeit zur Windenergienutzung bieten.

Zu Ziffer 01, Satz 4:

Außerhalb der Vorranggebiete ist die Errichtung von Windenergieanlagen ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um Anlagen, die nicht raumbedeutsam im Sinne von § 3 Abs.1 Nr. 6 ROG sind. Schon eine einzelne Windenergieanlage kann raumbedeutsam sein; ob dies der Fall ist, beurteilt sich nach den tatsächlichen Umständen des Einzelfalls. Die Raumbedeutsamkeit kann sich insbesondere aus den Dimensionen (Höhe, Rotordurchmesser) der Anlage, aus ihrem Standort oder aus ihren Auswirkungen auf bestimmte Ziele der Raumordnung (Schutz von Natur und Landschaft, Erholung und Fremdenverkehr) ergeben (BVerwG, Urteil vom 13.03.2003, Az. 4 C 4.02). In Konkretisierung des Entscheidungskriteriums der Dimension der Anlage hat das OVG Lüneburg entschieden, dass im norddeutschen Flachland eine WEA mit einer Gesamthöhe von 100 m und mehr stets die Schwelle zur Raumbedeutsamkeit überschreitet, weil eine Anlage ab dieser Höhe aus Gründen der Flugsicherheit eine Tages- und Nachtkennung haben muss, wodurch die bestehende optische Dominanz noch verstärkt wird (OVG Lüneburg, Urteil vom 28.03.2006, Az. 9 LC 226/03).

Zu Ziffer 02:

Alle vorhandenen Hoch- und Höchstspannungsleitungen sowie Umspannwerke ab 110 kV werden in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete Leitungstrasse bzw. Vorranggebiete Umspannwerk gesichert.

Im Gesetz über den Bundesbedarfsplan (Bundesbedarfsplangesetz – BBPlG) vom 23.07.2013 (BGBl. I S. 2543), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 26.07.2016 (BGBl. I S. 1786) wird für weitere Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit festgestellt. Hier werden folgende Leitungen aufgeführt, die auch den Landkreis Rotenburg (Wümme) betreffen könnten: Gleichstromverbindung Brunsbüttel-Großgartach (SuedLink), Gleichstromverbindung Wilster-Grafenrheinfeld (SuedLink), 380-kV-Ersatzneubau Stade-Sottrum-Landesbergen, 380-kV-Höchstspannungsleitung Dollern-Elsfleth/West. Die raumordnerische Prüfung dieser Maßnahmen erfolgt in speziellen Verfahren (Bundesfachplanung, Raumordnungsverfahren).

Für die geplante 380-kV-Freileitung Stade-Landesbergen wurde von April 2017 bis Juni 2018 ein Raumordnungsverfahren durchgeführt. Die Landesplanerische Feststellung des Amtes für regionale Landesentwicklung Lüneburg datiert vom 04.06.2018. Da im Raumordnungsverfahren der bestmögliche Trassenverlauf östlich von Sottrum im Bereich der Wümmeniederung nicht eindeutig festgelegt werden konnte („Abschnitt mit erweitertem Prüfbedarf“), erfolgt die Bestimmung des optimierten Verlaufs im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren. Für das vorliegende RROP bedeutet dies, dass auf eine Darstellung der landesplanerisch festgestellten Trasse (zunächst) verzichtet wird, da das RROP die erforderlichen Prüfungen nicht vorwegnehmen kann.

Zu Ziffer 03:

Nach den allgemeinen Grundsätzen der Gewässerbewirtschaftung sind Gewässer so zu bewirtschaften, dass bestehende oder künftige Nutzungsmöglichkeiten, insbesondere für die öffentliche Wasserversorgung, erhalten oder geschaffen werden (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz – WHG).

Bei der Fracking-Technologie werden über Tiefbohrungen mittels hydraulischen Drucks künstliche Risse im Gestein erzeugt, durch die das in den Poren eingeschlossene Erdgas freigesetzt wird und gefördert werden kann. Die Fracking-Technologie wird nicht nur bei der Erdgasförderung, sondern in Einzelfällen auch für die Erdölförderung verwendet.

Bei jeder Erdgas- oder Erdölexploration wird zudem Lagerstättenwasser mit an die Erdoberfläche befördert und das unabhängig davon, ob es sich um eine hydraulische, mit sog. Frack-Fluid stimulierte Exploration oder eine konventionelle Exploration handelt. Das aus großer Tiefe mit an die Erdoberfläche beförderte sog. Lagerstättenwasser ist in der Regel grundwassergefährdend. Auf dem Bohrplatz wird das Lagerstättenwasser unter hohen Schutzanforderungen und Auflagen vom Erdgas bzw. Rohöl getrennt und anschließend in der Regel in ausgebeuteten Erdgas- bzw. Erdöllagerstätten wieder in die Tiefe verpresst.

Um den Risiken für das Grundwasser und die Trinkwasserversorgung Rechnung zu tragen, die mit Tiefbohrungen und dem Einsatz der Fracking-Technologie verbunden sind, hat der Bundesgesetzgeber im WHG entsprechende Regelungen getroffen (Gesetz zur Änderung wasser- und naturschutzrechtlicher Vorschriften zur Untersagung und zur Risikominimierung bei den Verfahren der Fracking-Technologie vom 04.08.2016 – BGBl. I S. 1972). Demnach ist Fracking verboten in Wasserschutzgebieten und Naturschutzgebieten. Eine Erlaubnis für konventionelle Fracking-Vorhaben darf nur erteilt werden, wenn die verwendeten Gemische

als nicht oder als schwach wassergefährdend eingestuft sind. Außerdem müssen alle Fracking-Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden, was die Raumrelevanz dieser Vorhaben verdeutlicht.

Aus regionalplanerischer Sicht sollen in den Verfahren nach dem Bundesberggesetz die Gewässerbenutzungen nach § 9 Abs. 2 Nr. 3 und 4 WHG (Aufbrechen von Gesteinen unter hydraulischem Druck, untertägige Ablagerung von Lagerstättenwasser) auch in Vorranggebieten Trinkwassergewinnung ausgeschlossen sein. Mit dieser Ergänzung wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit der Vorranggebiete der von festgesetzten Wasserschutzgebieten und von Einzugsgebieten von Wasserentnahmestellen für die öffentliche Wasserversorgung vergleichbar ist.

Ein Ausschluss der Vorranggebiete Trinkwassergewinnung auch für die Neuanlage von Bohrplätzen oder die Reaktivierung stillgelegter Bohrplätze ist notwendig, um bislang nicht genutzte Trinkwasserreservoirs zu schützen und damit im Sinne einer konsequenten Daseinsvorsorge zukünftige Nutzungsinteressen, die über den gegenwärtigen Bedarf hinausgehen, umfassend berücksichtigen zu können (siehe Bundestagsdrucksache 18/4949, S.3).

Die sich im Planungsraum zwangsläufig ergebende „Konkurrenz“ zwischen Energiegewinnung aus Erdgas (und evtl. Erdöl) und Trinkwassergewinnung soll somit für die Gebiete mit der Priorität Trinkwassergewinnung zugunsten der Trinkwasser-Versorgungssicherheit gewichtet werden.

Vorrangig ist aus der Sicht des Plangebers der durch das Grundgesetz in Art. 20a geschaffene verfassungsrechtliche Schutz des Wassers als Lebensgrundlage künftiger Generationen anzuführen. Damit wird einerseits ein zeitlicher Rahmen vorgegeben, der den erwarteten Ertragszeitraum aus den heute bekannten Erdgasvorkommen im Planungsraum (ca. 15 Jahre) um ein vielfaches übersteigt. Andererseits ist damit ein Auftrag an alle Träger öffentlicher Gewalt verbunden, diese Lebensgrundlagen qualitativ und quantitativ zu schützen und auch zu sichern.

Gleichzeitig entspricht dieses Ziel den rechtlichen Vorgaben aus dem ROG (vgl. Grundsatzkatalog § 2 Abs. 2 ROG: nachhaltiger Ressourcenschutz, umweltverträgliche Energieversorgung, Funktionsfähigkeit des Wasserhaushalts, Schutz der Grundwasservorkommen). Zusätzlich zu den bereits bestehenden Fachgesetzen (insbesondere BBodSchG, BNatSchG, WHG) soll mit planerischen Mitteln die Erreichung des Verfassungszieles unterstützt werden.

Der derzeitige Wandel hin zu regenerativen Energien lässt eine Abwägung zugunsten der Gewinnung von Kohlenwasserstoffen als eine von mehreren Energiequellen innerhalb von Vorranggebieten Trinkwassergewinnung, welche die wichtigste und unverzichtbare Lebensgrundlage schützen, unter Berücksichtigung der hier aufgezeigten rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen nicht zu. Aktivitäten zu Aufsuchung, Gewinnung und Speicherung von Kohlenwasserstoffen außerhalb der Vorranggebiete Trinkwassergewinnung werden durch diese Zielsetzung nicht beeinträchtigt. Es ist festzustellen, dass die Festlegungen des RROP zu keinem großflächigen, pauschalen Ausschluss der Erdgas- und Erdölförderung führen und die planungsrechtlichen Grundsätze der Willkürfreiheit und Verhältnismäßigkeit gewahrt sind.

Zu Ziffer 04:

In der zeichnerischen Darstellung sind folgende Rohrfernleitungen dargestellt, für die in der Regel ein Raumordnungsverfahren durchgeführt wurde:

Erdölleitungen:

- Wilhelmshaven - Hamburg (Nord-West Oelleitung)

Erdgasleitungen:

- Nordeuropäische Erdgasleitung (NEL), Abschnitt Hittbergen-Rehden (Gascade)
- Rehden - Hamburg (Gascade)
- Achim - Eckel mit Abzweigung nach Sittensen (Gasunie)
- Achim - Heidenau mit Abzweigungen nach Rotenburg (Gasunie) und Scheeßel (EWE)
- Abbendorf - Bremervörde (Gasunie, EWE)
- Achim - Visselhövede - Clenze (Gasunie)
- Heerstedt - Oerel (EWE)
- Wilhelmshaven - Osterstedt/Rockstedt (EWE)
- Selsingen/Haaßel - Gnarrenburg mit Abzweigungen Rhade - Tarmstedt und Hepstedt - Wörpswede (EWE)
- Kutenholz - Vorwerk - Ahausen (EWE)
- Ahausen - Bothel - Bellen/Brockel (EWE)
- Betriebsplatz Söhlingen (Bellen/Brockel) - Hemsbünde Z1 (Exxon Mobil)
- Betriebsplatz Söhlingen (Bellen/Brockel) - Lehringen (Exxon Mobil)
- Söhlingen Ost Z1 - Lehringen (Exxon Mobil)
- Hemsbünde Z1 - Bötersen Z6 - Lehringen (RWE Dea)

Begründung zu Abschnitt 4.3 Sonstige Standort- und Flächenanforderungen

Zu Ziffer 01:

Im Planungsraum befinden sich ca. 255 erfasste und bewertete Altablagerungen. Aufgrund der Anzahl und der Kleinräumigkeit sind sie zeichnerisch nicht darstellbar. Sie unterliegen dem BBodSchG, der BBodSchV, dem NBodSchG. Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) hat diese Flächen in einer Datenbank erfasst (Erfassung und Verwaltung von Altlasten, kurz „EVA“). Der Umgang mit diesen Standorten ist im Wesentlichen im Bodenschutzrecht geregelt. Im Rahmen der Bauleitplanung sind sie zu berücksichtigen, damit sich aus künftigen Bodennutzungen keine altlastenbedingten Gefahren ergeben.

Zu Ziffer 02, Sätze 1-3:

Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind nach § 20 Kreislaufwirtschaftsgesetz gehalten, für ihr Entsorgungsgebiet adäquate Entsorgungsmöglichkeiten zu schaffen oder in Kooperation mit anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern oder privaten Dritten für Entsorgungssicherheit zu sorgen. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind aber nicht gehalten, mit Blick auf die im LROP enthaltene 35-km-Regelung mehr Deponieraum der Klasse I zu schaffen, als nach der Bevölkerungs- und Wirtschaftsstruktur des Entsorgungsgebiets erforderlich sind. So kann z.B. auch für einen großflächigen, zugleich dünn besiedelten Landkreis wie Rotenburg (Wümme) ein einziger Deponiestandort oder die Beteiligung an einem Standort in einer benachbarten Gebietskörperschaft ausreichend sein.

Die mineralischen Abfälle (Bauabfälle) spielen für den Landkreis als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nur eine untergeordnete Rolle, da sie zumeist verwertbar und daher nicht überlassungspflichtig sind. Der Abfallwirtschaft werden praktisch nur geringe Mengen an Böden und asbesthaltigen Baustoffen – in der Regel Dachplatten – zugeführt (2017: 307,18 Tonnen Bauschutt; 2018: 307,71 Tonnen Bauschutt). Daher ist nicht beabsichtigt, eine

Nachfolgeanlage für die Deponie Helvesiek zu errichten. Ein wirtschaftlicher Betrieb lässt sich mit den im Landkreis Rotenburg (Wümme) anfallenden Mengen an mineralischen Abfällen nicht darstellen. Es wird deshalb bei Bedarf die Beteiligung an einem Standort gemeinsam mit einer benachbarten Gebietskörperschaft angestrebt.

Daneben können private Unternehmen eigenverantwortlich Deponien schaffen und betreiben und damit einen Beitrag zur Entsorgungssicherheit für die mineralischen Abfälle leisten. Die Planung eines privaten Vorhabenträgers (Deponie der Klasse I) in der Gemeinde Selsingen (Gemarkung Haaßel) befindet sich seit 2011 im Planfeststellungsverfahren (siehe Abschnitt 3.1.2 Ziffer 06).

Zu Ziffer 02, Satz 4:

Die Deponie in Helvesiek ist vollständig verfüllt und steht damit als Deponieraum nicht mehr zur Verfügung. Sie unterliegt weiterhin der abfallrechtlichen Überwachung und bedarf im Rahmen der abfallrechtlichen Vorschriften der Nachsorge. Zur Vermeidung von Nutzungskonflikten soll der Standort als Vorbehaltsgebiet Abfallbeseitigung/Abfallverwertung festgelegt werden.

Zu Ziffer 03:

Der Landkreis ist entsorgungspflichtig für Tierkörper und tierische Nebenprodukte. Ein Großteil dieser Produkte wird in dem in Mulmshorn ansässigen Verarbeitungsbetrieb für tierische Nebenprodukte verarbeitet. Entsorgungskapazitäten stehen für Niedersachsen nur im begrenzten Umfang zur Verfügung (7 Anlagen, davon 2 außerhalb von Niedersachsen). Die Einzugsbereiche der einzelnen Anlagen sind in der Verordnung über die Einzugsbereiche der Tierkörperbeseitigungsanstalten festgeschrieben. Das Einzugsgebiet der Anlage in Mulmshorn erstreckt sich über die Landkreise Celle, Harburg, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Uelzen, Heidekreis, Rotenburg (Wümme), Stade, Osterholz und Verden, die Stadt Delmenhorst sowie Teile des Landkreises Cuxhaven.

Zur Sicherung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsaufgabe ist eine planerische Sicherung zumindest als textliches Ziel der Raumordnung geboten. Diese Festlegung erfolgt losgelöst vom jeweiligen Anlagenbetreiber.

Zu Ziffer 04:

Zu den kritischen Infrastrukturen zählen die Infrastrukturen, deren Ausfall oder Beeinträchtigung gravierende Auswirkungen auf die Bevölkerung haben kann. Dies sind vor allem die Stromversorgung, Trinkwasserversorgung, Transport und Verkehr sowie die Erdgasversorgung.

Bei der aus Umweltschutzgesichtspunkten wünschenswerten Bündelung von Versorgungsleitungen in gemeinsamen Trassen möglichst parallel zu Verkehrswegen ist zu berücksichtigen, dass im Falle eines z.B. durch technische Störungen oder auch Naturgewalten ausgelösten singulären Ereignisses verschiedene Versorgungseinrichtungen zugleich in Mitleidenschaft gezogen würden und eine komplexe Schadenslage entstehen könnte (Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe 2014). Um diese Interessenskonflikte aufzulösen, ist eine übergreifende Betrachtung notwendig, die bei planerischen Entscheidungen auch Sicherheitsaspekte berücksichtigt (z.B. Berücksichtigung von Abständen/Pufferzonen zu benachbarten Nutzungen zur Vermeidung von Risiken bei Störfällen; Berücksichtigung etwaiger Wechselwirkungen mit anderen benachbarten Infrastrukturen).

Zu Ziffer 05:

Im Planungsraum befinden sich mehrere Liegenschaften und Dienststellen der Bundeswehr, die aufgrund ihres Auftrages und ihrer Beschaffenheit z.T. mit einem Schutzbereich nach dem Schutzbereichsgesetz ausgestattet sind. Aus diesen Schutzbereichen können sich Beschränkungen für andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ergeben.

Zur Koordinierung der Raumnutzungen werden militärische Liegenschaften, die eine größere Fläche beanspruchen, in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Sperrgebiet gesichert. Es handelt sich um die militärisch genutzten Standorte:

- Elbe-Weser-Kaserne Hesedorf
- Fallschirmjägerkaserne mit Standortübungsplatz Seedorf, Übungsgelände Düangel
- Standortübungsplatz Westertimke
- Lent-Kaserne mit Standortübungsplatz Rotenburg
- Standortübungsplatz Hellwege
- Standortschießanlage Haberloh.

Matrix - Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten

Gemeinde/Ort	Grund- schule	KiTa	Lebensmittel- einzelhandel	med. Versorgung (Hausärzte)	ÖPNV	Gemeinde- verwaltung	Sonstiges	Anmerkungen
Basdahl°	x	x	x	-	1	x	Sparkasse SB Geschäftsstelle, Volksbank, Bäckerei	
Ebersdorf°	x	x	-	1	2	x	Volksbank, Bäckerei	
Hipstedt°	x	x	x	-	(Bahnanschluss) 3	x	Volksbank, Kirche	Bahnhof in Heinschenwalde
Brillit	x	x	-	-	1			Grundschule befindet sich im Ortsteil Osterwede
Karlshöfen	x	x	x (Anm.)	-	1			Lebensmitteleinzel- handel in Karlshöfenermoor
Kuhstedt	x	x	-	-	1		(Kirchengemeinde)	
Rhade	x	x	x	1	1	x	Apotheke, Kirche	
Elsdorf	x	x	x	-	1	x	Poststelle im Edeka, Kirche, Sparkasse, Zahnarzt	A: Standort für die Sicherung und Ent- wicklung von Arbeitsstätten aufgrund der unmittelbaren Lage zur BAB Anschluss- stelle
Wilstedt	x	x	x	3	1	x	Apotheke, Sparkasse, Kirche	
Klein Meckelsen	x	x	-	-	3	x		
Ahausen	x	x	x	-	2	x	Volksbank, Kirche	
Bötersen	x	x	-	-	2	x		
Horstedt	x	x	-	-	2	x	Kirche	
Waffensen	x*	x	-	-	2			
Fintel	x	x	x	2	2	x	Apotheke, Kirche, Volksbank, Sparkasse	
Stemmen	x*	x	-	-	2	x		
Kirchwalsede	x	x	x	1	2	x	Kirche, Sparkasse SB, Volksbank	
Brockel	x*	x	x	1	2	x	Kirche, Sparkasse SB	
Hemslingen	x	x (Anm.)	x	-	2	x	Sparkasse SB	KiTa in Söhlingen
Jeddingen	x	x	x	-	2			

Matrix - Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten

* Außenstellen

ÖPNV:

1 - Regionale Hauptlinie

2 - Regionallinie

3 - *Regionale Nebenlinie bzw. strecke*

°Die Samtgemeinde Geestequelle ist die kleinste Samtgemeinde im Landkreis Rotenburg (Wümme). Das Grundzentrum Oerel hat einen auf das Samtgemeindegebiet ausgerichteten Versorgungsauftrag zur Deckung der allgemeinen, täglichen Grundversorgung. Hierfür soll Oerel über ein standortgebundenes Eigenpotential an Bevölkerung und Arbeitsplätzen, öffentlichen Einrichtungen und ein zeitgemäßes Angebot an Diensten, Geschäften und Betrieben, Angeboten der schulischen, medizinischen und sozialen Grundversorgung und ÖPNV-Anbindung zu den nächst gelegenen größeren Zentren verfügen. Der Ort Oerel hat etwa 1.200 Einwohner und gehört damit zu den schwächsten Grundzentren des Landkreises. Um das raumordnerische Ziel zu erreichen, hat die Stärkung des Grundzentrums höchste Priorität, um eine entsprechende Abwanderung in die benachbarten zentralen Orte zu verhindern. Eine Unterstützung der Mitgliedsgemeinden ist hierbei wünschenswert.

Quellen-/Literaturverzeichnis:

Ahlmeier, S.: Umfassung von Ortschaften als neues Kriterium der Regionalplanung, Präsentation vom 09.10.2013 abrufbar im Internet unter <https://docplayer.org/20251220-Umfassung-von-ortschaften-als-neues-kriterium-der-regionalplanung-herzlich-willkommen.html>

Arbeitsgemeinschaft Landschaftsökologie (Aland): Potenzialeinschätzung zum Vorkommen von Brut- und Gastvögeln in 27 WEA-Potenzialflächen im Landkreis Rotenburg (Wümme). August 2014.

Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe: Kritische Infrastrukturen. Bevölkerungsschutz Heft 4/2014.

Bundesamt für Naturschutz/Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (Hrsg.): Den Landschaftswandel gestalten! Potenziale der Landschafts- und Raumplanung zur modellhaften Entwicklung und Gestaltung von Kulturlandschaften vor dem Hintergrund aktueller Transformationsprozesse. Oktober 2014.

Bundesbedarfsplangesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2543), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1786).

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434).

Bund-Länder-Initiative Windenergie (BLWE): Handreichung zu Windenergieanlagen an Infrastrukturtrassen vom 18.06.2012.

Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt: Hafenhinterlandanbindung – Sinnvolle Koordination von Maßnahmen im Schienenverkehr zur Bewältigung des zu erwartenden Verkehrsaufkommens. Oktober 2008.

Die Bundesregierung: Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie, Stand: 28.04.2017.

Einig, K., J. Heilmann und B. Zaspel: Wie viel Platz die Windkraft braucht. In: neue energie, Heft 08/2011, S. 34ff..

Fachagentur Windenergie an Land: Anforderungen an die planerische Steuerung der Windenergienutzung in der Regional- und Flächennutzungsplanung. Berlin 2016.

Gatz, S.: Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis. 2. Auflage, Juni 2013.

Geßner, J.: Regionalplanung und Windenergie – Anforderungen an die Kriterien zur Ausweisung von Konzentrationszonen. In: Geßner, J. u. E. Brandt (Hrsg.): Windenergienutzung – Aktuelle Spannungsfelder und Lösungsansätze. Berlin 2017, S. 89ff..

Gesetz zur Änderung wasser- und naturschutzrechtlicher Vorschriften zur Untersagung und zur Risikominimierung bei den Verfahren der Fracking-Technologie vom 04.08.2016 (BGBl. I S. 1972).

Ift – Freizeit- und Tourismusberatung GmbH: Regionales Tourismuskonzept für den Landkreis Rotenburg (Wümme), Köln, März 2017

Integriertes Klimaschutzkonzept für den Landkreis Rotenburg (Wümme), August 2013.

Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW): Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogel Lebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten (Stand April 2015). In: Berichte zum Vogelschutz Bd. 51, S. 15ff..

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (Hrsg.): Karten und Daten des Niedersächsischen Bodeninformationssystems (NIBIS) – Rohstoffsicherungskarte, Stand: 2017

Landkreis Rotenburg (Wümme): Abfallwirtschaftskonzept 2018 bis 2022, Stand: 14.11.2017.

Landschaftsrahmenplan Landkreis Rotenburg (Wümme), Fortschreibung 2015.

Landwirtschaftskammer Niedersachsen: Landwirtschaftlicher Fachbeitrag 2014/2015 zum Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Rotenburg (Wümme).

Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland (beschlossen von der 41. MKRO am 09.03.2016).

NABU Umweltpyramide: Wiesenvogelschutz im Landkreis Rotenburg (Wümme), Ergebnisbericht 2017.

Nahverkehrsplan des Landkreises Rotenburg (Wümme) für den Zeitraum 2018-2022, Stand: 14.06.2018.

Nds. Landkreistag/Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz: Regionalplanung und Windenergie. Arbeitshilfe zur Steuerung der Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung in Regionalen Raumordnungsprogrammen (Kategorisierung harte und weiche Tabuzonen), Stand: 15.11.2013.

Nds. Landkreistag: Regionalplanung und Windenergie. Empfehlungen des NLT zu den weichen Tabuzonen, Stand: 06.02.2014.

Nds. Landkreistag: Naturschutz und Windenergie. Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen, Stand: Oktober 2014.

Nds. Landkreistag: Planzeichenkatalog. Grundlagen, Hinweise und Materialien für die Zeichnerische Darstellung der Regionalen Raumordnungsprogramme in Niedersachsen. September 2017.

Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz: Landes-Raumordnungsprogramm 2017 i. d. Fassung vom 26.09.2017.

Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz: Aktionsprogramm Niedersächsische Gewässerlandschaften. Hannover 2016.

NLWKN (Hrsg.): Avifaunistisch wertvolle Bereiche für Brutvögel-Lebensräume, Bewertung Stand 2010, ergänzt 2013; Aktualisierung der Bewertung für die Großvogelarten Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan und Wiesenweihe, Bearbeitungsstand März 2017.

NLWKN (Hrsg.): Avifaunistisch wertvolle Bereiche für Gastvögel-Lebensräume, Bewertung Stand 2018.

NLWKN (Hrsg.): Themenbericht Pflanzenschutzmittel. Wirkstoffe und Metaboliten im Grundwasser. Hannover 2016.

Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG) in der Fassung vom 06.12.2017 (Nds. GVBl. S. 456).

Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieerlass). Gem. RdErl. vom 24.02.2016, Nds. MBl. Nr. 7/2016 S. 190 ff..

Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808).

Strategischer Handlungsrahmen 2017-2020 der Metropolregion Hamburg.

Verwaltungsvorschriften zum ROG und NROG zur Genehmigung Regionaler Raumordnungsprogramme (RROP) und Ausübung der Rechtsaufsicht (VV-NROG/ROG – RROP). RdErl. des ML vom 11.08.2015, geändert durch RdErl. des ML vom 02.05.2018. Konsolidierte Lesefassung, Stand: 01.06.2018, VORIS 23100.

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771).